

## 1682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 7. 1994

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert werden (VAG-Novelle 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 a lautet:

„§ 1 a. (1) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat Versicherungsverträge über Risiken abschließen, die gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung im Inland belegen sind.“

(2) Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über in der Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung angeführte Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.“

#### 2. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 6 Z 1 und 3, § 7 a Abs. 1, 3 und 4, § 7 b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, 2 Z 3 und 3 Z 4, § 17 b, die §§ 73 b bis 73 d, § 73 f Abs. 1 und

2 Z 3, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104 a Abs. 1 und 2, § 104 b, § 105, § 108 a, die §§ 109 bis 111, die §§ 115 bis 117 und Punkt A Z 1 der Anlage D,“

#### 3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens gilt für das Gebiet aller Vertragsstaaten, die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens für das Bundesgebiet. Die Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung und die Konzession zum Betrieb anderer Versicherungszweige außer der Unfallversicherung und der Krankenversicherung schließen einander aus.“

4. Am Ende des § 4 Abs. 6 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 5 wird angefügt:

„5. Personen, die unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen können, nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen; auf die Feststellung der Stimmrechte ist § 92 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555 (BörseG), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

#### 5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) § 4 Abs. 1 dritter Satz ist auf Unternehmen, die im Sitzstaat sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt sind, anzuwenden.“

## 6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländisches Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge über im Inland belegene Risiken nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abschließen. Dies gilt nicht für die unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken.“

## 7. § 6 Abs. 5 entfällt.

## 8. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. § 6 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 und 8 a sind nicht anzuwenden.

(2) Der Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats der Versicherungsaufsichtsbehörde

1. die Angaben, die ihr das Versicherungsunternehmen über die Zweigniederlassung gemacht hat, und
2. eine Bescheinigung darüber, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt, übermittelt hat.

(3) Der Betrieb der Vertragsversicherung darf zwei Monate nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 2 bei der Versicherungsaufsichtsbehörde aufgenommen werden. Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde des Sitzstaats mitgeteilt, welche Bedingungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Inland aus Gründen des Allgemeininteresses gelten, so darf der Betrieb nach Einlangen dieser Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Sitzstaats aufgenommen werden.

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Sitzstaates erfolgt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat diese Mitteilung unverzüglich an die zuständige Behörde des Sitzstaats weiterzuleiten. Der Betrieb der Vertragsversicherung ist nicht mehr zulässig, sobald eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaats vorliegt, wonach auf Grund der Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen.

(5) Bei im Inland belegenen Risiken, die nicht unter die Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Versicherungsvertrages

der Vertragsstaat mitzuteilen, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat den Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 107 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund aufsichtsbehördlicher Anordnung obliegen,
2. das Versicherungsunternehmen die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.“

9. § 8 Abs. 3, 5 und 6 entfällt. Abs. 4 erhält die Bezeichnung (3).

10. § 8 b entfällt.

11. § 9 samt Überschrift lautet:

„Inhalt des Versicherungsvertrages

§ 9. (1) Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,
4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzung und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen oder Polizzen-darlehen.

(2) Von allgemeinen Versicherungsbedingungen, die einem Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken zugrundeliegen, darf zum Nachteil des Versicherungsnehmers nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer

vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

(3) Vereinbarungen über eine Anpassung von Geldverpflichtungen, die auf Schilling lauten, an den Wert von Edelmetallen oder einer anderen Währung sind unzulässig.“

12. Nach dem § 9 wird folgender § 9 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Mitteilungspflichten

§ 9 a. (1) Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen:

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Mitteilungspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.“

13. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 und 3 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gilt § 8 a Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8 a Abs. 2 Z 1, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen

Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.“

14. Nach dem § 10 wird folgender § 10 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Vorschriften für den EWR

§ 10 a. (1) Beabsichtigt ein inländisches Versicherungsunternehmen, eine Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat zu errichten, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde mit der Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 erster Satz folgendes anzugeben:

1. den Staat, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan für die Zweigniederlassung, der insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte, die Organisationsstruktur und die in § 8 Abs. 2 Z 4 und 5 und Abs. 3 angeführten Bestandteile enthält,
3. die Anschrift im Staat der Zweigniederlassung, an der die Unterlagen über den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung angefordert werden und an die die für den Hauptbevollmächtigten bestimmten Mitteilungen gerichtet werden können,
4. den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit einer ausreichenden Vollmacht versehen sein muß, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten und es bei den Behörden und vor den Gerichten des Staates der Zweigniederlassung zu vertreten.

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Staates der Zweigniederlassung erfolgt. Liegen auf Grund dieser Änderungen die Voraussetzungen für den Betrieb der Zweigniederlassung im Sinn des Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt zu erlassen, in dem die Mitteilung über die Änderung in den Angaben gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist. Sobald dieser Bescheid rechtskräftig ist, ist dies der zuständigen Behörde des Staates der Zweigniederlassung unverzüglich mitzuteilen.“

15. Nach dem § 11 wird folgender § 11 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Aktionäre

§ 11 a. (1) Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung erwerben wollen, die dazu führt, daß sie mindestens 10 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen können, haben dies der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Personen, die eine solche Beteiligung bereits besitzen, diese auf mehr als 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte oder auf eine solche Weise erhöhen, daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird. Auf die Feststellung der Stimmrechte ist § 92 BörseG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat einen gemäß Abs. 1 angezeigten Erwerb von Anteilsrechten innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 6 Z 5 vorliegen. Wird der Erwerb nicht untersagt, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Frist setzen, innerhalb derer der Erwerb erfolgen muß. Ein Erwerb nach Ablauf dieser Frist bedarf einer neuerlichen Anzeige gemäß Abs. 1.

(3) Der Anteilsinhaber hat der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn eine unter Abs. 1 fallende Beteiligung aufgegeben oder in der Weise verringert werden soll, daß der Anteil von 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte unterschritten wird oder das Versicherungsunternehmen nicht mehr ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Inländische Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilsrechten, die gemäß Abs. 1 und 3 angezeigt werden müssen, unverzüglich mitzuteilen; sobald sie davon Kenntnis erlangen. Ferner haben sie der Versicherungsaufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre, die anzeigepflichtige Beteiligungen halten, und das Ausmaß dieser Beteiligungen mitzuteilen, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung getroffenen Feststellungen oder aus den auf Grund der §§ 91 bis 94 BörseG in der jeweils geltenden Fassung erhaltenen Informationen ergibt.

(5) Besteht die Gefahr, daß Personen, die eine Beteiligung gemäß Abs. 1 halten, einen Einfluß ausüben, der sich zum Schaden einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens auswirkt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen gemäß § 106, zu ergreifen. Der für den Sitz des Versicherungsunternehmens zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen in erster Instanz zuständige Gerichtshof hat auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde das Ruhen der Stimmrechte für die Aktien zu verfügen, die von den betreffenden Personen gehalten werden. Das Ruhen der Stimmrechte endet, wenn das Gericht auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde oder der betreffenden Personen festgestellt hat, daß die Gefahr nicht mehr besteht, oder wenn die Anteilsrechte von Dritten erworben wurden und für diesen Erwerb, soweit eine Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 besteht, die Frist zur Untersagung des Erwerbes gemäß Abs. 2 abgelaufen ist. Das Gericht entscheidet nach den vorstehenden Bestimmungen im Verfahren außer Streitsachen.

(6) Abs. 5 ist auch anzuwenden, wenn eine gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterblieben ist. Wurden Anteilsrechte entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 2 erworben, so ruhen die damit verbundenen Stimmrechte bis zu einer Feststellung der Versicherungsaufsichtsbehörde, daß der Grund für die Untersagung nicht mehr besteht.“

16. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muß

1. sicherstellen, daß die mit der Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig befaßten Personen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen von diesem Unternehmen betriebenen Versicherungszweig oder für ein anderes, mit diesem

Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben, oder

2. die Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig auf ein anderes Unternehmen übertragen.“

17. An die Stelle des § 13 treten folgende Bestimmungen:

„§ 13. (1) Der Bestand eines Unternehmens an Versicherungsverträgen, die auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen wurden (Versicherungsbestand), kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden.

(2) Ein inländisches Versicherungsunternehmen kann seinen Bestand auf ein anderes inländisches Versicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat übertragen. Der Bestand kann auch auf eine im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat errichtete Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten übertragen werden, soweit in ihm nur Risiken enthalten sind, die in dem Staat, in dem die Zweigniederlassung errichtet ist, belegen sind. Die Belegenheit des Risikos richtet sich nach § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten kann ihren Bestand auf ein inländisches Versicherungsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat oder eine andere inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten übertragen.

§ 13 a. (1) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, die eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind.

(2) Ist das übernehmende Unternehmen ein inländisches Versicherungsunternehmen oder die inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten, so ist die Genehmigung auch zu versagen, wenn eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens (der übernehmenden Zweigniederlassung) zu befürchten ist oder das übernehmende Versicherungsunternehmen (die übernehmende Zweigniederlassung) nach der Übertragung nicht über die erforderlichen

Eigenmittel verfügt. Wird die Eigenmittelausstattung der Zweigniederlassung auf Grund einer Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates überwacht, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn diese Behörde bescheinigt, daß das Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die für seine gesamte Tätigkeit in den Vertragsstaaten erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(3) Überträgt ein inländisches Versicherungsunternehmen den Bestand einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat, so ist vor der Genehmigung die zuständige Behörde dieses Staates zu hören. Hat sich diese Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, nicht geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Übertragung keinen Einwand hat.

(4) Hat das übernehmende Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde dieses Staates bescheinigt, daß das übernehmende Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(5) Gehören zum übertragenen Bestand Risiken, die in anderen Vertragsstaaten belegen sind, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständigen Behörden dieser Staaten der Übertragung zustimmen. Hat sich eine solche Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, nicht geäußert, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(6) Ist mit der Bestandübertragung eine Übermittlung von Daten in das Ausland verbunden, so darf die Genehmigung gemäß Abs. 1 nur bei Vorliegen der Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 33 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 (DSG), in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 13 b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend § 13 a Abs. 2 zweiter Satz, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat den Bestand einer Zweigniederlassung im Inland, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn sie dagegen Einwände hat, diese gegenüber der zuständigen

Behörde des Sitzstaats innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, zu äußern.

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend § 13 a Abs. 4 erforderlich, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Gehören zu dem von einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat übertragenen Bestand Risiken, die im Inland belegen sind, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde ihre entsprechend § 13 a Abs. 5 erforderliche Zustimmung zur Übertragung zu verweigern, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind. Diese Erklärung hat innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei der Versicherungsaufsichtsbehörde eingelangt ist, gegenüber der zuständigen Behörde des Sitzstaats sowie mit Bescheid gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu erfolgen.

§ 13 c. (1) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Dieses hat den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während derer er von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt hat, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(3) Besteht die Gefahr, daß bei einer Übertragung des Versicherungsbestandes zu Zwecken der Sanierung durch Kündigungen gemäß Abs. 2 die Interessen der anderen Versicherten verletzt werden, oder dient eine Übertragung des Versicherungsbestandes ausschließlich der Strukturveränderung innerhalb eines Konzerns, ohne daß dadurch die Interessen der Versicherten berührt werden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Antrag des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Kündigung auszuschließen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungs-

unternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.“

18. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Dienstleistungsverkehr liegt vor, wenn Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat Versicherungsverträge für in einem anderen Vertragsstaat belegene Risiken nicht über eine in diesem Vertragsstaat errichtete Zweigniederlassung abschließen. Der Dienstleistungsverkehr für im Inland belegene Risiken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Unternehmen im Sinn des § 4 a Abs. 1 Z 1 sind zum Dienstleistungsverkehr nicht berechtigt, wenn die dort angeführten Voraussetzungen für die Vergabung der Konzession vorliegen.

(3) Der Dienstleistungsverkehr ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats der Versicherungsaufsichtsbehörde

1. eine Bescheinigung darüber übermittelt hat, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. die Versicherungszweige, die das Versicherungsunternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitgeteilt hat.

(4) Der Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde des Sitzstaats dem Versicherungsunternehmen die Mitteilung gemäß Abs. 3 zur Kenntnis gebracht hat.

(5) Ändert sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, so ist insoweit der Dienstleistungsverkehr nur zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt hat. Der Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde des Sitzstaats dem Versicherungsunternehmen diese Mitteilung zur Kenntnis gebracht hat.

(6) Bei Risiken, die nicht unter die Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Versicherungsvertrages mitzuteilen, von welchem Staat aus der Vertrag im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen wird. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(7) Der Dienstleistungsverkehr ist zu untersagen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 6 vorliegen.“

19. § 15 entfällt.

20. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Beabsichtigt ein inländisches Versicherungsunternehmen, in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten den Dienstleistungsverkehr aufzunehmen, so hat es dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen und dabei die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Mitteilung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens einen Monat nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Ändert sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, so hat es dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Bestehen dagegen keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den zuständigen Behörden der davon betroffenen Staaten innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung des Versicherungsunternehmens bei ihr eingelangt ist, die Änderung mitzuteilen und das Versicherungsunternehmen hievon unverzüglich zu verständigen. Liegen die Voraussetzungen für diese Mitteilung nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens einen Monat nach Einlangen der Mitteilung des Versicherungsunternehmens zu erlassen.“

21. § 17 entfällt.

22. § 17 a Abs. 1 lautet:

„(1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung,

die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen, das nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.“

23. § 18 samt Überschrift lautet:

#### „Lebensversicherung

§ 18. (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge müssen nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen.“

24. § 18 a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Versicherungsnehmer objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB in der jeweils geltenden Fassung) dienen.“

25. § 18 a Abs. 6 lautet:

„(6) § 39 Abs. 2 und § 41 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Hiebei tritt Abs. 3 dieser Bestimmung an die Stelle des § 40 Abs. 2 BWG.“

26. Nach dem § 18 a werden folgende §§ 18 b bis 18 d — samt Überschrift vor dem § 18 c — eingefügt:

„§ 18 b. (1) In der Lebensversicherung sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9 a mitzuteilen:

1. die Beschreibung der Leistungen des Versicherers und der dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,

4. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
5. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
6. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
7. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
8. in der fondsgebundenen Lebensversicherung die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte,
9. allgemeine Angaben über die für die Versicherung geltende Steuerregelung.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung hinsichtlich der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 und § 9a Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes sowie § 5a Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959 (VersVG), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich mitzuteilen und jährlich der Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

#### Krankenversicherung

§ 18 c. Soweit die Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) einer Vereinbarung gemäß § 178 f Abs. 1 VersVG in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, darf sie im Inland nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wobei

1. die Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Verwendung von Wahrscheinlichkeitstabellen und anderen einschlägigen statistischen Daten zu berechnen sind,
2. eine Deckungsrückstellung (Alterungsrückstellung) auf versicherungsmathematischer Grundlage zu bilden ist,
3. dem Versicherungsnehmer außer in der Gruppenversicherung vertraglich das Recht einzuräumen ist, unter Anrechnung der aus der Vertragslaufzeit erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung in einen anderen Tarif derselben Versicherungsart (§ 178 b VersVG) bis zum bisherigen Deckungsumfang zu wechseln.

§ 18 d. (1) Versicherungsunternehmen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

(3) Die Prämien für neu abgeschlossene oder geänderte Versicherungsverträge müssen nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen.“

27. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Deckungserfordernis umfaßt die Deckungsrückstellung. In der Lebensversicherung einschließlich der fondsgebundenen Lebensversicherung umfaßt das Deckungserfordernis auch die Prämienüberträge, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung.“

28. § 19a lautet:

„§ 19 a. Das Deckungserfordernis bezieht sich auf das gesamte auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft.“

29. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für Lebensversicherungsverträge, soweit die Versicherungsleistungen in Anteilsrechten an bestimmten Vermögenswerten bestehen (fondsgebundene Lebensversicherung), in jeder Währung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.“

30. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Dem Deckungsstock dürfen die gemäß § 78 geeigneten Vermögenswerte unter Beachtung des § 77 Abs. 4 bis 7 gewidmet werden.

(2) Die dem Deckungsstock gewidmeten Polizzendarlehen und -vorauszahlungen sind derjenigen Abteilung des Deckungsstocks zuzuordnen, die der Bedeckung des Deckungserfordernisses für den betreffenden Versicherungsvertrag dient.

(3) Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis (§ 79 b Abs. 1) eingetragen sind.

(4) Die Deckungsstockwidmung von Liegenschaften, liegenschaftsgleichen Rechten und Hypothekendarlehen ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“



## 31. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter auf längstens fünf Jahre zu bestellen.“

32. An die Stelle des § 24 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

**„Verantwortlicher Aktuar**

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die im Rahmen ihrer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben einen verantwortlichen Aktuar und einen Stellvertreter zu bestellen. Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und Stellvertreter gesondert bestellt werden. Soll zum verantwortlichen Aktuar eines inländischen Versicherungsunternehmens oder seinem Stellvertreter ein Vorstandsmitglied bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

(2) Zum verantwortlichen Aktuar oder seinem Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzt. Die fachliche Eignung setzt eine ausreichende, mindestens dreijährige Berufserfahrung als Aktuar voraus.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die beabsichtigte Bestellung eines verantwortlichen Aktuars und seines Stellvertreters bekanntzugeben. Bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats der Bestellung zu widersprechen und die Bestellung eines anderen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters zu verlangen. Kommt das Versicherungsunternehmen diesem Verlangen nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung auch dieses verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter selbst zu bestellen.

(4) Ergibt sich nach der Bestellung eines verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, daß die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß er seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestellung eines anderen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters zu verlangen. Kommt das Versicherungsunternehmen diesem Verlangen nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, so

hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter selbst zu bestellen.

(5) Das Ausscheiden eines verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 a. (1) Der verantwortliche Aktuar hat darauf zu achten, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Der verantwortliche Aktuar hat unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen auch zu beurteilen, ob nach diesen versicherungsmathematischen Grundlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann.

(2) Der Vorstand oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens hat dem verantwortlichen Aktuar alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 benötigt.

(3) Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens jährlich gleichzeitig mit der Erteilung oder Versagung des Bestätigungsvermerks (§ 81 a Abs. 2) schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. In diesem Bericht sind insbesondere die Gründe für die uneingeschränkte Erteilung, die Einschränkung oder die Versagung des Bestätigungsvermerks darzustellen. Das Versicherungsunternehmen hat den Bericht der Versicherungsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Bericht gemäß § 83 vorzulegen.

(4) Stellt der verantwortliche Aktuar bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 fest, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt oder daß die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zu berichten. Trägt der Vorstand oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung den Vorstellungen des verantwortlichen Aktuars nicht Rechnung, so hat der verantwortliche Aktuar dies unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

## 33. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Erlöschen auf Grund der Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsverhältnisse, so haben die Anspruchsberechtigten aus den Versicherungsverträgen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung, soweit ihre Ansprüche in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, Anspruch auf den Betrag, der zum Deckungserfordernis für ihre Versicherungsverträge im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf sie entfallenden Deckungserfordernisses.“

## 34. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Erteilung der Konzession für weitere Versicherungszweige von einer entsprechenden Erhöhung des Gründungsfonds abhängig zu machen, wenn dieser noch nicht zurückgezahlt wurde und die Bestreitung der durch die Aufnahme des Betriebes dieser Versicherungszweige entstehenden Kosten anders nicht gesichert erscheint.“

## 35. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13 a, der Zustimmung des obersten Organs.“

## 36. § 61 a Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Die Genehmigung der Einbringung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 13 a Abs. 1 ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.“

## 37. § 63 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) § 4 Abs. 6 Z 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 17 b, § 17 c Abs. 2 und § 24 a Abs. 3 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 Z 3 und die §§ 73 b bis 73 h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Mio. ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung gegenüber den §§ 78 und 79 einschränkende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1) entspricht, sind § 7 Abs. 2 Z 2, § 13 a Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden.“

## 38. Die §§ 64 und 65 samt Überschriften lauten:

**„Betragmäßige Beschränkung**

§ 64. Die Satzung eines kleinen Versicherungsvereins oder ein Beschluß des satzungsmäßig hierfür zuständigen Organs hat einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren tragen darf. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Auf ihn ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden.

**Überschreitung des Geschäftsbereichs**

§ 65. Überschreitet der Geschäftsbetrieb eines kleinen Versicherungsvereins die im § 62 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen, daß nach Wahl des Vereins entweder der Geschäftsbetrieb wieder auf diese Grenzen eingeschränkt wird oder die für einen Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Untersagung wirkt wie ein Auflösungsbeschluß.“

## 39. An den § 73 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen sind der Risikorücklage 10 vH des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 vH des satzungsmäßig vorgeschriebenen Betrages der Sicherheitsrücklage erreicht. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.“

## 40. § 73 b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 genannten Beträge zu halten. Die Eigenmittel müssen im Zeitpunkt ihrer Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld sein oder angepaßt werden, sofern Ertragssteuern den Betrag verringern, bis zu dem die genannten Eigenmittelbestandteile für die Risiko- oder Verlustabdeckung verwendet werden können.“

41. Die Überschrift des § 74 lautet:

**„Meldung der Kapitalanlagen“**

Abs. 1 und die Absatzbezeichnung beim Abs. 2 entfallen.

42. An die Stelle des bisherigen § 75 samt Überschrift tritt folgende Bestimmung:

**„Verbraucherkredite**

§ 75. Auf Verbraucherkredite, die ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Kapitalanlage gewährt, ist § 33 BWG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

43. § 76 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Erwerb und die Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung zusätzlicher Anteilsrechte und die betragsliche Erhöhung angezeigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilsrechten oder die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist der Versicherungsaufsichtsbehörde stets anzuzeigen.“

44. An die Stelle der bisherigen §§ 77 bis 79 samt Überschriften treten folgende Bestimmungen:

**„Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

§ 77. (1) Die versicherungstechnischen Rückstellungen für das gesamte auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft sind nach den folgenden Bestimmungen zu bedecken.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer zu bedecken.

(3) Die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der übernommenen Rückversicherung müssen nicht bedeckt werden, soweit die versicherungstechnischen Rückstellungen eines Vorversicherers mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat ohne Abzug des Rückversicherungsanteils bedeckt werden.

(4) Bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist auf Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

(5) Vermögenswerte können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur unter Abzug der Schulden, die mit dem Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(6) Wertpapiere, die zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden, dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht herangezogen werden.

(7) Darlehen und einmal ausnützbare Kredite, Guthaben und Forderungen dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder, und der Bürge auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben. Wertpapiere dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

(8) Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2) hat in Anteilen an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat zu erfolgen. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12 und § 79 sind auf die fondsgebundene Lebensversicherung nicht anzuwenden.

**Geeignete Vermögenswerte**

§ 78. (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind geeignet:

1. Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Vertragsstaates, eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet,
2. sonstige Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert sind oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für

- das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden,
3. sonstige Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, solange sie kurzfristig veräußert werden können,
  4. an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notierte oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelte Aktien, verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften und sonstige verbrieft Forderungen, die nach den im Inland oder in anderen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften als Bestandteil der Eigenmittel von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen anerkannt werden,
  5. sonstige Aktien von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, solange sie kurzfristig veräußert werden können,
  6. Anteile an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Kapitalanlagefonds) im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3),
  7. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten an eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates, an Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  8. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates haftet, im Fall der Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  9. Hypothekendarlehen und einmal ausnützbar Hypothekarkredite auf Liegenschaften oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  10. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder in einem Vertragsstaat sowie Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein solches Kreditinstitut haftet,
  11. Darlehen und einmal ausnützbar Kredite, für die amtlich notierte Wertpapiere, die unter Z 1, 2 oder 4 fallen, verpfändet werden,
  12. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen,
  13. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten, die sonstige ausreichende Sicherheiten aufweisen,
  14. Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragene liegenschaftsgleiche Rechte, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  15. Anteils- und verbrieft Genußrechte an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat, deren einziger Unternehmensgegenstand der Erwerb von Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Liegenschaften und die Verwaltung dieser Liegenschaften ist, sofern die Angemessenheit des Wertes der Anteils- und Genußrechte durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  16. Guthaben und laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten,
  17. Kassenbestände,
  18. anteilige Zinsen von Vermögenswerten gemäß Z 1 bis 3 und 7 bis 13, sofern sie auf ein gemäß Z 16 geeignetes Konto überwiesen werden.
- (2) Im voraus verrechnete Zinsen von Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 7 bis 13 sind von diesen Vermögenswerten abzuziehen.

(3) Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 innerhalb eines Jahres nach Beginn ihrer Ausgabe erworben, so sind sie zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in den Ausgabebedingungen vorgesehen war und innerhalb eines Jahres die Zulassung erfolgt oder der Handel aufgenommen wird.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte anderer Art, als sie in Abs. 1 angeführt sind, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken. Mit der Genehmigung ist festzusetzen, ob Werte nur zum Teil auf die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden dürfen. Die genehmigten Werte sind in die für gleichartige Werte vorgeschriebenen Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 einzubeziehen.

(5) Abgeleitete Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, dürfen insoweit verwendet werden, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen oder eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestandes erleichtern. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Verwendung abgeleiteter Instrumente treffen, soweit dies wegen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist.

#### Anrechnungsgrenzen

§ 79. (1) Die nachstehenden Vermögenswerte dürfen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nur bis zu den folgenden Sätzen angerechnet werden:

1. a) bis zu 5 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 bis 5 desselben Unternehmens, ausgenommen fundierte Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe, sowie Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 bis 11 und 13 an denselben Schuldner insgesamt,
- b) bis zu 10 vH: Werte gemäß lit. a, ausgenommen solche gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5, solange nicht mehr als 40 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in Werten gemäß lit. a bestehen, in denen bereits jeweils mehr als 5 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt wurden,

- c) bis zu 40 vH: fundierte Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe desselben Unternehmens gemeinsam mit Werten gemäß lit. a und b,
2. bis zu 1 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme von fundierten Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefen desselben Unternehmens, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
3. bis zu 30 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5 und Anteile an Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen, insgesamt,
4. bis zu 1 vH: Aktien gemäß § 78 Abs. 1 Z 5 desselben Unternehmens, höchstens jedoch 5 vH insgesamt,
5. bis zu 40 vH: Anteile von Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen, insgesamt,
6. bis zu 2 vH: Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 13 an denselben Schuldner, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
7. bis zu 10 vH: einzelne Liegenschaften und einzelne liegenschaftsgleiche Rechte (§ 78 Abs. 1 Z 14) sowie mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind, sowie Anteils- und verbriefte Genußrechte gemäß § 78 Abs. 1 Z 15 an einer einzelnen Kapitalgesellschaft und an diese gewährte Darlehen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9, höchstens jedoch 30 vH insgesamt,
8. bis zu 20 vH: Vermögenswerte gemäß § 78 Abs. 1 Z 16 insgesamt,
9. bis zu 3 vH: Kassenbestände (§ 78 Abs. 1 Z 17).

(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserfordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu keinem Deckungserfordernis gehören, anzuwenden.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen eine Überschreitung von Grenzen gemäß Abs. 1 zu genehmigen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken.

#### Belegenheit; Kongruenz

§ 79 a. (1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat

belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Belegenheit in diesem Gebiet zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nach Maßgabe der Anlage E zu diesem Bundesgesetz nur Vermögenswerte herangezogen werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Staates, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

### Verzeichnisse; Meldungen

§ 79 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, Aufstellungen aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu regeln, welche Mindestangaben die Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zu enthalten haben und welche Angaben der Versicherungsaufsichtsbehörde in Form von Aufstellungen zu übermitteln sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für diese Angaben verbindliche Formblätter vorschreiben und deren Vorlage in Form von maschinell lesbaren Datenträgern verlangen.

(3) Erforderliche Berichtigungen der Wertansätze der Vermögenswerte in den Aufstellungen sind der Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe des Deckungserfordernisses und über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen sind.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, und über die zu ihrer Bedeckung geeigneten Vermögenswerte vorzulegen sind.“

45. Die Überschrift des Fünften Hauptstückes lautet:

### „Fünftes Hauptstück

#### Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung“

46. § 80 lautet:

„§ 80. (1) Für die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von

1. Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt;
2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinne des § 62 sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Rechnungslegung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.“

47. § 80 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes sind auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat nicht anzuwenden.“

48. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a. (1) In den Konzernabschluß sind alle Unternehmen einzubeziehen, die Versicherungsunternehmen oder Unternehmen sind, die Tätigkeiten in direkter Verlängerung der Versicherungstätigkeit oder Hilfstätigkeiten zu dieser ausüben.

(2) Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen trifft unbeschadet der Rechtsform die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses, wenn der einzige oder überwiegende Unternehmenszweck darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder zu verwalten, sofern es sich bei den konsolidierungspflichtigen Unternehmen ausschließlich oder überwiegend um Versicherungsunternehmen handelt.

(3) Auf Tochterunternehmen, die gemäß § 248 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sind entsprechend einer Beteiligung gemäß § 228 HGB die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB anzuwenden.

(4) Die §§ 246, 248 Abs. 4 erster Halbsatz und 263 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

49. Die Überschrift zu § 81 lautet:

**„Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluß, den Konzernabschluß, den Lagebericht und den Konzernlagebericht“**

50. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.“

51. § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 252 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

52. Die Überschrift zu § 81 a lautet:

**„Bestätigungsvermerk des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars“**

53. § 81 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Anlage der Deckungsstockwerte den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.“

54. § 81 a Abs. 2 lautet:

„(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.“

55. Die Überschrift zu § 81 b lautet:

**„Allgemeine Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses“**

56. § 81 b Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

57. § 81 b Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sind auf den Konzernabschluß nicht anzuwenden. Die Bilanzposten der einzelnen Abteilungen können in der Konzernbilanz zusammengefaßt werden.

(8) Abs. 3 ist auf den Konzernabschluß nicht anzuwenden. Für das allgemeine Versicherungsgeschäft und die Lebensversicherung ist in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung je eine gesonderte versicherungstechnische Rechnung zu

erstellen. Die nichtversicherungstechnische Rechnung gemäß § 81 e Abs. 5 ist bis einschließlich Posten 7. gesondert für das allgemeine Versicherungsgeschäft und die Lebensversicherung aufzustellen; ab dem Posten 8. sind jeweils nur die Gesamtbeträge anzuführen.“

58. § 81 b Abs. 7 erhält die Bezeichnung (9).

59. An § 81 b Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 223 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Bilanz und der Konzernbilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen.“

60. § 81 b Abs. 9 erhält die Bezeichnung (11).

61. Die Überschrift zu § 81 c lautet:

**„Gliederung der Bilanz und der Konzernbilanz“**

62. § 81 c Abs. 1 lautet:

„(1) In der Bilanz und der Konzernbilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.“

63. An § 81 c Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Konzernbilanz umfaßt

1. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Posten den Posten A.V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung
2. zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Posten die Posten A.VII. Ausgleichsposten für die Anteile konzernfremder Gesellschafter und A.VIII. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind diese verrechneten Beträge im Konzernanhang anzugeben.“

64. An § 81 d Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf den Konzernabschluß anzuwenden.“

65. An den § 81 e werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung umfaßt zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Posten folgenden Posten:

13. Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Anteil am Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag; die Posten 13. bis 17. sind als 14. bis 18. zu bezeichnen.“

(8) Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auf die Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung anzuwenden.“

66. An § 81 f Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Übernommene Rückversicherung von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist für Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zeitgleich zu erfassen; Abs. 3 findet insoweit auf den konsolidierten Abschluß keine Anwendung.“

67. An den § 81 g Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt.“

68. § 81 h Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Wertänderungen sind ausreichend zu begründen und vom Abschlußprüfer auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.“

69. Dem § 81 h werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die einzelnen Kapitalanlagen gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind für die Angaben im Anhang und im Konzernanhang mit den Zeitwerten anzuführen.

1. Für Grundstücke und Bauten gilt als Zeitwert derjenige Wert, der zum Zeitpunkt der Bewertung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter der Voraussetzung zu erzielen ist, daß das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht. Der Zeitwert ist im Schätzungswege festzustellen. Die Schätzung hat mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Grundstück oder Gebäude zu erfolgen. Hat sich der Wert des Gebäudes oder Grundstückes seit der letzten Schätzung vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen, die bis zur nächsten Zeitwertfeststellung (Schätzung) beizubehalten ist. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder Gebäudes bis zum Bilanzerstellungstag und bei bestehender Veräußerungsabsicht ist der Zeitwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.
2. Für Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, gilt als Zeitwert der Wert am Bilanzstichtag oder zum letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Tag, für den ein

Markt- oder Börsenpreis feststellbar war. Im Falle der Veräußerung der Kapitalanlage bis zum Bilanzerstellungstag und bei bestehender Veräußerungsabsicht ist der Zeitwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern. Bei der Bewertung ist auf den voraussichtlich realisierbaren Wert und den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Zeitwertes der Kapitalanlagen festlegen.“

70. § 81 i Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen versicherungsmathematische Grundlagen für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, so ist diesen Grundlagen entsprechend vorzugehen.“

71. Die Überschrift zu den §§ 81 n und 81 o lautet:

#### „Anhang und Konzernanhang“

72. § 81 n Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„(1) Der Anhang und der Konzernanhang hat unbeschadet der Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung und des Art. X RLG zu enthalten.“

73. § 81 n Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen;“

74. Nach § 81 n Abs. 2 Z 13 wird ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. erhebliche Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahres einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres andererseits; die Differenzen sind nach Art und Höhe zu erläutern.“

75. § 81 n Abs. 3 lautet:

„(3) Auf den Konzernanhang ist Abs. 2 mit Ausnahme der Z 4, 5, 8 und 13 anzuwenden.“

76. Der bisherige § 81 n Abs. 3 erhält die Bezeichnung (4).

77. An § 81 n Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Zeitwerte sämtlicher im Posten B. des § 81 c Abs. 2 genannten Kapitalanlagen sind im Anhang und im Konzernanhang anzugeben.



1. Bei Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenwert haben, sind die Bewertungsmethoden sowie die Gründe für deren Anwendung anzugeben.
2. Bei Grundstücken und Bauten sind die Bewertungsmethoden sowie die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr ihrer Bewertung anzugeben.

(6) Im Konzernanhang sind anzugeben

1. die Anwendung des § 85 b Abs. 1;
2. die Anwendung des § 85 b Abs. 2; wenn der Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen wesentlich ist, sind Erläuterungen anzufügen;
3. die Steuerabgrenzung.

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1, 2, 5 und 6 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.“

78. § 81 o Abs. 3 bis 9 lautet:

„(3) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Krankenversicherung sind im Anhang die verrechneten Prämien für die Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und für das indirekte Geschäft anzugeben. Im Konzernanhang hat die Aufgliederung der verrechneten Prämien zumindest getrennt nach direktem und indirektem Geschäft zu erfolgen.

(4) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Lebensversicherung sind im Anhang die verrechneten Prämien für Einzelversicherungen, Gruppenversicherungen, für Verträge mit Einmalprämien, für Verträge mit laufenden Prämien, für Verträge mit Gewinnbeteiligung, für Verträge ohne Gewinnbeteiligung und für Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie für das indirekte Geschäft anzugeben. Im Konzernanhang hat die Aufgliederung der verrechneten Prämien zumindest getrennt nach direktem und indirektem Geschäft zu erfolgen.

(5) Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 2 im Anhang anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt.

(6) Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und im Konzernanhang die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsgebieten sind die

Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

(7) Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres und der im Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand sind im Anhang und im Konzernanhang getrennt nach Geschäftsaufbringung (Verkauf) und Betrieb darzustellen; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von gemäß § 262 HGB in der jeweils geltenden Fassung nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist im Konzernanhang gesondert anzugeben.

(8) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 7 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.

(9) Die §§ 237 Z 9, 239 Abs. 1 Z 1, 266 Z 3 und 266 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

79. Die Überschrift zu § 81 p lautet:

„Lagebericht und Konzernlagebericht“

80. Der geltende § 81 p erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 267 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

81. § 85 Abs. 2 Z 4 entfällt. Die Z 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 4 bis 7. Die neue Z 7 lautet:

„7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlußprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars.“

82. Nach § 85 a wird folgender § 85 b samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Vorschriften über den Konzernabschluß

§ 85 b. (1) Der Grundsatz der einheitlichen Bewertung gemäß § 260 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen; ebenso gilt er nicht für die Vermögensgegenstände, deren Wertänderungen auch Rechte der Versicherungsnehmer beeinflussen oder begründen.

(2) Der Ausweis von Zwischenerfolgen kann unterbleiben, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde und dadurch Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet wurden.

(3) Die Anwendung von Abs. 2 ist im Konzernanhang anzugeben. Wesentliche Auswirkungen hiedurch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind im Konzernanhang zu erläutern.

(4) Die Rückversicherungsabgaben und Rückversicherungsübernahmen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Versicherungsunternehmen sind beim Zedenten und beim Rückversicherer zeitgleich zu erfassen.

(5) § 251 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

83. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung ist der Zugriff auf den Betrag beschränkt, der zum Deckungserfordernis für den einzelnen Versicherungsvertrag im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf den einzelnen Versicherungsvertrag entfallenden Deckungserfordernisses.“

84. § 99 lautet:

„§ 99. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat im Umfang der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, zu überwachen.

(2) Die Überwachung der Geschäftsgebarung hat sich auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge nach Wegfall der Konzession zu erstrecken. Dies gilt nicht für die Abwicklung der Versicherungsverträge im Rahmen eines Konkursverfahrens.“

85. Nach dem § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a. (1) Die Prüfung vor Ort von Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in anderen Vertragsstaaten ist nur vorzunehmen, wenn der Zweck der Prüfung es verlangt. Sie ist auf die Unterlagen über die Eigenmittelausstattung, die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlagen zu deren Bedeckung zu beschränken. Die zuständigen Behörden des Staates der Zweigniederlassung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich zu verständigen.

(2) Inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten können von den zuständigen Behörden der Sitzstaaten oder von ihnen beauftragten Personen in dem in Abs. 1 angeführten Umfang vor Ort geprüft werden, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde davon schriftlich verständigt worden ist. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann sich an dieser Prüfung selbst oder durch von ihr bestellte Prüfungsorgane (§ 101 Abs. 3) beteiligen. § 102 ist anzuwenden.

(3) Inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten können von der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung des § 102 vor Ort daraufhin geprüft werden, ob ihr Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht. Die zuständige Behörde des Sitzstaats ist vor Beginn der Prüfung zu verständigen.“

86. § 104 lautet:

„§ 104. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Wahrung der Interessen der Versicherten alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang zu halten.

(2) Anerkannte Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im Sinn des Abs. 1 können insbesondere dadurch verletzt werden, daß

1. Versicherten neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen gewährt werden,
2. Versicherte durch das Leistungsversprechen des Versicherers oder das vereinbarte Versicherungsentgelt ohne sachlichen Grund begünstigt werden.

(3) Anordnungen nach Abs. 1 können, wenn ihr Zweck es verlangt, außer an das Versicherungsunternehmen selbst auch an die Mitglieder des Vorstands, an die Mitglieder der Geschäftsleitung oder an die das Versicherungsunternehmen kontrollierenden Personen gerichtet werden, Anordnungen nach Abs. 1 auch an Unternehmen, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.“

87. § 104 a Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder die Vorschriften über die Kapitalanlage zu deren Bedeckung nicht eingehalten werden,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erster Satz vorliegen und infolge außergewöhnlicher Umstände zu erwarten ist, daß sich die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird,

3. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.

(4) Ist eine Kapitalanlage geeignet, die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens zu gefährden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann die zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Kapitalanlage nicht der Bedekung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient.“

88. Nach dem § 104 a wird folgender § 104 b eingefügt:

„§ 104 b. Soweit es zur Durchführung von völkerrechtlich verpflichtenden Entscheidungen der Vereinten Nationen erforderlich ist, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde durch Verordnung den Abschluß neuer und die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge oder die Erbringung von Leistungen auf Grund bestehender Versicherungsverträge zu untersagen.“

89. § 105 erster Satz lautet:

„Soweit es der Durchsetzung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde dient, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Einberufung der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung) oder des Aufsichtsrats von inländischen Versicherungsunternehmen und die Ankündigung bestimmter Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der Tagesordnung zu verlangen.“

90. § 106 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner für neu abzuschließende und für die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung oder Unfallversicherung auch die Tarife vorschreiben. Soweit es der Zweck der Anordnung erfordert, kann ihre Wirkung auf bestehende Verträge ausgedehnt werden.“

91. § 107 samt Überschrift lautet:

#### „Vorschriften für den EWR

§ 107. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob dieser Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den aner-

kannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht.

(2) Verletzt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften oder die anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen und gefährdet es dadurch die Interessen der Versicherten, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen aufzufordern, diese Mängel zu beheben. Diese Aufforderung ergeht nicht in Form eines Bescheides.

(3) Kommt das Versicherungsunternehmen der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nach, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde des Sitzstaats zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen.

(4) Ergreift die zuständige Behörde des Sitzstaats keine Maßnahmen oder erweisen sich ihre Maßnahmen als unzureichend oder unwirksam, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung des § 104 die erforderlichen und geeigneten Anordnungen zu treffen.

(5) Ist eine Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Belange der Versicherten erforderlich, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde ohne Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 unter Anwendung des § 104 die erforderlichen und geeigneten Anordnungen zu treffen.“

92. Die §§ 108 und 108 a samt Überschriften lauten:

#### „Deckungsrückstellung, Deckungsstock

§ 108. Wer

1. den Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung und das Verzeichnis des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

### Verletzung von Geheimnissen

#### § 108 a. Wer

1. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als verantwortlicher Aktuar, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,
2. die Pflichten gemäß § 18 a verletzt, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.“

#### 93. § 110 Z 3 lautet:

- „3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,“

#### 94. § 112 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. als verantwortlicher Aktuar entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß Dekkungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind,“

#### 95. § 112 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Dekkungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

#### 96. § 116 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. Mitteilungen über
  - a) Konzessionserteilungen,
  - b) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch Unternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten,
  - c) Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Übertragungen des gesamten Versicherungsbetriebes,
  - d) Umwandlungen,
  - e) Bestandübertragungen,

- f) Auflösungen,
- g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
- h) Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 2,
- i) das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession,
- k) die Untersagung des Betriebes der Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von Unternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten,
- l) Satzungsänderungen.“

#### 97. § 117 lautet:

„§ 117. (1) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsaufsichtsbehörde (Kosten der Versicherungsaufsicht) mit Ausnahme der Kosten gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz, § 101 Abs. 3 dritter Satz und § 106 Abs. 5 ist dem Bund von den Versicherungsunternehmen, denen eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 erteilt wurde, mit einer Gebühr zu erstatten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die verrechneten Prämien des gesamten auf Grund der Konzession betriebenen Geschäftes.

(3) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, haben eine Gebühr nur zu entrichten, wenn inländische Versicherungsunternehmen in dem Vertragsstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, einer gleichartigen Verpflichtung unterliegen. Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist in diesem Fall das über die inländische Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft.

(4) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem Verhältnis von neun Zehnteln der Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz. Er ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres festzusetzen. Eine Aufrundung bis tausendstel Promille und die Festsetzung einer betraglichen Mindestgebühr sind zulässig. Der Gebührensatz darf 1 vT der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz nicht übersteigen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Gebühr jedem einzelnen Versicherungsunternehmen vorzuschreiben. Die Gebühr ist längstens einen Monat nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Fällige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

(6) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, und für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat ist eine ermäßigte Gebühr festzusetzen. Hierbei ist der

geringere Aufwand für die Versicherungsaufsicht, den sie verursachen, angemessen zu berücksichtigen.“

98. Die §§ 118 a bis 118 e lauten:

„§ 118 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigen und die folgenden Gegenstände betreffen:

1. Konzessionen, Zweigniederlassungen und Ausübung des Dienstleistungsverkehrs,
2. die Aktionäre, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Versicherungsunternehmens,
3. die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgelegten Geschäftsgrundlagen,
4. das Eigenmittelerfordernis und die Eigenmittel des Versicherungsunternehmens,
5. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlagen zu deren Bedeckung,
6. die im Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 83 enthaltenen und die gemäß § 85 a Abs. 1 verlangten Angaben,
7. Wahrnehmungen auf Grund der Überwachung des Geschäftsbetriebes gemäß §§ 99 bis 103 und Maßnahmen gemäß §§ 104, 105 und 106,
8. Strafverfahren gemäß §§ 108 bis 114.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere den zuständigen Behörden des Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, auf deren Verlangen die diesen Betrieb betreffenden Angaben gemäß § 85 a Abs. 1 zweiter Satz mitzuteilen.

(3) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde Grund zur Annahme, daß durch den Betrieb einer Zweigniederlassung oder durch den Dienstleistungsverkehr im Inland die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat gefährdet wird, so hat sie dies der zuständigen Behörde des Sitzstaates unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute sowie der Finanzmärkte zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die in Abs. 1 angeführten Gegenstände betreffen.

§ 118 b. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens den

zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, mitzuteilen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7 b Abs. 4 sind diese Behörden zu hören.

§ 118 c. (1) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen.

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiet belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, eine Maßnahme entsprechend § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Maßnahme zu treffen.

§ 118 d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme entsprechend § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleiche Maßnahme zu treffen.

§ 118 e. (1) Ersucht die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen entsprechend § 107 Abs. 3, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde davon zu verständigen, welche Maßnahmen sie auf Grund dieses Ersuchens getroffen hat.

(2) Ist die Zustellung eines Schriftstückes der nach Abs. 1 zuständigen Behörde entsprechend § 107 Abs. 2, 4 oder 5 an das inländische Versicherungsunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, so hat die Zustellung auf Verlangen der zuständigen Behörde über die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(3) Vor Ergehen einer Anordnung gemäß § 107 Abs. 4 oder 5 und vor Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 oder des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Z 1 ist die zuständige Behörde des Sitzstaats zu verständigen.“

99. Nach dem § 118 f wird folgender § 118 g samt Überschrift eingefügt:

#### „Übermittlung von Angaben

§ 118 g. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, Angaben, die ihr von den Behörden anderer Vertragsstaaten über den Betrieb von Zweigniederlassungen oder den Dienstleistungsverkehr inländischer Versicherungsunternehmen übermittelt werden, an den Fachverband der Versicherungsunternehmen weiterzuleiten, soweit sie dieser zur Erfüllung von Aufgaben benötigt, die ihm gemäß § 22 Abs. 4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. ... (KHVG 1994), und § 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung obliegen.“

100. Nach dem § 119 wird folgender § 119 a eingefügt:

„§ 119 a. (1) § 1 a, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 6, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7, die §§ 9, 9 a, 10, 10 a und 11 a, § 12 Abs. 1, die §§ 13, 13 a, 13 b, 13 c, 14, 16, 17 a und 18, § 18 a Abs. 1, die §§ 18 b, 18 c und 18 d, § 19 Abs. 1, § 19 a, § 20 Abs. 2, § 21, § 24, § 24 a Abs. 1, 2 und 4, § 25 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 61 a Abs. 4, § 63 Abs. 2 bis 4, die §§ 64 und 65, § 73 b Abs. 1, die §§ 75, 77, 78, 79, 79 a und 79 b, § 87 Abs. 2, die §§ 99, 102 a und 104, § 104 a Abs. 3 und 4, § 104 b, § 106 Abs. 3, die §§ 107, 108, 108 a und 110, § 116 Abs. 1, § 117, die §§ 118 a bis 118 e, § 118 g und die Anlage E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. September 1994

in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 3, 5 und 6, die §§ 8 b, 15 und 17, § 74 Abs. 1 und die Anlage C außer Kraft.

(2) § 24 a Abs. 3, § 73 a Abs. 3, § 80 Abs. 2 und 3, § 81 a, § 81 h Abs. 3, § 81 i Abs. 3, § 81 n Abs. 2, § 85 Abs. 2 und § 112 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

(3) § 80 Abs. 1, § 80 a, § 81 Abs. 5 und 6, § 81 b Abs. 2 und 7 bis 11, § 81 c Abs. 1 und 5, § 81 d Abs. 3, § 81 e Abs. 7 und 8, § 81 f Abs. 4, § 81 g Abs. 3, § 81 n Abs. 1, 3 und 5 bis 7, § 81 o Abs. 3 bis 9, § 81 p und § 85 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. September 1994 in Kraft treten, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, und im Fall des Abs. 3 frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen, anzuwenden sein.“

101. An § 129 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Angabe des Zeitwertes im Anhang und im Konzernanhang gemäß § 81 n Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 hat von den in § 81 h Abs. 4 unter Z 1 genannten Kapitalanlagen erstmalig für die Geschäftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen, von den unter Z 2 genannten Kapitalanlagen erstmalig für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. Verordnungen auf Grund des § 81 h Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. .../1994 dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, jedoch frühestens auf die angeführten Geschäftsjahre anzuwenden sein.“

102. Nach dem § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a. (1) Inländische Versicherungsunternehmen, die vor dem 1. September 1994 ausschließlich die Rückversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Konzession.

(2) § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Konzessionen anzuwenden.

(3) Bestehende Konzessionen für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat erlöschen mit Ablauf des 31. August 1994. Der Betrieb dieser Zweigniederlassungen ist ab diesem Zeitpunkt zulässig.

(4) Bestehende Zulassungen zum Dienstleistungsverkehr erlöschen mit Ablauf des 31. August 1994. Ein auf Grund einer solchen Zulassung aufgenommener Dienstleistungsverkehr ist ab diesem Zeitpunkt zulässig.

(5) Soweit vor dem 1. September 1994 abgeschlossene Versicherungsverträge Bestimmungen enthalten, wonach der Versicherer den Inhalt des Versicherungsvertrages mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde ändern kann, kann sich der Versicherer darauf ab 1. September 1994 nicht mehr berufen. Dies gilt nicht für Versicherungsverträge, auf die die §§ 172 oder 178 f VersVG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Bei diesen Verträgen entfällt die Bindung an eine Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Die §§ 18 Abs. 1 und 18 d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind auf Unterlagen, die gemäß § 18 Abs. 1 in der vor dem 1. September 1994 geltenden Fassung zum Geschäftsplan gehört haben, nicht anzuwenden.

(7) Der versicherungsmathematische Sachverständige gemäß § 24 in der vor dem 1. September 1994 geltenden Fassung gilt als verantwortlicher Aktuar gemäß § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994, sofern er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt. Sind mehrere versicherungsmathematische Sachverständige bestellt, so gilt derjenige als verantwortlicher Aktuar, der die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 erfüllt. Erfüllen mehrere versicherungsmathematische Sachverständige diese Voraussetzungen, so hat das Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich diejenigen zu benennen, die als verantwortlicher Aktuar und als sein Stellvertreter tätig sein sollen. Das Recht, einen verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter neu zu bestellen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(8) Vor dem 1. September 1994 erteilte Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 6 und § 78 Abs. 9 in der bis dahin geltenden Fassung bleiben aufrecht, sofern die Vermögenswerte nicht unter § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 fallen. Vor dem 1. September 1994 erteilte Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 3 zweiter Satz und § 78 Abs. 5 zweiter Satz, die über die Anrechnungsgrenzen gemäß § 79 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 hinausgehen, bleiben nicht aufrecht.

(9) Die Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 3 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987 sind auf die Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 nicht anzurechnen.“

103. § 131 lautet:

„§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11 a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz, des § 13, des § 13 c Abs. 1, 2 und 4, des § 18 a im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73 c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz und des § 80, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 18 a Abs. 6 im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 1 bis 3 und 6 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

104. Die Anlage C entfällt.

105. Die Anlage E lautet:

„Anlage E

Zu § 79 a Abs. 2:

#### Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so ist von der Erfüllung des Versicherungsvertrages in dieser Währung auszugehen.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gilt der Vertrag als in der Währung des Landes zu erfüllen, in dem das Risiko belegen ist. Die Belegenheit

- ist nach § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung zu beurteilen. Anstelle dieser Währung kann die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, herangezogen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Abschluß des Versicherungsvertrages wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung abgewickelt werden wird.
3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet, oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es niedergelassen ist, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken herangezogen werden:
    - a) bei den in Z 4 bis 7 oder 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angeführten Versicherungszweigen,
    - b) bei anderen Versicherungszweigen, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der in Z 1 und 2 angeführten Grundsätze ergeben würde.
  4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung abzuwickeln, so gilt der Vertrag als in dieser anderen Währung zu erfüllen. Die Erfüllbarkeit in einer bestimmten Währung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Leistung des Versicherers auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer in dieser Währung zu erbringen ist.
  5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, so kann der Vertrag als in dieser Währung zu erfüllen angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der Z 1 bis 4 ergebende Währung ist.
  6. Die Anlage kann jeweils im Rahmen des Deckungsstocks und der Bedeckung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen bis zu 20 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in einer bestimmten Währung in Vermögenswerten erfolgen, die auf eine andere Währung lauten.
  7. In folgenden Fällen müssen die Vermögenswerte nicht auf die gleiche Währung lauten wie die Verpflichtungen:
    - a) wenn die Verpflichtung auf eine andere Währung lautet als die Währung eines Vertragsstaates und diese Währung sich nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,
    - b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung, jeweils bezogen auf das Deckungserfordernis und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, nicht mehr als 7 vH der in anderen Währungen vorhandenen jeweiligen Vermögenswerte ausmachen; der sich daraus ergebende Betrag darf jedoch bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos bis zum 31. Dezember 1998, bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 2 Mio. ECU nicht überschreiten.
  8. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Anlage in Vermögenswerten zu erfolgen hat, die auf die Währung eines Vertragsstaates lauten, kann die Anlage auch in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.“

## Artikel II

Das Rechnungslegungsgesetz, BGBl. Nr. 475/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993 (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993), wird wie folgt geändert:

*In Art. XI Abs. 2 zweiter Satz werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „oder ein Versicherungsunternehmen“ eingefügt.*



## VORBLATT

**Problem:**

a) Nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine Umsetzung der nach Abschluß der Verhandlungen über dieses Abkommen in Kraft getretenen EG-Richtlinien erforderlich.

b) Im Rahmen der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen sind noch die Bestimmungen für die Konzernrechnungslegung zu schaffen.

**Ziel:**

Herstellung der Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem nach dem EWR-Abkommen maßgebenden Recht auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht und Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Anwendbarkeit der Konzernrechnungslegung nach dem Rechnungslegungsgesetz unter Berücksichtigung der nach dem EG-Recht erforderlichen Abweichungen.

**Lösung:**

Novellierung des VAG.

**Kosten:**

Die Verflechtung der nationalen Versicherungsmärkte zu einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt muß von den einzelnen nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden bewältigt werden. Dies führt zu einer quantitativ wie qualitativ steigenden Belastung dieser Behörden. Für Österreich ist mit einem Bedarf von mindestens fünf zusätzlichen Dienstposten der Verwendungsgruppe A auf Grund der Umsetzung der dritten Richtlinien zu rechnen. Dieser administrative Mehraufwand wird allerdings durch den mit dem Binnenmarkt verbundenen Wohlstandsgewinn gesamtwirtschaftlich mehr als wettgemacht.

**EG-Kompatibilität:**

Durch die Novelle soll EG-Recht umgesetzt werden.

## Erläuterungen

### Allgemeines

1. Mit der VAG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 769, wurde das VAG an diejenigen versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des EG-Rechts angepaßt, die Bestandteil des am 2. Mai 1992 abgeschlossenen EWR-Abkommens waren. Diese Novelle ist gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Folgende weitere Vorschriften des EG-Rechts, deren Umsetzung in innerstaatliches Recht mit 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt werden muß, werden auf Grund einer Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 voraussichtlich bis zu diesem Zeitpunkt Bestandteil des EWR-Rechtsbestandes werden:

- Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)
- Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinien.

Ziel der Richtlinien ist die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungswesen. Dies geschieht im wesentlichen durch die Einführung der einheitlichen Zulassung und der Herkunftslandkontrolle.

Einheitliche Zulassung bedeutet, daß ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat auf Grund der Zulassung in seinem Sitzstaat die Vertragsversicherung in jedem anderen Vertragsstaat betreiben darf, sei es durch Errichtung einer Zweigniederlassung, sei es im Dienstleistungsverkehr.

Herkunftslandkontrolle bedeutet, daß die Beaufsichtigung über den Betrieb der Vertragsversicherung in allen Vertragsstaaten des EWR der zuständigen Behörde desjenigen Vertragsstaates obliegt, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

Die Verwirklichung dieser beiden Prinzipien führt zu einer tiefgreifenden Umgestaltung des gesamten Versicherungsaufsichtsrechts. Die herkömmliche Versicherungsaufsicht ist territorial orientiert, das heißt, sie bezieht sich auf jeglichen Betrieb der Vertragsversicherung im eigenen Land, wo immer das Versicherungsunternehmen seinen Hauptsitz hat. Die künftige Versicherungsaufsicht innerhalb des EWR ist unternehmensorientiert, das heißt, sie bezieht sich auf den Betrieb der Vertragsversicherung in allen Vertragsstaaten, soweit dieser durch Versicherungsunternehmen ausgeübt wird, die im eigenen Land ihren Hauptsitz haben. Gegenstand der Aufsicht ist nicht mehr der Betrieb im Inland, sondern der Betrieb inländischer Versicherungsunternehmen. Unberührt von dieser Umorientierung bleiben nur die Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben.

Außer diesem Schwerpunkt der Novelle sind der gänzliche Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Versicherungsbedingungen und Tarifen, die Einführung der Aktionärskontrolle und die Neuregelung der Bestimmungen über die Kapitalanlage besonders zu erwähnen. Der das österreichische Versicherungsaufsichtsrecht beherrschende Grundsatz der materiellen Staatsaufsicht wird durch die Novelle in seiner Substanz nicht beeinträchtigt.

2. Durch die 2. VAG-Novelle 1991 (BGBl. Nr. 13/1992) wurden die branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften von Versicherungsunternehmen über den Einzelabschluß neu geregelt. Die nach dieser Novelle in den §§ 80 bis 86 enthaltenen Bestimmungen entsprechen weitgehend der Richtlinie 91/674/EWG (Versicherungsbilanzrichtlinie — VUBilRI). Die Regelungen bezüglich des Konzernabschlusses sind hiebei noch nicht enthalten. Gemäß Art. 65 VUBilRI haben Versicherungsunternehmen einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach der Richtlinie

83/349/EWG (7. EG-Richtlinie) zu erstellen, soweit Sondervorschriften für Versicherungen nichts anderes bestimmen. Nach Art. 70 Abs. 1 VUBIRI müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Abs. 2 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht ein, daß die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der am 1. Jänner 1995 oder im Laufe des Jahres 1995 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden sind. Demgegenüber verlangt Art. XI Abs. 2 RLG, daß die allgemeinen Vorschriften für die Konsolidierung der §§ 244 bis 267 HGB in der Fassung des Art. I Z 9 mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Der Art. II (Änderung des Rechnungslegungsgesetzes) sieht vor, daß in Art. XI Abs. 2 zweiter Satz nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wortfolge „oder Versicherungsunternehmen“ eingefügt wird. Hiernach ergibt sich gemäß Art. II die Regelung, daß die §§ 244 bis 267 HGB erst mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten, sofern das Mutterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist.

Die Aufnahme der Konzernrechnungslegung im Zuge der VAG-Novelle 1994 in das Fünfte Hauptstück des VAG bedingt strukturelle Änderungen. Die in den neu gefaßten §§ 80 bis 86 enthaltenen Bestimmungen gelten nunmehr für den Einzel- und den Konzernabschluß. Werden Bestimmungen für einen der vorgenannten Abschlüsse ausgeschlossen oder kommen diese bei entsprechendem zur Anwendung, so erfolgt ein expliziter Gesetzesverweis. Das Gesetz sieht vor, daß auf Grund der Textierung die jeweilige Gültigkeit für den Einzel- und den Konzernabschluß hervorgeht.

3. Die Verflechtung der nationalen Versicherungsmärkte zu einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt muß von den einzelnen nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden bewältigt werden. Dies führt zu einer quantitativ wie qualitativ steigenden Belastung dieser Behörden. Für Österreich ist mit einem Bedarf von mindestens fünf zusätzlichen Dienstposten der Verwendungsgruppe A auf Grund der Umsetzung der dritten Richtlinien zu rechnen. Dieser administrative Mehraufwand wird allerdings durch den mit dem Binnenmarkt verbundenen Wohlstandsgewinn gesamtwirtschaftlich mehr als wettgemacht.

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

##### **Zu Z 1 (§ 1 a):**

Abs. 1 stellt klar, in welchem Umfang Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-

Vertragsstaat den Bestimmungen des VAG unterliegen. In Abs. 2 wird nur die Zitierung an geänderte Erfordernisse angepaßt.

##### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):**

Die Änderung dieser Bestimmung unterstellt inländische reine Rückversicherungsunternehmen der Konzessionspflicht und dem Eigenmittelerfordernis für Schadenversicherungsunternehmen. Damit wird der sich auch international abzeichnenden Tendenz Rechnung getragen, die reinen Rückversicherungsunternehmen im Interesse der Versicherten von Erstversicherungsunternehmen in finanzieller Hinsicht wirksamer zu überwachen.

##### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):**

Der Vorbehalt einer abweichenden Regelung im ersten Satz ist notwendig, weil der dem VAG unterliegende Betrieb von Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten gemäß § 7 Abs. 1 keiner Konzession bedarf.

Im zweiten Satz ist das Prinzip der einheitlichen Zulassung im EWR für inländische Versicherungsunternehmen festgelegt (Art. 7 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 7 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 92/96/EWG).

Der dritte Satz verwirklicht den Grundsatz der Spartenentrennung in der Form, wie ihn Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 16 der Richtlinie 92/96/EWG festlegt. Danach können die Kranken- und die Unfallversicherung sowohl neben der Lebensversicherung als auch neben der sonstigen Schadenversicherung betrieben werden.

##### **Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6 Z 5):**

Diese Bestimmung regelt die Aktionärskontrolle im Zuge der Konzessionserteilung, wie sie in Art. 8 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 7 der Richtlinie 92/96/EWG vorgesehen ist.

##### **Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):**

Das Spartenrennungsgebot für Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen wird an das Spartenrennungsgebot für inländische Versicherungsunternehmen (§ 4 Abs. 1 dritter Satz) angeglichen. Für Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten gilt diese Bestimmung nicht mehr. Diese Versicherungsunternehmen sind stets berechtigt, im Umfang ihrer Konzession durch eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr im Inland tätig zu werden. Die Verwirklichung der Spartenrennung bei diesen Unternehmen obliegt dem Sitzstaat.

**Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):**

Die Änderung betrifft lediglich die Anpassung der Zitierung an geänderte Erfordernisse.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 5):**

Diese Bestimmung verliert ihre Grundlage, weil die Sonderregelungen für Lloyd's auf Grund des Herkunftslandprinzips in der alleinigen Zuständigkeit des britischen Gesetzgebers liegen.

**Zu Z 8 (§ 7):**

Diese Bestimmung verwirklicht den Grundsatz der einheitlichen Zulassung für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat (Abs. 1). Die Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat weist nach Verwirklichung dieses Grundsatzes kaum mehr rechtliche Gemeinsamkeiten mit der Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens auf, für die nach wie vor im wesentlichen die bisherigen Rechtsvorschriften gelten.

Die Befreiung vom Konzessionserfordernis für den Betrieb im Inland bedeutet allerdings nicht, daß die Errichtung einer Zweigniederlassung ohne jegliche Voraussetzung zulässig wäre. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt nach dem Prinzip der Herkunftslandkontrolle allerdings der zuständigen Behörde des Sitzstaats, nicht des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet wird. Der zuständigen Behörde dieses Staates wird die Errichtung der Zweigniederlassung von der Sitzstaatsbehörde, nicht vom Versicherungsunternehmen mitgeteilt.

Voraussetzung für die Errichtung einer Zweigniederlassung ist nach wie vor, daß das Versicherungsunternehmen über ausreichende Eigenmittel verfügt. Dies ist der Behörde des Tätigkeitslandes von der Behörde des Sitzstaats zu bescheinigen (Abs. 2 Z 2).

Abs. 2 regelt, unter welchen sachlichen Voraussetzungen die Aufnahme des Betriebes einer Zweigniederlassung zulässig ist. Abs. 3 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem der Betrieb tatsächlich aufgenommen werden darf. Hiebei wird Art. 10 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 10 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt.

Die Bestimmungen des Allgemeininteresses, die im Tätigkeitsland auch von Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Staaten zu beachten und der zuständigen Behörde des Sitzstaates mitzuteilen sind, bevor das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit aufnimmt, können sicher nicht die gesamten rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Vertragsversicherung sein. Es wird nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu beurteilen

sein, welche Regelungen ein ausländisches Versicherungsunternehmen schon bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes jedenfalls kennen sollte.

Das Verfahren bei Änderung der für den Betrieb der Zweigniederlassung maßgebenden Umstände (Abs. 4) entspricht Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/96/EWG.

Die in Abs. 5 geregelten Mitteilungspflichten entsprechen Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Punkt A. a. 2 des Anhangs II der Richtlinie 92/96/EWG.

Da die Zweigniederlassung keine Konzession besitzt, ist die Untersagung des Geschäftsbetriebes die ultima ratio, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes nicht mehr hergestellt werden kann. Dies wird in Abs. 6 Z 1 vorgesehen und entspricht dem Widerrufsgrund des § 7b Abs. 1 Z 3. Die Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG bieten dafür in ihrem jeweiligen Art. 40 Abs. 5 die Grundlage.

Abs. 6 Z 2 hat seine Grundlage in Art. 22 Abs. 1 zweiter Absatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 14 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 26 Abs. 1 zweiter Absatz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/96/EWG.

**Zu Z 9 (§ 8):**

Angaben in der Satzung über Zweigniederlassungen im Ausland (bisher Abs. 3) werden nicht mehr verlangt. Es besteht daran kein aufsichtsrechtliches, sondern allenfalls ein gesellschaftsrechtliches Interesse, das von den Unternehmensorganen wahrzunehmen ist. Das Erfordernis, die Versicherungsaufsichtsbehörde zu unterrichten, ergibt sich aus § 10 Abs. 4.

Der Wegfall des Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß gemäß

- Art. 8 Abs. 3 zweiter Absatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 6 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 29 der Richtlinie 92/49/EWG sowie
- Art. 8 Abs. 3 erster Absatz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 92/96/EWG und Art. 29 erster Absatz der Richtlinie 92/96/EWG

Versicherungsbedingungen in keinem Fall mehr einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfen werden dürfen. Der nur für die Genehmigung von Versicherungsbedingungen wesentliche bisherige Abs. 6 kann ebenfalls entfallen.

**Zu Z 10 (§ 8 b):**

Der Wegfall dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Wegfall der Konzessionspflicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat.

**Zu Z 11 (§ 9):**

Bereits der geltende § 9 Abs. 1 regelt im Grunde die Mindestanforderungen an den Inhalt eines Versicherungsvertrages. Wenn allgemeine Versicherungsbedingungen verwendet werden, versteht es sich von selbst, daß die in dieser Bestimmung aufgezählten Gegenstände Bestandteil dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen sein müssen. Die vorgesehene Neufassung der Bestimmung bringt klar zum Ausdruck, daß die Mindestanforderungen unabhängig davon gelten, ob allgemeine Versicherungsbedingungen verwendet werden oder nicht.

Die im geltenden § 9 enthaltene mißverständliche Unterscheidung zwischen „allgemeinen“ und „besonderen“ Versicherungsbedingungen wird aufgegeben. Alle Vertragsgrundlagen, die nicht nur im Einzelfall, sondern typisiert für eine Vielzahl von Verträgen verwendet werden, sind im Sinn des allgemeinen Vertragsrechtes allgemeine Geschäftsbedingungen, die, wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, als allgemeine Versicherungsbedingungen bezeichnet werden. Ob es sich um Vertragsgrundlagen handelt, die alle für den Versicherungsvertrag notwendigen Elemente enthalten, oder um Vertragsgrundlagen, die für bestimmte Risikotypen Abweichungen von anderen Vertragsgrundlagen oder Ergänzungen zu anderen Vertragsgrundlagen vorsehen, ist nicht entscheidend.

Die umfangreichen Regelungen über „besondere“ Versicherungsbedingungen im geltenden § 9 Abs. 2 sollen die Versicherungsunternehmen daran hindern, der Genehmigungspflicht der Versicherungsbedingungen dadurch auszuweichen, daß Regelungen mit Bedingungscharakter nicht als Versicherungsbedingungen, sondern als Tarifbestandteile deklariert werden. Mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht verliert diese Regelung ihre Bedeutung.

**Zu Z 12 (§ 9 a):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 31 der Richtlinie 92/49/EWG und Punkt A. a. 1, 3, 13, 15 und 16 des Anhangs II der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt. Die Angabe von Name, Sitz und Rechtsform des Versicherungsunternehmens und der Hinweis auf Widerrufs- und Rücktrittsrechte wird in den Richtlinien nur für die Lebensversicherung verlangt, es spricht aber nichts dagegen, diese Verpflichtungen auch auf die Schadenversicherung auszudehnen.

Zur Regelung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer wird durch Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie 92/96/EWG ausdrücklich das Tätigkeitsland verpflichtet. Die Regelung bezieht sich daher hinsichtlich der im Ausland belegenen Risiken nicht auf Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, jedoch auf Verträge über im Inland belegene Risiken, die von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten abgeschlossen werden. Für die Überwachung der Einhaltung ist dennoch die Sitzstaatsbehörde zuständig.

**Zu Z 13 (§ 10):**

Die Änderung des Abs. 1 ist auf den Wegfall der Bedingungsgenehmigung, die der Abs. 2 und 4 auf den Wegfall des § 8 b zurückzuführen. Abs. 3 ist unverändert.

**Zu Z 14 (§ 10 a):**

Diese Bestimmung verwirklicht den Grundsatz der Herkunftslandkontrolle für die Errichtung von Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in EWG-Vertragsstaaten. Wesentlich ist, daß die den Betrieb der Zweigniederlassung betreffenden Unterlagen der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen sind (Abs. 1), die sie sodann der zuständigen Behörde des Staates übermittelt, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll, es sei denn, sie hat gegen die Errichtung dieser Zweigniederlassung Bedenken (Abs. 2). Solche Bedenken können darin begründet sein, daß sie die personellen oder sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Zweigniederlassung in dem betreffenden Staat nicht für gegeben erachtet. Die Ablehnung der Übermittlung der Unterlagen an die ausländische Aufsichtsbehörde ist mit Bescheid auszusprechen, gegen den Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhoben werden kann (Abs. 3). Das gleiche Verfahren ist auch bei einer Änderung der für den Betrieb der Zweigniederlassung maßgebenden Umstände vorgesehen (Abs. 4).

Es genügt, wenn für die Zweigniederlassung ein einziger Hauptbevollmächtigter bestellt wird (Abs. 1 Z 4). Das Vier-Augen-Prinzip, wie es für Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen nach wie vor gilt (§ 5 Abs. 1 Z 3), darf für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten nicht vorgeschrieben werden. Der Hauptbevollmächtigte muß auch nicht seinen Wohnsitz im Tätigkeitsland haben, sondern nur über eine Anschrift in diesem Land erreichbar sein.

Im einzelnen werden umgesetzt

- durch Abs. 1: Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG und

- Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 2 und 3: Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/96/EWG,
  - durch Abs. 4: Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 32 der Richtlinie 92/96/EWG.

**Zu Z 15 (§ 11 a):**

Nach den dritten EG-Richtlinien hat die Versicherungsaufsichtsbehörde darauf zu achten, daß die Aktionäre eines Versicherungsunternehmens, die eine wesentliche Beteiligung halten, keinen nachteiligen Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben. Der neue § 11 a regelt diese Aktionärskontrolle während des laufenden Geschäftsbetriebes.

Kenntnis von wesentlichen Beteiligungen erhält die Versicherungsaufsichtsbehörde durch Anzeigen der Aktionäre (Abs. 1). Anzuzeigen sind auch die Überschreitungen oder Unterschreitungen bestimmter Beteiligungsquoten bei bestehenden wesentlichen Beteiligungen und die Aufgabe einer wesentlichen Beteiligung. Subsidiär besteht eine Informationspflicht des Versicherungsunternehmens (Abs. 4). Diese begründet keine Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, eine Ermittlungstätigkeit zu entfalten, sondern nur die Verpflichtung, erhaltene Informationen der Versicherungsaufsichtsbehörde weiterzugeben.

Ist bereits im Zeitpunkt der Anzeige erkennbar, daß sich die Beteiligung auf die Geschäftsführung nachteilig auswirkt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Erwerb zu untersagen (Abs. 2). Ergibt sich der nachteilige Einfluß erst später oder aus einer gar nicht angezeigten Beteiligung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einzuschreiten, um die Gefahr zu beseitigen. Das stärkste Mittel ist die Aussetzung der mit der Beteiligung erworbenen Stimmrechte. Diese ist dem Gericht vorbehalten (Abs. 5). Wird eine Beteiligung entgegen einer aufsichtsbehördlichen Untersagung erworben, so ruhen die damit verbundenen Stimmrechte von Gesetzes wegen (Abs. 6). Im einzelnen werden umgesetzt

- durch Abs. 1 und 2: Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 3: Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG,

- durch Abs. 4: Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 5 und 6: Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 92/96/EWG.

**Zu Z 16 (§ 12 Abs. 1):**

In dieser Bestimmung soll die Z 3 entfallen. Diese Variante ist in der Praxis nicht zielführend, weil der Rechtsanwalt zwangsläufig in einen Konflikt zwischen der Wahrung der Interessen des Versicherten und der Interessen des Versicherungsunternehmens gerät. Das Bedürfnis nach dieser Variante ist dementsprechend gering.

**Zu Z 17 (§ 13 bis 13 c):**

Die Bestandübertragung wird wegen der grundlegenden Änderungen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Herkunftslandkontrolle erforderlich sind, vollständig neu geregelt.

**Zu § 13:**

Abs. 1 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Bestandübertragung wie der geltende § 13 Abs. 1. Nach dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle wird jedoch der Anwendungsbereich auf den EWR-Bestand inländischer Versicherungsunternehmen und den Bestand inländischer Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen eingeschränkt. Die Übertragung eines inländischen Bestandes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten fällt nicht in den Anwendungsbereich des VAG. Bestände von inländischen Versicherungsunternehmen in Drittstaaten sind wie schon nach geltendem Recht ebenfalls nicht Gegenstand des österreichischen VAG.

Abs. 2 regelt, auf welche Unternehmen der Bestand eines inländischen Versicherungsunternehmens übertragen werden kann. Soweit es sich um die Übertragung des Bestandes in anderen EWR-Vertragsstaaten auf Unternehmen mit Sitz in diesen Staaten handelt, werden Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt. Wird der inländische Bestand auf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat übertragen, so muß der Betrieb selbstverständlich durch eine Zweigniederlassung dieses Unternehmens oder im Dienstleistungsverkehr fortgeführt werden können. Da der Betrieb von Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen in der Regel auf im Niederlassungsstaat belegene Risiken beschränkt ist, beschränkt das Gesetz auch die Übertragung auf eine solche Zweigniederlassung auf die in diesem Staat belegenen Risiken.

Abs. 3 regelt, auf welche Unternehmen der Bestand einer inländischen Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens übertragen werden

kann. Die Unterschiede zu inländischen Versicherungsunternehmen ergeben sich ausschließlich daraus, daß diese Zweigniederlassungen nur einen inländischen Bestand haben können. Die Regelung setzt Art. 28 a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 53 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 31 a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 49 der Richtlinie 92/96/EWG um.

#### Zu § 13 a:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 13 Abs. 2. Die Auswirkung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen, insbesondere auf dessen Solvabilität, sind nur zu beachten, wenn das übernehmende Versicherungsunternehmen ein inländisches Versicherungsunternehmen oder die inländische Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens ist. Nur in diesen Fällen ist nach dem Prinzip der Herkunftslandkontrolle die entsprechende Zuständigkeit der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde gegeben. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Eigenmittelausstattung der Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens auf Grund einer Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Vertragsstaates überwacht wird. In diesem Fall ist eine Solvabilitätsbescheinigung dieser Behörde einzuholen.

Im übrigen werden umgesetzt

- durch Abs. 3: Art. 12 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 11 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 4: Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 28 a Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 53 der Richtlinie 92/49/EWG sowie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG und Art. 31 a Abs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 49 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 5: Art. 12 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 28 a Abs. 4 und 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 53 der Richtlinie 92/49/EWG sowie Art. 11 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 92/96/EWG und Art. 31 a Abs. 4 und 5 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 49 der Richtlinie 92/96/EWG.

Eine Umsetzung des Art. 28 a Abs. 3 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 53 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 31 a Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 49 der Richtlinie 92/96/EWG ist nicht erforderlich, weil es sich hier um eine bloße Ermächtigung handelt, von der der nationale Gesetzgeber nicht Gebrauch machen muß.

Gemäß § 33 Abs. 1 DSGVO unterliegt die in der Bestandübertragung enthaltene Übermittlung von Daten in das Ausland der Genehmigung der Datenschutzkommission. Vom Vorliegen dieser Genehmigung soll die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bestandübertragung in Abs. 6 abhängig gemacht werden.

#### Zu § 13 b:

In dieser Bestimmung wird die Mitwirkung der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde an Bestandübertragungen geregelt, die nicht in den Anwendungsbereich des österreichischen VAG fallen. Hierbei entspricht Abs. 1 dem § 13 a Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2 dem § 13 a Abs. 3, Abs. 3 dem § 13 a Abs. 4 und Abs. 4 dem § 13 a Abs. 5. Durch die Absätze 2 bis 4 werden die zu § 13 a Abs. 3 bis 5 angeführten Bestimmungen der EG-Richtlinien umgesetzt.

#### Zu § 13 c:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 13 Abs. 3 bis 5. Hinzugefügt wurde in Abs. 3 die Möglichkeit, das Kündigungsrecht auszuschließen, wenn die Bestandübertragung der Strukturveränderung innerhalb eines Konzerns dient und die Interessen der Versicherten nicht berührt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann ein legitimes Interesse der Versicherungsnehmer an einer Kündigung nicht bestehen.

Die Einräumung eines Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers wird dem nationalen Gesetzgeber durch Art. 12 Abs. 6 zweiter Absatz der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 28 a Abs. 6 zweiter Absatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 53 der Richtlinie 92/49/EWG sowie Art. 11 Abs. 6 zweiter Absatz der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 31 a Abs. 6 zweiter Absatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 49 der Richtlinie 92/96/EWG ausdrücklich anheimgestellt.

#### Zu Z 18 (§ 14):

Abs. 1 verknüpft die Definition des Dienstleistungsverkehrs nicht mehr, wie der geltende § 14 Abs. 1, mit dem Betrieb im Inland, sondern mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen für im Inland belegene Risiken. Damit wird der geltende § 14 Abs. 2 entbehrlich. An der Zulässigkeit des Abschlusses von Korrespondenzverträgen in Drittstaaten ändert sich nichts.

Abs. 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Dienstleistungsverkehr zulässig ist.

Abs. 4 regelt, zu welchem Zeitpunkt der Dienstleistungsverkehr tatsächlich aufgenommen werden kann. Hierbei wird Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 35 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 3 der

Richtlinie 90/619/EWG in der Fassung des Art. 35 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt. Die Neuregelung dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Herkunftslandkontrolle.

Abs. 5 regelt das Verfahren bei Änderung der für den Dienstleistungsverkehr maßgebenden Umstände, wobei Art. 17 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 36 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 17 der Richtlinie 90/619/EWG in der Fassung des Art. 36 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt wird.

Durch Abs. 6 wird Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Punkt A. a. 2 des Anhangs II der Richtlinie 92/96/EWG für den Dienstleistungsverkehr umgesetzt.

Die Untersagung des Dienstleistungsverkehrs ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie die Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung (Abs. 7). Mit dieser Regelung werden diejenigen Bestimmungen der EG-Richtlinien umgesetzt, die zu § 7 Abs. 6 angeführt sind.

#### Zu Z 19 (§ 15):

Diese Bestimmung wird aufgehoben, weil eine Zulassung zum Dienstleistungsverkehr nicht mehr vorgesehen ist.

#### Zu Z 20 (§ 16):

Diese Bestimmung regelt die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch ein inländisches Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Herkunftslandkontrolle. Mit gewissen Vereinfachungen besteht die gleiche Rechtslage wie bei der Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 10 a). Im einzelnen werden umgesetzt

- durch Abs. 1: Art. 14 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 34 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 11 der Richtlinie 90/619/EWG in der Fassung des Art. 34 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 2: Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 35 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 90/619/EWG in der Fassung des Art. 35 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 3: Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 35 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 90/619/EWG in der Fassung des Art. 35 der Richtlinie 92/96/EWG,
- durch Abs. 4: Art. 17 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 36 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 17 der Richtlinie 90/619/EWG in der Fassung des Art. 36 der Richtlinie 92/96/EWG.

#### Zu Z 21 (§ 17):

Die Übertragung des Bestandes an im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird nunmehr in den §§ 13 bis 13 c geregelt.

#### Zu Z 22 (§ 17 a Abs. 1):

Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht wird auf die Ausgliederung auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten ausgedehnt.

#### Zu Z 23 (§ 18):

Die zum geltenden § 8 Abs. 5 angeführten Bestimmungen der EG-Richtlinien verbieten es auch, die Tarife in der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterwerfen. Der geltende § 18 muß daher entfallen.

Art. 8 Abs. 3 zweiter Absatz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 92/96/EWG und Art. 29 zweiter Absatz der Richtlinie 92/96/EWG erlaubt es jedoch, die systematische Vorlage der in der Lebensversicherung verwendeten versicherungsmathematischen Tarifierungsgrundlagen zu verlangen. Hievon wird durch Abs. 1 und 2 Gebrauch gemacht.

Durch Abs. 3 wird Art. 19 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt.

#### Zu Z 24 und 25 (§ 18 a Abs. 1 und 6):

Die Änderung der Zitierungen in Abs. 1 beseitigt ein redaktionelles Versehen. Die Änderung des Abs. 6 macht auch § 41 Abs. 5 und 8 BWG auf Versicherungsunternehmen anwendbar und stellt klar, daß auch im Fall der Verschleierung von Treuhandverhältnissen die Verpflichtung zur Anzeige an die Sicherheitsbehörde besteht.

#### Zu Z 26 (§ 18 b bis 18 d):

##### Zu § 18 b:

Die hier geregelten Mitteilungspflichten entsprechen Punkt A. a. 4 bis 12 und 14 und B. b. 1 bis 3 des Anhangs II der Richtlinie 92/96/EWG.

##### Zu § 18 c:

Das künftige Versicherungsvertragsrecht wird einen Typus von Krankenversicherungsverträgen ausdrücklich regeln, der auf längere Dauer angelegt und durch das Recht des Versicherers zur einseitigen Prämienhöhung gekennzeichnet ist (§ 178 f des Versicherungsvertragsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage 1553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. GP).



Eine solche Krankenversicherung kann unter Wahrung der Interessen der Versicherten nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden; das bedeutet im wesentlichen, daß für die Prämienberechnung versicherungsmathematische Grundsätze anzuwenden sind und eine ausreichende Rückstellung zu bilden ist, die das mit dem Alter steigende Krankheitsrisiko berücksichtigt. Der neue § 18 c trägt diesen Erfordernissen Rechnung.

Wie die entsprechende versicherungsvertragsgesetzliche Regelung soll diese Bestimmung für den Betrieb im Inland gelten. Auch Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Staaten, die die Versicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, sind an diese Bestimmung gebunden. Dies kann im Sinn des Art. 28 der Richtlinie 92/49/EWG durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt werden.

Die Anordnung, daß die Krankenversicherung in bestimmten Fällen nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden darf, hat keine Auswirkungen auf das Vertragsrecht. Insbesondere ändert sich nichts daran, daß gemäß § 178 a Abs. 3 VersVG in der Fassung der Regierungsvorlage verschiedene Bestimmungen über die Schadenversicherung anzuwenden sind, soweit die Krankenversicherung einen konkreten Aufwand des Versicherers deckt.

#### Zu § 18 d:

Der Betrieb der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung rechtfertigt es, daß für die Vorlage der Rechnungsgrundlagen und für die Prämienberechnung die gleichen Grundsätze gelten wie gemäß § 18 für die Lebensversicherung.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung beschränkt sich auf inländische Versicherungsunternehmen. Soweit durch § 18 c Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten betroffen sind, obliegt es der Gesetzgebung des betreffenden Staates, daraus die weiteren aufsichtsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Soweit § 18 d den Betrieb inländischer Versicherungsunternehmen in anderen EWR-Vertragsstaaten betrifft, wird Art. 54 Abs. 2 zweiter Absatz zweiter bis vierter Satz der Richtlinie 92/49/EWG umgesetzt.

#### Zu Z 27 (§ 19 Abs. 1):

Polizzendarlehen und -vorauszahlungen in der Lebensversicherung werden nicht mehr vom Dekungserfordernis abgezogen; dafür sind sie als Bedeckungswerte zugelassen (§ 78 Abs. 1 Z 12). Die Bezeichnung der Bestandteile des Deckungserfordernisses in der Lebensversicherung wird terminologisch an § 81 i Abs. 2 angepaßt. Die bisher gesondert angeführte Rückkaufsrückstellung ist gemäß § 9 Abs. 1 RLVVU, BGBl. Nr. 757/1992, in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle enthalten.

#### Zu Z 28 (§ 19 a):

Die Vereinfachung dieser Bestimmung ist dadurch begründet, daß für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 8 der Richtlinie 92/96/EWG das Herkunftslandprinzip uneingeschränkt verwirklicht ist.

#### Zu Z 29 (§ 20 Abs. 2):

Die Änderung besteht in einer Vereinfachung der Definition der fondsgebundenen Lebensversicherung.

#### Zu Z 30 (§ 21):

Die wesentliche Änderung der Kapitalanlagevorschriften besteht darin, daß der Katalog der zulässigen Anlagewerte für den Deckungsstock und das übrige gebundene Vermögen vereinheitlicht wird (§ 78). Dies entspricht der übereinstimmenden Regelung dieses Gegenstandes in den EG-Richtlinien (Art. 21 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 der Richtlinie 92/96/EWG). Nach wie vor sind aber nur die Deckungsstockwerte in ein Verzeichnis einzutragen und im Konkursfall als Sondermasse privilegiert. Keine Änderung tritt auch darin ein, daß Rückversicherungsanteile nicht beim Deckungserfordernis (§ 19 Abs. 2), wohl aber bei den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen abzuziehen sind (§ 77 Abs. 2).

Im neuen Abs. 1 wird die Verknüpfung mit dem neuen § 78 hergestellt. Abs. 2 regelt die Zuordnung der dem Deckungsstock gewidmeten Polizzendarlehen und -vorauszahlungen (siehe Erläuterungen zu § 19 Abs. 1). Die Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 21 Abs. 1 und 2.

#### Zu Z 31 (§ 22 Abs. 1):

Durch diese Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Treuhänder und Stellvertreter für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre zu bestellen.

#### Zu Z 32 (§§ 24 und 24 a):

Diese Bestimmungen sollen die Stellung des verantwortlichen Aktuars stärken. Die Bezeichnung „verantwortlicher Aktuar“ ersetzt in Anlehnung an den internationalen Sprachgebrauch die bisherige Bezeichnung „versicherungsmathematischer Sachverständiger“. Der verantwortliche Aktuar erlangt im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs eine gegenüber dem Vorstand des Versicherungsunternehmens herausgehobene Position. Dadurch soll der Wegfall der präventiven aufsichtsbehördlichen Kontrolle in diesem Bereich bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden. Die Neuregelung soll auch dazu beitragen, Anschluß an den

international üblichen Standard für die Rolle von Aktuaren in den Versicherungsunternehmen zu finden.

#### Zu § 24:

Der verantwortliche Aktuar kann, muß aber nicht Angestellter des Versicherungsunternehmens sein. Die Bestellung eines Stellvertreters soll verhindern, daß durch Vakanzen Besetzungsprobleme entstehen.

Die Bestellung geeigneter Personen soll dadurch gewährleistet werden, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde der Bestellung widersprechen kann. Subsidiär obliegt der Versicherungsaufsichtsbehörde selbst die Bestellung (Abs. 3). Die Regelung ist an die Regelung für den Abschlußprüfer (§ 82 Abs. 2 und 3) angelehnt. Da die Funktion des verantwortlichen Aktuars im Gegensatz zu der des Abschlußprüfers grundsätzlich eine dauernde ist, muß auch für den Fall vorgesorgt werden, daß der verantwortliche Aktuar seine Eignung verliert (Abs. 4).

#### Zu § 24 a:

Primäre Aufgabe des verantwortlichen Aktuars ist die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen und versicherungsmathematischen Grundlagen für die Berechnung der Tarife und der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der verantwortliche Aktuar muß aber auch beurteilen, ob die versicherungsmathematischen Grundlagen im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen erwarten lassen, daß die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauernd erfüllbar bleiben (Abs. 1). Dies berechtigt den verantwortlichen Aktuar nicht zum Eingriff in die Kapitalanlagepolitik des Versicherungsunternehmens, wohl aber kann er zB feststellen, daß die versicherungsmathematischen Grundlagen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kapitalerträge unrealistisch sind.

Dem verantwortlichen Aktuar obliegt eine regelmäßige jährliche Berichtspflicht (Abs. 3) und eine außerordentliche Berichtspflicht bei Eintritt bestimmter Umstände (Abs. 4) gegenüber dem Vorstand. Der jährliche Bericht steht in ausdrücklichem Zusammenhang mit dem Jahresabschluß und soll insbesondere die Motive des verantwortlichen Aktuars für sein Verhalten bei Abgabe oder Verweigerung seines Bestätigungsvermerks erläutern. Dieser Bericht ist stets der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der verantwortliche Aktuar den Vorstand zu unterrichten, wenn er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Verstoß gegen maßgebende Vorschriften oder eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens feststellt. Dieser Bericht muß nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, doch hat sich der

verantwortliche Aktuar an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu wenden, wenn der Vorstand seinen Vorstellungen nicht Rechnung trägt.

#### Zu Z 33 (§ 25 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. Das trifft außer auf die Lebensversicherung nur auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr zu (§ 8 Abs. 2 RLVVU, BGBl. Nr. 757/1992). Dem trägt die Änderung der Bestimmung Rechnung.

#### Zu Z 34 (§ 35 Abs. 2):

Die Änderung berücksichtigt, daß gemäß § 4 Abs. 2 für jeden Versicherungszweig eine gesonderte Konzession erteilt wird.

#### Zu Z 35 und 36 (§ 58 Abs. 1 und § 61 a Abs. 4):

In diesen Bestimmungen wird nur die Zitierung angepaßt.

#### Zu Z 37 (§ 63 Abs. 2 bis 4):

Bei Sterbekassen erscheint eine jährliche Berichtspflicht des verantwortlichen Aktuars entbehrlich. Deshalb wird der Abs. 2 entsprechend ergänzt.

Im Abs. 3 wird die Zitierung angepaßt und klargestellt, daß die Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Kapitalanlagevorschriften im Hinblick auf die EG-Richtlinien nur Einschränkungen sein können.

In der Änderung des Abs. 4 wird zum einen die Zitierung angepaßt und zum anderen berücksichtigt, daß auch für den inländischen Betrieb der hier behandelten Unternehmen keine Konzession mehr erforderlich ist.

#### Zu Z 38 (§§ 64 und 65):

Die Zugehörigkeit der Höchstversicherungssumme zum Geschäftsplan wird aus systematischen Gründen durch einen selbständigen Genehmigungstatbestand ersetzt. In § 65 soll die Bezugnahme auf den Geschäftsplan durch die Verpflichtung zur Einhaltung aller Vorschriften, die für einen Verein gelten, der kein kleiner Versicherungsverein ist, ersetzt werden.

#### Zu Z 39 (§ 73 a Abs. 3):

Im Gegensatz zu anderen Versicherungsunternehmen wird die Eigenkapitalbildung bei kleinen Versicherungsvereinen steuerlich nicht begünstigt. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Die Regelung für andere Versicherungsunternehmen kann allerdings nicht unverändert übernommen werden. Es muß berücksichtigt werden, daß wegen des geringeren Geschäftsumfanges das Eigenmittel-

erfordernis im Verhältnis zum Geschäftsumfang größer ist als bei anderen Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus ist bei kleinen Versicherungsvereinen die Sicherheitsrücklage der einzige, jedenfalls der einzig nennenswerte Eigenmittelbestandteil. Eine verlusterzeugende Dotierung der Risikorücklage und eine Heranziehung zur Deckung von Verlusten erst nach der Sicherheitsrücklage würde daher nur eine Verschiebung zwischen Risikorücklage und Sicherheitsrücklage und den früheren Eintritt einer Nachschußpflicht der Mitglieder bewirken.

Der neue Abs. 3 verknüpft daher die Dotierung der Risikorücklage bei kleinen Versicherungsvereinen nicht mit den Prämien, sondern mit dem erzielten Überschuß und regelt die weiteren sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Besonderheiten gegenüber der Risikorücklage bei anderen Versicherungsunternehmen.

#### Zu Z 40 (§ 73 b Abs. 1):

Die Neufassung des § 73 b Abs. 1 sieht vor, daß die Eigenmittel im Zeitpunkt ihrer Berechnung frei und uneingeschränkt dem Versicherungsunternehmen zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit aus Versicherungsverträgen zur Verfügung stehen. Hier wird insbesondere auf die in den Eigenmitteln vorhersehbare Steuerlatenz Bezug genommen. Diese Steuerlatenz ist vor allem bei den offenen Rücklagen entsprechend zu berücksichtigen, dh. bei der Ermittlung der Eigenmittel ist die vorhersehbare Steuerlatenz von diesen zu subtrahieren. Der vorhersehbaren Steuerlatenz ist deshalb großes Gewicht beizumessen, da gemäß § 73 b Abs. 5 die Anrechnung der stillen Reserven aus der Unterbewertung von Aktiven im Ausmaß von 20 vH der Eigenmittel gestattet ist. Im Falle der Anrechnung der stillen Reserven ist die Steuerlatenz jedenfalls mitzuberechnen.

#### Zu Z 41 (§ 74):

Durch Art. 20 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 20 der Richtlinie 92/96/EWG ist endgültig klargestellt, daß auch die allgemeinen Kapitalanlagegrundsätze nur für das gebundene Vermögen vorgeschrieben werden dürfen. Dem wird durch die Aufhebung des geltenden § 74 Abs. 1 Rechnung getragen.

#### Zu Z 42 (§ 75):

Die Bestimmung über Verbraucherkredite (geltender § 79) wird aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert. Die Einschränkung der Zulässigkeit des Erwerbes von Liegenschaften im geltenden § 75 kann für das freie Vermögen nicht aufrecht bleiben.

#### Zu Z 43 (§ 76 Abs. 1 und 2):

Durch diese Änderung soll auch die Veräußerung von Beteiligungen anzeigepflichtig gemacht werden.

#### Zu Z 44 (§ 77 bis 79 b):

##### Zu § 77:

Abs. 1 trägt dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen Rechnung. Die begriffliche Unterscheidung zwischen technischen Verbindlichkeiten und versicherungstechnischen Rückstellungen, wie sie der geltende § 78 Abs. 1 enthält, ist entbehrlich.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 78 Abs. 2 erster Satz.

Abs. 4 schränkt die Anwendung der Kapitalanlagegrundsätze auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten ein, wie es die EG-Richtlinien verlangen (siehe Erläuterungen zu § 74).

Abs. 5 entspricht Art. 21 Abs. 4 vierter Absatz Punkt i der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 Abs. 4 vierter Absatz Punkt i der Richtlinie 92/96/EWG.

Abs. 6 soll eine Doppelverwendung von Wertpapieren zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und zur Wertpapierdeckung von Pensions- und Abfertigungsrückstellungen verhindern.

Abs. 7 entspricht dem geltenden § 21 Abs. 3 und 4 und § 78 Abs. 8.

Abs. 8 schränkt die Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung auf Anteilsrechte an bestehenden Kapitalanlagefonds ein. Ein Bedürfnis der Versicherungsunternehmen nach einem selbständigen Fondsmanagement besteht offenbar nicht. Eine provisorische Veranlagung in flüssigen Mitteln ist unausweichlich und in Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG gedeckt. Die in den Fondsbestimmungen vorgesehene Möglichkeit, flüssige Mittel zu halten, wird dadurch nicht berührt.

##### Zu § 78:

Der Katalog zulässiger Kapitalanlagen in Art. 21 Abs. 1 erster Absatz der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 Abs. 1 erster Absatz der Richtlinie 92/96/EWG ist ein Maximalkatalog und sehr allgemein gehalten. In Art. 21 Abs. 1 dritter Absatz der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 Abs. 1 dritter Absatz der Richtlinie 92/96/EWG wird ausdrücklich eingeräumt, daß der nationale Gesetzgeber die Grenzen der Zulässigkeit enger ziehen kann. Hievon wird Gebrauch gemacht, doch wird

der in den geltenden §§ 77 Abs. 1 und 78 Abs. 3 enthaltene Katalog in einigen Punkten entscheidend erweitert.

Dies gilt insbesondere für nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere (Abs. 1 Z 3 und 5) und für Darlehen, die nicht eine in den geltenden Vorschriften verlangte Sicherheit aufweisen (Abs. 1 Z 13). Überall, wo das geltende Recht eine Beschränkung auf das Inland vorschreibt, wird eine Ausdehnung zumindest auf die EWR-Vertragsstaaten vorgesehen. Hievon sind Gebietskörperschaften (Abs. 1 Z 1, 7 und 8), Kreditinstitute (Abs. 1 Z 10 und 16) und Liegenschaften (Abs. 1 Z 9 und 14) betroffen. Diese Ausdehnung ist nicht, wie im geltenden § 77 Abs. 5 zweiter Satz und § 78 Abs. 7 zweiter Satz, von der Währungskongruenz abhängig. Wo es keinen Hinweis auf territoriale Merkmale gibt, bildet die Belegenheit die Grenze für die Zulässigkeit zur Heranziehung von Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Abs. 1 Z 11 bis 14).

Abs. 1 Z 2 und 4 und Abs. 3 definiert den Handel an geregelten Märkten in Anlehnung an § 20 Abs. 1 Z 3 des Investmentfondsgesetzes 1993, BGBl. Nr 532/1993.

Die Sonderstellung der Gemeinde Wien (Abs. 1 Z 7 und 8) trägt der Rolle der Gemeinde Wien bei der Vollziehung des Landes Wien gemäß § 132 der Wiener Stadtverfassung Rechnung.

Die Einschränkung, daß nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere kurzfristig veräußerbar sein müssen (Abs. 1 Z 3 und 5) ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 vierter Absatz Punkt v der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 Abs. 1 vierter Absatz Punkt v der Richtlinie 92/96/EWG.

Als Ertrag im Sinn des Abs. 1 Z 14 ist auch der kalkulatorische Ertrag bei eigengenutzten Liegenschaften anzusehen.

Abs. 1 Z 15 stellt Liegenschaftsgesellschaften den Liegenschaften hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen gleich, weil dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

Abs. 4 entspricht Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG. Die Gleichstellung von Vermögenswerten, die nicht in Abs. 1 enthalten sind, mit Vermögenswerten, die auch nicht unter den Anlagekatalog der EG-Richtlinien fallen, ist zulässig.

Abs. 5 entspricht Art. 21 Abs. 1 zweiter Absatz Punkt iv der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 21 Abs. 1 zweiter Absatz Punkt iv der Richtlinie 92/96/EWG. Durch die Verordnungsermächtigung soll verhindert werden, daß sich aus der Verwendung derivativer Instrumente Fehlentwicklungen ergeben.

#### Zu 79:

Auch bei der Regelung der Anrechnung von Kapitalanlagen auf die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen läßt Art. 22 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 22 der Richtlinie 92/96/EWG dem nationalen Gesetzgeber einen weiten Spielraum. Die im jeweiligen Abs. 1 dieser Bestimmungen ausdrücklich geregelten Grenzen sind Höchstgrenzen. Der jeweilige Abs. 2 gesteht dem nationalen Gesetzgeber ausdrücklich zu, auch für nicht in Abs. 1 enthaltene Vermögenswerte Anrechnungsgrenzen festzusetzen.

Vollkommen neu ist die Festsetzung einer Einzelschuldnergrenze (Abs. 1 Z 1). Dadurch wird § 22 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 22 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt.

Ein großer Teil der neuen Anrechnungsgrenzen betrifft die neu zugelassenen Werte:

- nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere (Abs. 1 Z 2 und 4),
- nicht durch die Haftung einer Gebietskörperschaft, durch eine Hypothek oder durch eine Bankgarantie gesicherte Darlehen (Abs. 1 Z 6).

Neu ist auch die Einzelanrechnungsgrenze für Liegenschaften (Abs. 1 Z 10), mit der Art. 22 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 22 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt wird. Liegenschaftsgesellschaften werden auch für Zwecke der Anrechnung den Liegenschaften gleichgestellt (Abs. 1 Z 7).

Abs. 2 definiert die für die Anrechnungsgrenzen maßgebenden Bezugsgrößen.

Abs. 3 entspricht Art. 22 Abs. 6 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 22 Abs. 6 der Richtlinie 92/96/EWG. Ob nur die Anrechnungsgrenzen gemäß Abs. 1 oder auch die Anrechnungsgrenzen der EG-Richtlinien überschritten werden, ist für die Anwendung dieser Bestimmung unerheblich.

#### Zu § 79 a:

Die Ausdehnung der Belegenheit in Abs. 1 auf das Gebiet der EWR-Vertragsstaaten ist durch Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 17 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 18 der Richtlinie 92/96/EWG geboten.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 77 Abs. 5 und § 78 Abs. 7. Wegen der Erweiterung der gesetzlichen Veranlagungsmöglichkeiten, insbesondere der Aufhebung der Inlandsbeschränkung bei wichtigen Anlagekategorien, ist die Beibehaltung des jeweils zweiten Satzes dieser Bestimmungen entbehrlich.

**Zu § 79 b:**

Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 4 entsprechen dem geltenden § 77 Abs. 8, Abs. 5 entspricht dem geltenden § 78 Abs. 13. Abs. 1 letzter Satz entspricht dem § 4 Abs. 2, Abs. 3 dem § 5 Abs. 6 der Verordnung BGBl. Nr. 107/1992. Diese Bestimmungen müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Gesetzesstufe gehoben werden.

**Zu Z 47 (§ 80):**

Abs. 2 schränkt die Rechnungslegungspflicht auf im Inland tätige Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen ein. Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat müssen nicht mehr gesondert Rechnung legen. Für das von diesen Zweigniederlassungen betriebene Geschäft sind gemäß Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG bestimmte Meldungen an die Sitzstaatsbehörde zu erstatten, die auf Verlangen an die zuständigen Behörden des Tätigkeitslandes weiterzuleiten sind.

**Zu Z 48 (§ 80 a):**

Die Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 65 VUBilRI. In den Konzernabschluß sind auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Versicherungsbetrieb gemäß § 61 a in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, einzubeziehen.

Gemäß § 248 Abs. 1 HGB darf ein Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, wenn sich der Betriebsgegenstand vom Mutterunternehmen derart unterscheidet, daß die Einhaltung der Generalnorm nicht gegeben ist. Für solche Tochterunternehmen sieht das HGB vor, daß bei einer dem assoziierten Unternehmen entsprechenden Beteiligung (§ 263 HGB) die Einbeziehung in den Konzernabschluß nach der Equity Methode erfolgt. Eine solche Beteiligung ist dann gegeben, wenn das Mutterunternehmen einen maßgeblichen Einfluß auf das Tochterunternehmen ausüben kann. Das wird in der Regel bei einer Beteiligung zwischen 25 und 50 vH der Fall sein. § 80 a Abs. 3 VAG sieht deshalb vor, daß betriebsgegenstandsfremde Tochterunternehmen, an denen das Mutterunternehmen gemäß § 228 HGB beteiligt ist, nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind.

**Zu Z 50 und 51 (§ 81 Abs. 5 und 6):**

Abs. 5 legt fest, daß für Versicherungsunternehmen, die nicht ausschließlich das indirekte Geschäft betreiben, und für Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muß. Der Stichtag für die Aufstellung des Konzernabschlusses von Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen ist hiebei der 31. Dezember des

jeweiligen Kalenderjahres. Auch ist es unerheblich, ob das Mutterunternehmen ausschließlich das indirekte Geschäft betreibt. Tochterunternehmen gemäß § 80 a Abs. 3, deren Bilanzstichtag nicht mit dem Stichtag des Mutterunternehmens übereinstimmt (Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab), sind gemäß § 254 Abs. 2 HGB auf Grund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluß einzubeziehen.

**Zu Z 52 bis 54 (§ 81 a):**

In der Überschrift und im Abs. 2 wird der Begriff „versicherungsmathematischer Sachverständiger“ entsprechend dem neuen § 24 durch den Begriff „verantwortlicher Aktuar“ ersetzt. Die Änderung des Abs. 1 erster Satz trägt dem Umstand Rechnung, daß Vorschriften über die Verwahrung des Deckungsstockvermögens nicht mehr bestehen. Die Änderung des Abs. 2 berücksichtigt überdies die Änderung des § 18 und den neuen § 18 d.

**Zu Z 55 bis 60 (§ 81 b):**

Die Neufassung des § 81 b Abs. 2 sieht vor, daß auf Grund der Bestimmungen hinsichtlich der Zuordnung der Eigenmittel gemäß § 73 e die verursachungsgemäße Aufteilung der Bilanzposten zu den einzelnen Bilanzabteilungen zwingend ist.

Im Konzernabschluß können die Bilanzposten mehrerer Bilanzabteilungen in einer Gesamtpalte ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung sind die Bilanzabteilungen nach dem allgemeinen Versicherungsgeschäft (Schaden/Unfall) und der Lebensversicherung aufzuteilen. Diese Trennung hat für die technische Erfolgsrechnung und die nichttechnische Rechnung bis einschließlich des Postens 7. (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) zur erfolgen. Ab dem Posten 8. (Außerordentliche Erträge) sind jeweils nur die Gesamtbeträge anzuführen. Die Aufspaltung der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung in allgemeines Versicherungsgeschäft und die Lebensversicherung erfolgt analog zu Art. 33 Abs. 2 VUBilRI. Diese Unterteilung leitet sich für die versicherungstechnische Rechnung überdies aus dem Art. 67 VUBilRI ab, wonach die Mitgliedstaaten ausschließlich bei konsolidierten Abschlüssen vorschreiben oder zulassen können, daß alle Erträge aus und alle Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, auch wenn diese Erträge und Aufwendungen mit dem Lebensversicherungsgeschäft zusammenhängen. Im Bereich der versicherungstechnischen Rechnung finden sich diesbezüglich keine Wahlrechte.

**Zu Z 66 (§ 81 f):**

Die zeitversetzte Buchung aus Verträgen des indirekten Geschäfts innerhalb des Konzerns hat zu unterbleiben. Die übernommene Rückversicherung von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist im konsolidierten Abschluß periodengleich darzustellen. Das indirekte Geschäft ist im Gegensatz zum Einzelabschluß, bei welchem letzteres bis zu einem Jahr periodenverschoben ausgewiesen werden kann, innerhalb des Konzerns von den betreffenden Versicherungsunternehmen zwingend zeitgleich zu führen. Für indirektes Geschäft, welches von Konzernunternehmen mit nicht in den Konzern einbezogenen Unternehmen abgeschlossen wurde, bleibt das Wahlrecht gemäß Abs. 3 unberührt.

**Zu Z 69 (§ 81 h Abs. 4 und 5):**

Die Angabe des Zeitwertes der Kapitalanlagen (mit Ausnahme der Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung) im Anhang und im Konzernanhang gemäß Posten B stützt sich auf Art. 46 VUBilRI, wonach die Kapitalanlagen, wenn sie in der Bilanz mit dem Anschaffungswert ausgewiesen werden, im Anhang mit dem Zeitwert anzugeben sind bzw. umgekehrt. Art. 46 Abs. 3 bzw. Art. 70 Abs. 1 VUBilRI determinieren den Zeitpunkt der Anwendung dieser Vorschrift. Danach sind die in den Kapitalanlagen enthaltenen Grundstücke und Bauten erstmals ab dem Geschäftsjahr 1999 mit dem Zeitwert auszuweisen; die übrigen Kapitalanlagen sind ab dem Geschäftsjahr 1997 im Anhang und im Konzernanhang mit dem Zeitwert anzugeben (§ 129 Abs. 14).

Gemäß § 81 n Abs. 5 Z 1 und 2 sind die Bewertungsmethoden im Anhang und im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

**Zu Z 70 (§ 81 i Abs. 3):**

Diese Änderung berücksichtigt die Änderung des § 18 und den neuen § 18 d.

**Zu Z 74 (§ 81 n Abs. 2 Z 14):**

Um allen Leistungsverpflichtungen auf Dauer nachkommen zu können, sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, für die gemeldeten und noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle sowie nach Erfahrungswerten für zu erwartende Versicherungsfälle ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Erhebliche Abweichungen von mehrjährigen durchschnittlichen Abwicklungsergebnissen sind im Anhang und im Konzernanhang betragsmäßig anzuführen und deren Ursachen zu erläutern (Art. 38 VUBilRI).

**Zu Z 78 (§ 81 o Abs. 7):**

Die Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 81 o Abs. 7 nach Geschäftsaufbringung und Betrieb. Unter die Geschäftsaufbringung fallen jene Arbeitnehmer, die direkt mit dem Verkauf des Versicherungsschutzes in Verbindung stehen. Dies betrifft im wesentlichen den Vertriebssektor, der sowohl durch den Außendienst als auch durch den Innendienst erfolgen kann. Zum Betrieb zählen die übrigen Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Verwaltung und sonstiger Tätigkeiten. Die Bestimmung ersetzt die Regelungen der §§ 239 Abs. 1 Z 1 und 266 Z 4 HGB, da eine Aufgliederung nach Arbeiter und Angestellte für den Versicherungsbereich nicht sinnvoll erscheint.

**Zu Z 80 (§ 81 p):**

Die Zusammenfassung von Anhang und von Konzernanhang gemäß § 251 Abs. 2 HGB ist nach den Ausweisvorschriften des VAG nicht zulässig. Da im Bereich der Konzernrechnungslegung Sonderbestimmungen für den Konzernanhang vorgesehen sind, wäre bei einem Zusammenfassen von Anhang und von Konzernanhang ein übersichtliches Auseinanderhalten von Einzelabschluß und von Konzernabschluß nicht gegeben.

**Zu Z 81 (§ 85 Abs. 2):**

Z 4 soll entfallen, weil der Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht als solche erkennbar sind, in der VUBil nicht vorgesehen ist und der erforderlichen Vergleichbarkeit der Jahresabschlüssen widersprechen würde.

Die Änderung der nunmehrigen Z 7 ersetzt lediglich den Begriff „versicherungsmathematischer Sachverständiger“ durch den Begriff „verantwortlicher Aktuar“.

**Zu Z 82 (§ 85 b):**

Abs. 1 entspricht dem Art. 66 Z 6 VUBilRI. Da durch die unternehmensspezifischen Berechnungsverfahren der versicherungstechnischen Rückstellungen eine einheitliche Bewertung nicht möglich ist und auch nicht zielführend erscheint, kann vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung abgegangen werden; gleiches gilt für Gegenstände des Aktivvermögens, deren Wertänderungen darüber hinaus Rechte von Versicherungsnehmern beeinflussen oder begründen. Auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen.

**Zu Z 83 (§ 87 Abs. 2):**

Die Änderung entspricht der des § 25 Abs. 1 (Z 33).

**Zu Z 84 (§ 99):**

Die Ergänzung des Abs. 1 stellt klar, daß die Überwachungspflicht der Versicherungsaufsichtsbehörde sich im Sinne des Herkunftslandprinzips auf den Geschäftsbetrieb erstreckt, der auf Grund einer von ihr erteilten Konzession ausgeübt wird. Das bedeutet, daß der Betrieb inländischer Versicherungsunternehmen in Vertragsstaaten des EWR, nicht aber der inländische Betrieb von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen EWR-Vertragsstaaten überwacht wird. Der Betrieb inländischer Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen wird wie bisher überwacht.

Eine Ausnahme besteht beim inländischen Betrieb von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat in den Fällen, in denen die Kontrolle des Sitzstaats nach Einschätzung der Versicherungsaufsichtsbehörde versagt hat, und in dringenden Fällen. Daß dieser Betrieb grundsätzlich nicht zu überwachen ist, bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht Wahrnehmungen über Mängel dieses Betriebes machen und ihre Behebung in die Wege leiten kann. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 107. Von Überwachung im Sinn des § 99 kann jedoch nur gesprochen werden, wenn die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen von vornherein nicht nur in dringenden Fällen und nicht erst bei Untätigkeit der Sitzlandbehörde in Betracht kommt. Eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip ist die eingeschränkte Prüfung von Zweigniederlassungen aus dem EWR an Ort und Stelle (§ 102 a Abs. 3).

Im neuen Abs. 2 wird klargestellt, daß sich die Überwachung auf die Abwicklung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die nach dem Wegfall der Konzession noch besteht. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des Konkurses.

**Zu Z 85 (§ 102 a):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 10 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 16 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt. Die Prüfung vor Ort von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im EWR durch die Tätigkeitslandbehörde ist gemäß Art. 13 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 15 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 8 der Richtlinie 92/96/EWG für die Finanzaufsicht ausgeschlossen. Abs. 3 enthält eine in diesem Sinn eingeschränkte Prüfungsbefugnis.

**Zu Z 86 (§ 104):**

Diese Bestimmung, die den Angelpunkt der materiellen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen bildet, wird in Gliederung und Aus-

druckweise an die EG-Richtlinien (Art. 19 Abs. 3 zweiter Absatz lit. b der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 11 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 23 Abs. 3 zweiter Absatz lit. b der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 10 der Richtlinie 92/96/EWG) angepaßt, braucht jedoch nicht in ihrer Substanz geändert, insbesondere nicht abgeschwächt zu werden.

Das in Österreich bestehende System der materiellen Staatsaufsicht wird daher durch die EG-Richtlinien nicht in Frage gestellt. Es wird lediglich im Bereich der Versicherungsbedingungen und Tarife die präventive Kontrolle zu einer bloß nachprüfenden verlagert, ohne daß sich die Maßstäbe der Kontrolle ändern.

Die Tatbestände, die das Eingreifen der Versicherungsaufsichtsbehörde auslösen, sind einerseits die Verletzung von Rechtsvorschriften, andererseits ein Verhalten, das in der englischen Fassung der Richtlinien als „irregularities“, in der französischen als „irregularités“, in der deutschen als „Mißstand“ bezeichnet wird. (Die deutsche Fassung der Erwägungsgründe verwendet übrigens für den gleichen Tatbestand den Begriff „Unregelmäßigkeiten“). Der Begriff „Mißstand“ stammt aus dem deutschen VAG, das bis 1978 auch in Österreich gegolten hat. Das österreichische VAG setzte an seine Stelle den Verstoß gegen „anerkannte Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen“. Dieser Ausdruck ist länger, aber anschaulicher und stimmt in seinem Sinn eher mit der englischen und der französischen Fassung der Richtlinien überein. Es erscheint daher sinnvoll und europarechtlich zumindest unbedenklich, in diesem Punkt an der Ausdrucksweise des geltenden VAG festzuhalten.

An die Stelle des geltenden § 104 Abs. 3 zweiter Satz, der den Gleichbehandlungsgrundsatz allgemein umschreibt, tritt Abs. 2 des Entwurfs, der an die in § 81 Abs. 2 des deutschen VAG enthaltenen Instrumente der Sondervergütungen und des Begünstigungsvertrages anknüpft, die als typische Fälle eines Verstoßes gegen allgemein anerkannte Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes anzusehen sind. Die Formulierung der Bestimmungen erlaubt es, einen solchen Verstoß nicht in jedem Fall einer Sondervergütung oder eines Begünstigungsvertrages anzunehmen, sondern nur, wenn die Interessen der Versicherten-gemeinschaft beeinträchtigt werden. Die ungerechtfertigte Benachteiligung bestimmter Versicherungsnehmer bedarf keiner besonderen Regelung, weil davon ausgegangen werden kann, daß auf einem frei zugänglichen Markt jeder Versicherungskunde einen Versicherungsschutz zu Bedingungen findet, die ihn nicht benachteiligen. Das könnte nur dann nicht der Fall sein, wenn der freie Wettbewerb durch das Verhalten eines maßgeblichen Teils der Anbieter von Versicherungsschutz

gestört wird. Dies zu verhindern, ist nicht Sache des Versicherungsaufsichtsrechts, sondern des Wettbewerbsrechts.

Die im geltenden § 104 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, versicherungsaufsichtsbehördliche Anordnungen auch an Versicherungsmakler und selbständige Versicherungsvermittler zu richten, wird aufgegeben. Die Überwachung des Verhaltens dieser Personen ist allgemein nicht Gegenstand des Versicherungsaufsichtsrechts. Ihre Regelung sollte jenen Rechtsbereichen vorbehalten bleiben, die im allgemeinen die Ausübung dieser Tätigkeit regeln. Dies ist für die Berufsausübung als solche das Gewerberecht, für das Vertragsverhältnis zu den Auftraggebern das Handelsrecht. Dafür wird, wie in den Richtlinien ausdrücklich vorgesehen, die Möglichkeit geschaffen, aufsichtsbehördliche Anordnungen unmittelbar an Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane zu richten.

#### Zu Z 87 (§ 104 a Abs. 3 und 4):

Abs. 3 wird, entsprechend Art. 20 Abs. 2 zweiter Absatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 24 Abs. 2 zweiter Absatz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 12 der Richtlinie 92/96/EWG, durch eine neue Z 2 ergänzt.

Der neue Abs. 4 beruht auf EG-Ratserklärungen, die einen Eingriff der Aufsichtsbehörde in das freie Vermögen erlauben, wenn ein Versicherungsunternehmen Investitionen vorgenommen hat, die seine Zahlungsfähigkeit gefährden können.

#### Zu Z 88 (§ 104 b):

Ähnlich wie in § 33a Devisengesetz und § 78 Abs. 7 BWG wird eine besondere Rechtsgrundlage für Sanktionsmaßnahmen in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen geschaffen, weil sie sich sonst nicht in das Aufsichtsrecht einordnen lassen.

#### Zu Z 89 (§ 105):

Diese Bestimmung wird an die neue Umschreibung der Aufsichtspflicht (§ 99 Abs. 1) angepaßt.

#### Zu Z 90 (§ 106 Abs. 3):

Die im ersten Satz enthaltene Änderung gegenüber dem geltenden § 106 Abs. 3 erfolgt im Hinblick darauf, daß Versicherungsbedingungen und Tarife, auf die es in diesem Zusammenhang entscheidend ankommt, nicht mehr zum Geschäftsplan gehören.

Der zweite Satz trägt dem Umstand Rechnung, daß in den Vertragsgrundlagen in Hinkunft nicht mehr geregelt werden kann, daß sich eine Änderung der Vertragsgrundlagen mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde auf bestehende Verträge auswirkt. Es muß berücksichtigt werden, daß unter Umständen die

finanzielle Leistungskraft eines Versicherungsunternehmens nur aufrechterhalten werden kann, wenn ohne vertragliche Grundlage in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen wird. Diese Möglichkeit soll jedoch auf ausgesprochene Krisensituationen, wie sie in § 106 geregelt sind, eingeschränkt werden. In diesem Fall soll die Versicherungsaufsichtsbehörde auch von sich aus tätig werden können, also ohne daß es hierzu einer Initiative des Versicherungsunternehmens bedarf.

Selbstverständlich bleibt es den Versicherungsunternehmen unbenommen, vertraglich zu vereinbaren, daß sich Änderungen von Vertragsgrundlagen auf bestehende Verträge auswirken, soweit dies vertragsrechtlich zulässig ist.

#### Zu Z 91 (§ 107):

Diese Bestimmung regelt die verbliebenen Elemente der Tätigkeitslandsaufsicht bei der Überwachung des Geschäftsbetriebes im Einklang mit Art. 40 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 40 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 92/96/EWG.

#### Zu Z 92 (§ 108 und 108 a):

Die Änderung des § 108 trägt folgenden Umständen Rechnung:

- die Änderung der Z 1 der Änderung des § 18 und dem neuen § 18 d,
- die Änderung der Z 3 dem Wegfall besonderer Regelungen über die Verwahrung des Deckungsstockvermögens.

Die in § 108 a Z 1 enthaltene Änderung des geltenden § 108 ersetzt lediglich den Begriff „versicherungsmathematischer Sachverständiger“ durch den Begriff „verantwortlicher Aktuar“.

In der neuen Z 2 wird eine Strafbestimmung für die Verletzung der Vorschriften über die Geldwäscherei geschaffen.

#### Zu Z 93 (§ 110):

Die Änderung trägt dem Wegfall des zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehrs Rechnung.

#### Zu Z 94 und 95 (§ 112):

Die Änderung des Abs. 1 Z 2 führt den Begriff „verantwortlicher Aktuar“ ein und berücksichtigt ferner die Änderung des § 18 und den neuen § 118 d. Die Änderung des Abs. 2 trägt dem Wegfall von Vorschriften über die Verwahrung des Deckungsstockvermögens Rechnung.

#### Zu Z 96 (§ 116 Abs. 1):

Die Bestimmung wird an die dem Entwurf entsprechende Rechtslage angepaßt.



**Zu Z 97 (§ 117):**

Die allgemeine Verpflichtung, zu den Kosten der Versicherungsaufsicht beizutragen, soll in Zukunft nur Versicherungsunternehmen treffen, die eine Konzession besitzen, nicht also Unternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben. Für diese Unternehmen wird in Abs. 3 eine Sonderregelung geschaffen. Ihre Verpflichtung zur Entrichtung einer Aufsichtsgebühr hängt davon ab, daß österreichische Versicherungsunternehmen im betreffenden Staat ebenfalls einer solchen Verpflichtung unterliegen. Die Gebühr kann mit Rücksicht auf den geringeren Verwaltungsaufwand, den diese Unternehmen verursachen, ermäßigt werden.

**Zu Z 98 (§ 118 a bis § 118 e):****Zu § 118 a:**

In Abs. 1 werden die Gegenstände, auf die sich die Mitteilungen an andere Versicherungsaufsichtsbehörden beziehen können, ausdrücklich angeführt. Dies macht die bisherige Verfassungsbestimmung (geltender Abs. 3) entbehrlich, weil die Genehmigungsfreiheit nunmehr auf § 32 Abs. 2 Z 1 DSG gestützt werden kann.

Die Z 1 und 2 des geltenden § 118 a Abs. 2 können im Hinblick auf die uneingeschränkte Verwirklichung des Herkunftslandprinzips entfallen. Die verbleibende Z 3 wird, wie in Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG verlangt, auf Zweigniederlassungen ausgedehnt.

Abs. 3 entspricht Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 8 der Richtlinie 92/96/EWG. Es besteht kein Grund, diese nur für die Lebensversicherung ausdrücklich vorgesehene Regelung nicht auch auf die Schadenversicherung auszudehnen.

Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 15 Abs. 5 der Richtlinie 92/96/EWG gehen ausdrücklich davon aus, daß ein Informationsaustausch zwischen der Versicherungsaufsichtsbehörde und Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsichtsbehörden in anderen EWR-Vertragsstaaten stattfindet. Da im Sinn des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz nur der Informationsaustausch unter inländischen Behörden ohneweiters im Rahmen der Amtshilfe datenschutzrechtlich zulässig ist, muß hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies geschieht in Abs. 4. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung liegt angesichts der zunehmenden Verflechtungen zwischen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auf der Hand.

**Zu § 118 b:**

Die Abs. 1, 2 und 4 können im Hinblick auf das Prinzip der einheitlichen Zulassung entfallen. Die verbleibende Bestimmung (geltender Abs. 3) wird entsprechend Art. 22 Abs. 1 zweiter Absatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 14 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 26 Abs. 1 zweiter Absatz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/96/EWG um den Tatbestand des Erlöschens der Konzession ergänzt.

**Zu den §§ 118 c und 118 d:**

Die Änderung dieser Bestimmungen entspricht Art. 20 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 24 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 12 der Richtlinie 92/96/EWG.

**Zu § 118 e:**

Der Fall des geltenden Abs. 1 ist nunmehr in § 107 Abs. 3 geregelt. Die an die Stelle der geltenden Abs. 2 und 3 tretenden neuen Abs. 1 und 2 sind an § 107 angepaßt. Der geltende Abs. 4 (nunmehr Abs. 3) wird auf Zweigniederlassungen ausgedehnt.

**Zu Z 99 (§ 118 g):**

Soweit im Rahmen der Versicherungsdeckung für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, der Gewährleistung von Versicherungsschutz für außergewöhnliche Risiken und des erweiterten Schutzes der Verkehrsoffer Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten, die im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig sind, zu Leistungen im Verhältnis zu ihrem inländischen Geschäftsumfang herangezogen werden, ist es notwendig, daß der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs über die entsprechenden Daten verfügt. Diese kann er nur von der Versicherungsaufsichtsbehörde erhalten, die ihrerseits die Übermittlung von der Aufsichtsbehörde des Sitzstaates verlangen kann. Für die Übermittlung an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs muß aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

**Zu Z 100 (§ 119 a):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen oder geänderten Vorschriften.

**Zu Z 102 (§ 129 a):**

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Übergangsvorschriften.

Gemäß Abs. 2 gilt das Prinzip der einheitlichen Zulassung in allen EWR-Vertragsstaaten ohneweiters auch für bestehende Konzessionen. Das

bringt es mit sich, daß gemäß Abs. 3 die nicht mehr erforderliche Konzession für ausländische Zweigniederlassungen von selbst erlischt. Gleiches gilt gemäß Abs. 4 für die nicht mehr erforderliche Zulassung zum Dienstleistungsverkehr.

Abs. 5 muß im Zusammenhang mit der Neufassung des § 106 Abs. 3 betrachtet werden. Machen bestehende Versicherungsverträge Vertragsanpassungen von einer Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig, so können Anpassungen auf Grund dieser vertraglichen Regelung nicht mehr erfolgen. Gerät dadurch die Leistungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens in Gefahr, so kann allerdings die Aufsichtsbehörde anordnen, daß neue Vertragsgrundlagen auch auf bestehende Versicherungsverträge anzuwenden sind, diese also an die geänderten Verhältnisse angepaßt werden können. In den in den §§ 172 und 178 f VersVG geregelten Fällen wird das das versicherungsvertragsgesetzlich vorgesehene besondere Verfahren an die Stelle der versicherungsaufsichtsbehördlichen Genehmigung treten.

Abs. 6 stellt klar, daß die genehmigten Geschäftspläne in der Lebens- und der Krankenversicherung ohne vorherige Vorlage an die Versicherungsaufsichtsbehörde weiter verwendet werden können. Änderungen der Versicherungsmathematischen Grundlagen, auf denen sie beruhen, sind jedoch vorzulegen.

Abs. 7 enthält die wegen der Neuregelung der Bestellung von verantwortlichen Aktuaren erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Abs. 8 regelt die Weitergeltung von Genehmigungen auf dem Gebiet der Kapitalanlagen.

Genehmigte Werte, deren Heranziehung zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den neuen Kapitalanlagevorschriften keiner Genehmigung mehr bedarf, gelten als gesetzlich zulässige Werte; die Genehmigung wird hinfällig. Ist die Heranziehung von Werten auch

nach den neuen Kapitalanlagevorschriften nicht von Gesetzes wegen zulässig, so bleibt die erteilte Genehmigung aufrecht.

Die Genehmigung einer Überschreitung der früheren Anrechnungsgrenzen bleibt keinesfalls aufrecht. Sind die neuen Anrechnungsgrenzen eingehalten, ist die Genehmigung gegenstandslos. Werden auch die neuen Anrechnungsgrenzen überschritten, so geht insoweit die Eignung der Vermögenswerte verloren, und es muß für eine weitere Verwendung eine neue Genehmigung gemäß § 79 Abs. 4 erteilt werden.

Abs. 9 nimmt auf die noch vorhandenen Kassenobligationen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz Rücksicht.

#### Zu Z 103 (§ 131):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen der Vollzugsklausel.

#### Zu Z 104 (Anlage C):

Diese Anlage entfällt im Hinblick auf die Aufhebung des Art. 13 der Richtlinie 90/619/EWG durch Art. 37 der Richtlinie 92/96/EWG.

#### Zu Z 105 (Anlage E):

In Z 2 ist die Zitierung an die geänderten Erfordernisse angepaßt.

Die Änderung der Z 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß Z 4 des Anhangs zur Richtlinie 92/96/EWG auch in der Lebensversicherung die Heranziehung inkongruenter Vermögenswerte bis zu 20 vH der technischen Rückstellungen zuläßt.

Die volle Ersetzbarkeit von Währungen in der Vertragsstaaten durch ECU entspricht der Z 9 des Anhangs zur Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 23 der Richtlinie 92/49/EWG und der Z 5 des Anhangs I zur Richtlinie 92/96/EWG.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

...  
§ 1 a. Ausländische Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über die in § 8 Abs. 5 angeführten Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.

...  
§ 1 a. (1) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie im Inland eine Zweigniederlassung, errichten oder im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat Versicherungsverträge über Risiken abschließen, die gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung im Inland belegen sind.

(2) Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über in der Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung angeführte Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.

§ 2. ...

(2) ...

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 100 Abs. 1, die §§ 101 und 102, § 108 a, § 111 und die §§ 115 bis 117,

§ 2. ...

(2) ...

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 6 Z 1 und 3, § 7 a Abs. 1, 3 und 4, § 7 b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, 2 Z 3 und 3 Z 4, § 17 b, die §§ 73 b bis 73 d, § 73 f Abs. 1 und 2 Z 3, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104 a Abs. 1 und 2, § 104 b, § 105, § 108 a, die §§ 109 bis 111, die §§ 115 bis 117 und Punkt A Z 1 der Anlage D,

...  
§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession gilt für das ganze Bundesgebiet. Die Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung und die Konzession zum Betrieb anderer Versicherungszweige schließen einander aus.

...  
§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens gilt für das Gebiet aller Vertragsstaaten, die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens für das Bundesgebiet. Die Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung und die Konzession zum Betrieb anderer Versicherungszweige außer der Unfallversicherung und der Krankenversicherung schließen einander aus.

§ 5. . . .

(2) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen, das im Sitzstaat sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt ist, darf die Konzession nur für diese anderen Versicherungszweige erteilt werden.

§ 6. . . .

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländisches Versicherungsunternehmen Verträge, die unter § 14 Abs. 4 Z 1 oder 4 fallen, nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abschließen. Dies gilt nicht für die in § 8 Abs. 5 Z 1 angeführten Risiken.

(5) Ansprüche aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer können nur durch und gegen die Zweigniederlassung im Inland geltend gemacht werden. Ein Exekutionstitel aus diesen Ansprüchen ist gegen alle in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer wirksam und vollstreckbar. § 9 EO in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 7. (1) Auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat sind § 4 Abs. 6 Z 8 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 nicht anzuwenden. § 4 a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 ist anzuwenden.

(6) . . .

5. Personen, die unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen können, nicht dem im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen; auf die Feststellung der Stimmrechte ist § 92 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555 (BörseG), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5. . . .

(2) § 4 Abs. 1 dritter Satz ist auf Unternehmen, die im Sitzstaat sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt sind, anzuwenden.

§ 6. . . .

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländisches Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge über im Inland belegene Risiken nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abschließen. Dies gilt nicht für die unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken.

entfällt

§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. § 6 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 und 8 a sind nicht anzuwenden.

### Geltende Fassung:

- (2) § 6 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn
1. die Zweigniederlassung keine Konzession für den Versicherungszweig besitzt, unter den das Risiko fällt, oder
  2. es sich um eines der in § 8 Abs. 5 angeführten Risiken handelt oder
  3. es sich um einen Lebensversicherungsvertrag handelt, der im Sinn des § 15 Abs. 1 Z 1 auf Initiative des Versicherungsnehmers zustande gekommen ist.

(3) Den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Konzession nur erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, daß die Zweigniederlassung den Anspruchsberechtigten aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft eine öffentlich beglaubigte Urkunde mit den Namen der in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer ausstellt.

### Entwurf:

(2) Der Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats der Versicherungsaufsichtsbehörde

1. die Angaben, die ihr das Versicherungsunternehmen über die Zweigniederlassung gemacht hat, und
2. eine Bescheinigung darüber, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt, übermittelt hat.

(3) Der Betrieb der Vertragsversicherung darf zwei Monate nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 2 bei der Versicherungsaufsichtsbehörde aufgenommen werden. Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde des Sitzstaats mitgeteilt, welche Bedingungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Inland aus Gründen des Allgemeininteresses gelten, so darf der Betrieb nach Einlangen dieser Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Sitzstaats aufgenommen werden.

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Sitzstaates erfolgt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat diese Mitteilung unverzüglich an die zuständige Behörde des Sitzstaats weiterzuleiten. Der Betrieb der Vertragsversicherung ist nicht mehr zulässig, sobald eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaats vorliegt, wonach auf Grund der Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen.

(5) Bei im Inland belegenen Risiken, die nicht unter die Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Versicherungsvertrages der Vertragsstaat mitzuteilen, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat den Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 107 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund aufsichtsbehördlicher Anordnung obliegen,

Geltende Fassung:

§ 8. . . .

(3) In der Satzung ist anzugeben, in welchen anderen Staaten das Versicherungsunternehmen durch Zweigniederlassungen tätig ist.

...

(5) Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sind außer bei folgenden Risiken Bestandteil des Geschäftsplans:

1. den unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken;
2. den unter Z 14 und 15 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbaulich oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht;
3. den unter Z 3, 8 bis 10, 13 und 16 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken, wenn beim Versicherungsnehmer mindestens zwei der folgenden drei Grenzen überschritten werden:
  - a) 6,2 Millionen ECU Bilanzsumme,
  - b) 12,8 Millionen ECU Nettoumsatz,
  - c) durchschnittlich 250 Arbeitnehmer während eines Geschäftsjahres;gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, für den gemäß § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung oder einer den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S 1) entsprechenden Vorschrift eines anderen Vertragsstaates ein Konzernabschluß aufzustellen ist, so sind für die Überschreitung der vorstehenden Grenzen die Beträge des Konzernabschlusses maßgebend.

(6) Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen zu den in Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 angeführten Bestandteilen des Geschäftsplans verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich ist oder der Klarheit der Gliederung und sprachlichen Fassung dient.

....

§ 8 b. (1) § 8 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 4 sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat nicht anzuwenden.

Entwurf:

2. das Versicherungsunternehmen die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.

§ 8. . . .

entfällt

...

entfällt

....

entfällt

### Geltende Fassung:

(2) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat haben mit dem Geschäftsplan auch vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel sowie über die erforderlichen Mittel für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebes verfügt,
2. einen Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens.

(3) Bei den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern tritt an die Stelle der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 8 a Abs. 2 Z 2 eine jährliche Globalrechnung, die mit der für jeden Einzelversicherer vom Wirtschaftsprüfer ausgestellten Bestätigung vorzulegen ist, daß die durch die Versicherungsgeschäfte begründeten Verpflichtungen durch die Aktiva voll gedeckt werden.

### Versicherungsbedingungen

§ 9. (1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,
4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob und auf welche Weise er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzung und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen oder Polizzendarlehen.

### Entwurf:

### Inhalt des Versicherungsvertrages

§ 9. (1) Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,
4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzung und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen oder Polizzendarlehen.

**Geltende Fassung:**

(2) Besondere Versicherungsbedingungen sind von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen, die für bestimmte Gruppen von Versicherungsverträgen regelmäßig verwendet werden sollen, auch wenn sie in sonst nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere Tarifen, enthalten sind. Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen, die für eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden (Gruppenversicherungsverträge), sind besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten.

(3) Von den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen darf zuungunsten des Versicherungsnehmers nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

(4) Vereinbarungen über eine Anpassung von Geldverpflichtungen, die auf Schilling lauten, an den Wert von Edelmetallen oder einer anderen Währung sind unzulässig.

**Entwurf:**

(2) Von allgemeinen Versicherungsbedingungen, die einem Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken zugrunde liegen, darf zum Nachteil des Versicherungsnehmers nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

(3) Vereinbarungen über eine Anpassung von Geldverpflichtungen, die auf Schilling lauten, an den Wert von Edelmetallen oder einer anderen Währung sind unzulässig.

**Mitteilungspflichten**

§ 9 a. (1) Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen:

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Mitteilungspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.



### Geltende Fassung:

§ 10. (1) Änderungen der in § 8 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 bis 5 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gelten § 8 a Abs. 2 Z 1 und § 8 b Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8 a Abs. 2 Z 1 oder § 8 b Abs. 2 Z 1, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

### Entwurf:

§ 10. (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 und 3 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gilt § 8 a Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8 a Abs. 2 Z 1, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 10 a. (1) Beabsichtigt ein inländisches Versicherungsunternehmen, eine Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat zu errichten, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde mit der Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 erster Satz folgendes anzugeben:

1. den Staat, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan für die Zweigniederlassung, der insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte, die Organisationsstruktur und die in § 8 Abs. 2 Z 4 und 5 und Abs. 4 angeführten Bestandteile enthält,
3. die Anschrift im Staat der Zweigniederlassung, an der die Unterlagen über den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung angefordert werden und an die die für den Hauptbevollmächtigten bestimmten Mitteilungen gerichtet werden können,
4. den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit einer ausreichenden Vollmacht versehen sein muß, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten und es bei den Behörden und vor den Gerichten des Staates der Zweigniederlassung zu vertreten.

Geltende Fassung:

Entwurf:

50

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Staates der Zweigniederlassung erfolgt. Liegen auf Grund dieser Änderungen die Voraussetzungen für den Betrieb der Zweigniederlassung im Sinn des Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt zu erlassen, in dem die Mitteilung über die Änderung in den Angaben gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist. Sobald dieser Bescheid rechtskräftig ist, ist dies der zuständigen Behörde des Staates der Zweigniederlassung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 a. (1) Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung erwerben wollen, die dazu führt, daß sie mindestens 10 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen können, haben dies der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Personen, die eine solche Beteiligung bereits besitzen, diese auf mehr als 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte oder auf eine solche Weise erhöhen,

1682 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird. Auf die Feststellung der Stimmrechte ist § 92 BörseG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat einen gemäß Abs. 1 angezeigten Erwerb von Anteilsrechten innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 6 Z 5 vorliegen. Wird der Erwerb nicht untersagt, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Frist setzen, innerhalb derer der Erwerb erfolgen muß. Ein Erwerb nach Ablauf dieser Frist bedarf einer neuerlichen Anzeige gemäß Abs. 1.

(3) Der Anteilsinhaber hat der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn eine unter Abs. 1 fallende Beteiligung aufgegeben oder in der Weise verringert werden soll, daß der Anteil von 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte unterschritten wird oder das Versicherungsunternehmen nicht mehr ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Inländische Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilsrechten, die gemäß Abs. 1 und 3 angezeigt werden müssen, unverzüglich mitzuteilen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Ferner haben sie der Versicherungsaufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre, die anzeigepflichtige Beteiligungen halten, und das Ausmaß dieser Beteiligungen mitzuteilen, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung getroffenen Feststellungen oder aus den auf Grund der §§ 91 bis 94 BörseG in der jeweils geltenden Fassung erhaltenen Informationen ergibt.

(5) Besteht die Gefahr, daß Personen, die eine Beteiligung gemäß Abs. 1 halten, einen Einfluß ausüben, der sich zum Schaden einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens auswirkt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen gemäß § 106, zu ergreifen. Der für den Sitz des Versicherungsunternehmens zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen in erster Instanz zuständige Gerichtshof hat auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde das Ruhen der Stimmrechte für die Aktien zu verfügen, die von den betreffenden Personen gehalten werden. Das Ruhen der Stimmrechte endet, wenn das Gericht auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde oder der betreffenden Personen festgestellt hat, daß die Gefahr nicht

§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muß

1. sicherstellen, daß die mit der Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig befaßten Personen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen von diesem Unternehmen betriebenen Versicherungszweig oder für ein anderes, mit diesem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben, oder
2. die Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig auf ein anderes Unternehmen übertragen oder
3. in den Versicherungsverträgen dieses Versicherungszweiges dem Versicherten die Möglichkeit einräumen, einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen, sobald er den Versicherer in Anspruch nehmen kann.

§ 13. (1) Der Bestand eines Unternehmens an Versicherungsverträgen (Versicherungsbestand) kann in seiner Gesamtheit oder teilweise ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden.

(2) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde; ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, die eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind, eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des

mehr besteht, oder wenn die Anteilsrechte von Dritten erworben wurden und für diesen Erwerb, soweit eine Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 besteht, die Frist zur Untersagung des Erwerbes gemäß Abs. 2 abgelaufen ist. Das Gericht entscheidet nach den vorstehenden Bestimmungen im Verfahren außer Streitsachen.

(6) Abs. 5 ist auch anzuwenden, wenn eine gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterblieben ist. Wurden Anteilsrechte entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 2 erworben, so ruhen die damit verbundenen Stimmrechte bis zu einer Feststellung der Versicherungsaufsichtsbehörde, daß der Grund für die Untersagung nicht mehr besteht.

§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muß

1. sicherstellen, daß die mit der Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig befaßten Personen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen von diesem Unternehmen betriebenen Versicherungszweig oder für ein anderes, mit diesem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben, oder
2. die Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig auf ein anderes Unternehmen übertragen

...

§ 13. (1) Der Bestand eines Unternehmens an Versicherungsverträgen, die auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen wurden (Versicherungsbestand), kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden.

(2) Ein inländisches Versicherungsunternehmen kann seinen Bestand auf ein anderes inländisches Versicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat übertragen. Der Bestand kann auch auf eine im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat errichtete Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertrags-

### Geltende Fassung:

übernehmenden Versicherungsunternehmens zu erwarten ist oder das übernehmende Versicherungsunternehmen nach der Übertragung nicht die erforderlichen Eigenmittel besitzt.

(3) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf den übernehmenden Versicherer über. Das übernehmende Versicherungsunternehmen hat den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.

(4) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während der er von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt hat, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen. Besteht die Gefahr, daß bei einer Übertragung des Versicherungsbestandes zu Zwecken der Sanierung durch Kündigungen die Interessen der Versicherten verletzt werden, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestandübertragung ohne Einräumung des Kündigungsrechtes zulassen.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.

### Entwurf:

staaten übertragen werden, soweit in ihm nur Risiken enthalten sind, die in dem Staat, in dem die Zweigniederlassung errichtet ist, gelegen sind. Die Belegenheit des Risikos richtet sich nach § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten kann ihren Bestand auf ein inländisches Versicherungsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat oder eine andere inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten übertragen.

§ 13 a. (1) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, die eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind.

(2) Ist das übernehmende Unternehmen ein inländisches Versicherungsunternehmen oder die inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten, so ist die Genehmigung auch zu versagen, wenn eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das

Geltende Fassung:

Entwurf:

54

Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens (der übernehmenden Zweigniederlassung) zu befürchten ist oder das übernehmende Versicherungsunternehmen (die übernehmende Zweigniederlassung) nach der Übertragung nicht über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Wird die Eigenmittelausstattung der Zweigniederlassung auf Grund einer Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats überwacht, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn diese Behörde bescheinigt, daß das Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die für seine gesamte Tätigkeit in den Vertragsstaaten erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(3) Überträgt ein inländisches Versicherungsunternehmen den Bestand einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat, so ist vor der Genehmigung die zuständige Behörde dieses Staates zu hören. Hat sich diese Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, nicht geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Übertragung keinen Einwand hat.

(4) Hat das übernehmende Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde dieses Staates bescheinigt, daß das übernehmende Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(5) Gehören zum übertragenen Bestand Risiken, die in anderen Vertragsstaaten belegen sind, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständigen Behörden dieser Staaten der Übertragung zustimmen. Hat sich eine solche Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, nicht geäußert, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(6) Ist mit der Bestandübertragung eine Übermittlung von Daten in das Ausland verbunden, so darf die Genehmigung gemäß Abs. 1 nur bei Vorliegen der Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 (DSG), in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 13 b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der österreichischen Versicherungsauf-

1682 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

sichtsbehörde entsprechend § 13 a Abs. 2 zweiter Satz, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat den Bestand einer Zweigniederlassung im Inland, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn sie dagegen Einwände hat, diese gegenüber der zuständigen Behörde des Sitzstaates innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, zu äußern.

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend § 13 a Abs. 4 erforderlich, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Gehören zu dem von einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat übertragenen Bestand Risiken, die im Inland belegen sind, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde ihre entsprechend § 13 a Abs. 5 erforderliche Zustimmung zur Übertragung zu verweigern, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind. Diese Erklärung hat innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei der Versicherungsaufsichtsbehörde eingelangt ist, gegenüber der zuständigen Behörde des Sitzstaates sowie mit Bescheid gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu erfolgen.

§ 13 c. (1) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Dieses hat den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während derer er von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt hat, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

## Geltende Fassung:

§ 14. (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, dürfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vertragsversicherung in Österreich ohne Errichtung einer Zweigniederlassung und ohne Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betreiben (Dienstleistungsverkehr). Dies gilt nicht für die Versicherung von Arbeitsunfällen sowie die Versicherung der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel.

(2) Die Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr sind auf die vorstehend angeführten Versicherungsunternehmen mit Ausnahme des § 15 auch anzuwenden, soweit kein Betrieb im Inland gemäß § 1 Abs. 2 vorliegt.

(3) Unternehmen im Sinn des § 4 a Abs. 1 Z 1 sind zum Dienstleistungsverkehr nicht berechtigt, wenn die dort angeführten Voraussetzungen für die Versagung der Konzession vorliegen.

- (4) Die Befugnis zum Dienstleistungsverkehr bezieht sich
1. auf im Inland gelegene unbewegliche Sachen und Überbauten sowie die dort befindlichen beweglichen Sachen, die durch denselben Vertrag versichert werden.
  2. auf Fahrzeuge, die im Inland zum Verkehr zugelassen sind,

## Entwurf:

(3) Besteht die Gefahr, daß bei einer Übertragung des Versicherungsbestandes zu Zwecken der Sanierung durch Kündigungen gemäß Abs. 2 die Interessen der anderen Versicherten verletzt werden, oder dient seine Übertragung des Versicherungsbestandes ausschließlich der Strukturveränderung innerhalb eines Konzerns, ohne daß dadurch die Interessen der Versicherten berührt werden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Antrag des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Kündigung auszuschließen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.

§ 14. (1) Dienstleistungsverkehr liegt vor, wenn Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat Versicherungsverträge für in einem anderen Vertragsstaat belegene Risiken nicht über eine in diesem Vertragsstaat errichtete Zweigniederlassung abschließen. Der Dienstleistungsverkehr für im Inland belegene Risiken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Unternehmen im Sinn des § 4 a Abs. 1 Z 1 sind zum Dienstleistungsverkehr nicht berechtigt, wenn die dort angeführten Voraussetzungen für die Versagung der Konzession vorliegen.

(3) Der Dienstleistungsverkehr ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats der Versicherungsaufsichtsbehörde

1. eine Bescheinigung darüber übermittelt hat, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. die Versicherungszweige, die das Versicherungsunternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitgeteilt hat.

(4) Der Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde des Sitzstaats dem Versicherungsunternehmen die Mitteilung gemäß Abs. 3 zur Kenntnis gebracht hat.



### Geltende Fassung:

3. auf höchstens viermonatige Verträge zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken,
  4. in allen anderen Fällen auf Verträge mit natürlichen Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und mit nicht natürlichen Personen, die im Inland jene Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung besitzen, auf die sich der Vertrag bezieht.
- (5) Versicherungsunternehmen, die die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, müssen vorlegen:
1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt und daß es außerhalb des Mitgliedstaates der Niederlassung tätig sein darf,
  2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, von dem aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungszweige das Unternehmen dort zu betreiben befugt ist, und darüber, daß gegen den Dienstleistungsverkehr keine Einwände bestehen.
- (6) Versicherungsunternehmen, die die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, haben der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Risiken sich der Dienstleistungsverkehr bezieht.
- (7) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald das Versicherungsunternehmen seine Pflichten gemäß Abs. 5 und 6 erfüllt hat.
- (8) Will das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr auf andere Risiken ausdehnen, als sie der Versicherungsaufsichtsbehörde bereits gemäß Abs. 6 mitgeteilt wurden, so ist dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Abs. 7 ist anzuwenden.
- (9) Dem Versicherungsnehmer ist in der Lebensversicherung sowie in den übrigen Versicherungszweigen dann, wenn die Dienstleistung unter § 15 Abs. 1 Z 2 fällt, vor Abschluß des Versicherungsvertrages mitzuteilen, von welchem

### Entwurf:

- (5) Ändert sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, so ist insoweit der Dienstleistungsverkehr nur zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt hat. Der Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde des Sitzstaats dem Versicherungsunternehmen diese Mitteilung zur Kenntnis gebracht hat.
- (6) Bei Risiken, die nicht unter die Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Versicherungsvertrages mitzuteilen, von welchem Staat aus der Vertrag im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen wird. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.
- (7) Der Dienstleistungsverkehr ist zu untersagen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 6 vorliegen.

## Geltende Fassung:

Staat aus Verträge im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen werden. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(10) Der Dienstleistungsverkehr ist zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 118 e Abs. 1 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegen,
2. das Versicherungsunternehmen in dem Staat, von dem aus es die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreibt, die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.

§ 15. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr bedarf der Zulassung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde

1. in der Lebensversicherung für Verträge über Gruppenversicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten sowie für andere Verträge dann, wenn nicht der Versicherungsnehmer sich auf eigene Initiative an das Versicherungsunternehmen wendet, um den Versicherungsvertrag abzuschließen, und vor dem Abschluß des Vertrages eine Erklärung mit dem in Anlage C zu diesem Bundesgesetz festgesetzten Wortlaut abgibt,
2. in den übrigen Versicherungszweigen für die Risiken, bei denen gemäß § 8 Abs. 5 die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zum Geschäftsplan gehören.

(2) Der Versicherungsnehmer gilt im Sinn des Abs. 1 Z 1 als Initiator, wenn

1. die Vertragserklärungen von beiden Parteien im Staat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens oder vom Versicherungsunternehmen im Staat seiner Niederlassung und vom Versicherungsnehmer im Inland abgegeben werden und
2. der Vertrag vom Versicherungsunternehmen weder durch einen Versicherungsvermittler oder eine beauftragte Person noch mittels einer persönlich an den Versicherungsnehmer gerichteten Werbung im Inland angebahnt wird.

## Entwurf:

entfällt

### Geltende Fassung:

(3) Das Versicherungsunternehmen hat zusätzlich zu den Angaben gemäß § 14 Abs. 5 und 6 einen in deutscher Sprache abgefaßten Geschäftsplan vorzulegen, der aus den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen besteht. Die Zulassung kann nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Z 2 versagt werden.

(4) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr darf in den in Abs. 1 angeführten Fällen erst mit der Erteilung der Zulassung aufgenommen werden.

(5) Änderungen der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(6) Will das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr auf andere unter Abs. 1 fallenden Risiken ausdehnen, als sie der Versicherungsaufsichtsbehörde bereits gemäß § 14 Abs. 6 mitgeteilt worden sind, so ist eine weitere Zulassung erforderlich. Auf diese ist Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(7) Die Zulassung zum Dienstleistungsverkehr ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 10 Z 1 vorliegen. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 10 Z 2 vorliegen. Das Erlöschen der Zulassung hat die Versicherungsaufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen.

§ 16. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt und vom Inland aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben will, muß dies der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und dabei mitteilen, auf welche Staaten sich dieser Dienstleistungsverkehr erstrecken und auf welche Risiken er sich beziehen soll.

(2) Bedarf das Versicherungsunternehmen einer Bescheinigung entsprechend § 14 Abs. 5, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

### Entwurf:

§ 16. (1) Beabsichtigt ein inländisches Versicherungsunternehmen in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten den Dienstleistungsverkehr aufzunehmen, so hat es dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen und dabei die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

Geltende Fassung:

§ 17. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt, kann seinen Bestand an im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträge unter den Bedingungen des § 13 übertragen

1. an ein Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, das eine Niederlassung im Staat der Dienstleistung besitzt, sofern die zuständige Behörde des Sitzstaates bescheinigt, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. an ein anderes Unternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt und im Staat der Dienstleistung die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr erfüllt.

(2) Die Genehmigung einer Bestandübertragung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des Staates der Dienstleistung zustimmt.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, an ein Versicherungsunternehmen, das im Inland eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt oder bereits die

Entwurf:

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Mitteilung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens einen Monat nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Ändert sich die Art der Risiken, die da Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, so hat es dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Bestehen dagegen keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den zuständigen Behörden der davon betroffenen Staaten innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung des Versicherungsunternehmens bei ihr eingelangt ist, die Änderung mitzuteilen und das Versicherungsunternehmen hievon unverzüglich zu verständigen. Liegen die Voraussetzungen für diese Mitteilung nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens einen Monat nach Einlangen der Mitteilung des Versicherungsunternehmens zu erlassen.

entfällt

Geltende Fassung:

Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreibt, so bedarf dies der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber der für die Genehmigung zuständigen ausländischen Behörde.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Interessen der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Eine Ablehnung der Zustimmung hat gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen. Betreibt das übernehmende Versicherungsunternehmen im Inland die Vertragsversicherung ausschließlich im Dienstleistungsverkehr, ohne einer Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 zu bedürfen, so ist die Zustimmung ohne nähere Prüfung zu erteilen, sofern eine solche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stattfindet. § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden, wobei an die Stelle der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Genehmigung der zuständigen ausländischen Behörde tritt.

(5) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt, kann seinen Bestand an nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen unter den Bedingungen des § 13 an ein Unternehmen übertragen, das in einem Vertragsstaat seinen Sitz hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr fortführt.

(6) Die Genehmigung einer Bestandübertragung gemäß Abs. 5 darf nur erteilt werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Sitzstaates bescheinigt, daß das Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr erfüllt,
3. die zuständige Behörde des Staates, von dem aus das übernehmende Unternehmen den Versicherungsbestand fortführt, mit der Übertragung einverstanden ist.

§ 17 a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang

Entwurf:

§ 17 a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang

### Geltende Fassung:

einem anderen Unternehmen, das nicht zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 18. (1) In der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz), in der Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A) und in der Unfallversicherung (Z 1 der Anlage A), soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, gehören zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 bis 5 und in § 15 Abs. 3 angeführten Bestandteilen die Tarife sowie für jeden Tarif die versicherungsmathematischen Grundlagen, insbesondere die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung, zum Geschäftsplan.

(2) In der Krankenversicherung bedürfen Anpassungen von Tarifen für Gruppenversicherungsverträge im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten keiner gesonderten Genehmigung.

(3) Änderungen der in Abs. 1 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten auch für im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Versicherungsverträge, die unter § 15 Abs. 1 fallen. Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sind sie von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen entsprechend § 24 erstellt worden, so ist dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Von einer Niederlassung aus, die sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige zugelassen ist, darf die Lebensversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit betrieben werden, als sie nicht unter § 15 Abs. 1 fällt.

§ 18 a. (1) . . .

2. wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Versicherungsnehmer objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB) dienen.

### Entwurf:

einem anderen Unternehmen, das nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 18. (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge müssen nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen.

§ 18 a. (1) . . .

2. wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Versicherungsnehmer objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB in der jeweils geltenden Fassung) dienen.

Geltende Fassung:

....  
(6) Die §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BWG in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Entwurf:

....  
(6) § 39 Abs. 2 und § 41 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Hiebei tritt Abs. 3 dieser Bestimmung an die Stelle des § 40 Abs. 2 BWG.

**§ 18 b.** (1) In der Lebensversicherung sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9 a mitzuteilen:

1. die Beschreibung der Leistungen des Versicherers und der dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,
4. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
5. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
6. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
7. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
8. in der fondsgebundenen Lebensversicherung die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte,
9. allgemeine Angaben über die für die Versicherung geltende Steuerregelung.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung hinsichtlich der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 und § 9 a Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes sowie § 5 a Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959 (VersVG), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich mitzuteilen und jährlich der Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

**Krankenversicherung**

**§ 18 c.** Soweit die Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) einer Vereinbarung gemäß § 178 f Abs. 1 VersVG in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, darf sie im Inland nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wobei

## Geltende Fassung:

§ 19. (1) Das Deckungserfordernis umfaßt die Deckungsrückstellung. In der Lebensversicherung sind hievon Vorauszahlungen oder Polizzendarlehen abzuziehen. In der Lebensversicherung umfaßt das Deckungserfordernis auch Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung), Rückkaufsrückstellungen, die Prämienüberträge und die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen.

...

§ 19 a. (1) Das Deckungserfordernis bezieht sich auf das inländische Geschäft.

## Entwurf:

1. die Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Verwendung von Wahrscheinlichkeitstabellen und anderen einschlägigen statistischen Daten zu berechnen sind,
2. eine Deckungsrückstellung (Alterungsrückstellung) auf versicherungsmathematischer Grundlage zu bilden ist,
3. dem Versicherungsnehmer außer in der Gruppenversicherung vertraglich das Recht einzuräumen ist, unter Anrechnung der aus der Vertragslaufzeit erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung in einen anderen Tarif derselben Versicherungsart (§ 178 b VersVG) bis zum bisherigen Deckungsumfang zu wechseln.

§ 18 d. (1) Versicherungsunternehmen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

(3) Die Prämien für neu abgeschlossene oder geänderte Versicherungsverträge müssen nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen.

§ 19. (1) Das Deckungserfordernis umfaßt die Deckungsrückstellung. In der Lebensversicherung einschließlich der fondsgebundenen Lebensversicherung umfaßt das Deckungserfordernis auch die Prämienüberträge, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung.

...

§ 19 a. Das Deckungserfordernis bezieht sich auf das gesamte auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft.



## Geltende Fassung:

(2) Das von Versicherungsunternehmen, die im Inland die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzen, vom Inland aus im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft gehört nur insoweit zum inländischen Geschäft, als hiefür im Staat der Dienstleistung keine Zulassung entsprechend § 15 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen über das Deckungserfordernis gelten für das von Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat in Österreich im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft, sofern hiefür eine Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist.

### § 20. . . .

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für Lebensversicherungsverträge, soweit der Geschäftsplan Versicherungsleistungen in Form von Anteilsrechten an bestimmten Vermögenswerten vorsieht (fondsgebundene Lebensversicherung), für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. . . .

§ 21. (1) Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis (§ 77 Abs. 8) eingetragen sind.

(2) Die Deckungsstockwidmung von Liegenschaften und Hypotheken ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Deckungsstockwidmung von Forderungen ist nur zulässig, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge von der Deckungsstockwidmung verständigt worden sind und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben.

(4) Die Deckungsstockwidmung von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn der Verwahrer von der Deckungsstockwidmung verständigt worden ist und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

## Entwurf:

### § 20. . . .

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für Lebensversicherungsverträge, soweit die Versicherungsleistungen in Anteilsrechten an bestimmten Vermögenswerten bestehen (fondsgebundene Lebensversicherung), in jeder Währung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. . . .

§ 21. (1) Dem Deckungsstock dürfen die gemäß § 78 geeigneten Vermögenswerte unter Beachtung des § 77 Abs. 4 bis 7 gewidmet werden.

(2) Die dem Deckungsstock gewidmeten Polizzendarlehen und -vorauszahlungen sind derjenigen Abteilung des Deckungsstocks zuzuordnen, die der Bedeckung des Deckungserfordernisses für den betreffenden Versicherungsvertrag dient.

(3) Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis (§ 79 b Abs. 1) eingetragen sind.

(4) Die Deckungsstockwidmung von Liegenschaften, liegenschaftsgleichen Rechten und Hypothekendarlehen ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

## Geltende Fassung:

§ 22. (1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter auf fünf Jahre zu bestellen.

**Versicherungsmathematischer Sachverständiger (Aktuar)**

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die eine Konzession im Inland besitzen und eine oder mehrere der in § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der in § 18 Abs. 1 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.

(2) Die Bestellung des versicherungsmathematischen Sachverständigen bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der Genehmigung bedarf auch die Ausübung der Funktion eines versicherungsmathematischen Sachverständigen durch ein Mitglied der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Aussicht genommene Person nicht die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderliche Eignung besitzt.

(3) Soll zum versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Vorstandsmitglied eines inländischen Versicherungsunternehmens bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

## Entwurf:

§ 22. (1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter auf längstens fünf Jahre zu bestellen.

**Verantwortlicher Aktuar**

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die im Rahmen ihrer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben einen verantwortlichen Aktuar und einen Stellvertreter zu bestellen. Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und Stellvertreter gesondert bestellt werden. Soll zum verantwortlichen Aktuar eines inländischen Versicherungsunternehmens oder seinem Stellvertreter ein Vorstandsmitglied bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

(2) Zum verantwortlichen Aktuar oder seinem Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzt. Die fachliche Eignung setzt eine ausreichende, mindestens dreijährige Berufserfahrung als Aktuar voraus.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die beabsichtigte Bestellung eines verantwortlichen Aktuars und seines Stellvertreters bekanntzugeben. Bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats der Bestellung zu widersprechen und die Bestellung eines anderen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters zu verlangen. Kommt das Versicherungsunternehmen diesem Verlangen nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung auch dieses verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter selbst zu bestellen.

(4) Ergibt sich nach der Bestellung eines verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, daß die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß er seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann, so hat die Versicherungsaufsichts-

Geltende Fassung:

Entwurf:

behörde die Bestellung eines anderen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters zu verlangen. Kommt das Versicherungsunternehmen diesem Verlangen nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter selbst zu bestellen.

(5) Das Ausscheiden eines verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 a. (1) Der verantwortliche Aktuar hat darauf zu achten, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Der verantwortliche Aktuar hat unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen auch zu beurteilen, ob nach diesen versicherungsmathematischen Grundlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann.

(2) Der Vorstand oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens hat dem verantwortlichen Aktuar alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 benötigt.

(3) Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens jährlich gleichzeitig mit der Erteilung oder Versagung des Bestätigungsvermerks (§ 81 a Abs. 2) schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. In diesem Bericht sind insbesondere die Gründe für die uneingeschränkte Erteilung, die Einschränkung oder die Versagung des Bestätigungsvermerks darzustellen. Das Versicherungsunternehmen hat den Bericht der Versicherungsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Bericht gemäß § 83 vorzulegen.

(4) Stellt der verantwortliche Aktuar bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 fest, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt oder daß die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand oder der

§ 25. (1) Erlöschen auf Grund der Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsverhältnisse, so haben die Anspruchsberechtigten aus den Versicherungsverträgen in der Lebensversicherung und in allen Arten der Rentenversicherung, soweit ihre Ansprüche in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, Anspruch auf den Betrag, der zum Deckungserfordernis für ihre Versicherungsverträge im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf sie entfallenden Deckungsstockerfordernisses.

...

§ 35. ...

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Genehmigung der Änderung des Geschäftsplans durch Erweiterung des Betriebsumfanges von einer entsprechenden Erhöhung des Gründungsfonds abhängig machen, wenn dieser noch nicht zurückgezahlt wurde und die Bestreitung der durch die Erweiterung des Betriebsumfanges entstehenden Kosten anders nicht gesichert erscheint.

...

§ 58. (1) Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13, der Zustimmung des obersten Organs. ...

§ 61 a. ...

(4) ... Die Genehmigung der Einbringung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

...

Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zu berichten. Trägt der Vorstand oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung den Vorstellungen des verantwortlichen Aktuars nicht Rechnung, so hat der verantwortliche Aktuar dies unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25. (1) Erlöschen auf Grund der Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsverhältnisse, so haben die Anspruchsberechtigten aus den Versicherungsverträgen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung, soweit ihre Ansprüche in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, Anspruch auf den Betrag, der zum Deckungserfordernis für ihre Versicherungsverträge im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf sie entfallenden Deckungserfordernisses.

...

§ 35. ...

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Erteilung der Konzession für weitere Versicherungszweige von einer entsprechenden Erhöhung des Gründungsfonds abhängig zu machen, wenn dieser noch nicht zurückgezahlt wurde und die Bestreitung der durch die Aufnahme des Betriebes dieser Versicherungszweige entstehenden Kosten anders nicht gesichert erscheint.

...

§ 58. (1) Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13 a, der Zustimmung des obersten Organs. ...

§ 61 a. ...

(4) ... Die Genehmigung der Einbringung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 13 a Abs. 1 ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

...

## Geltende Fassung:

### § 63. . . .

(2) § 4 Abs. 6 Z 4, § 11 Abs. 3, § 17 b und § 17 c Abs. 2 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 73 a bis 73 h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Millionen ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung von den §§ 77 und 78 abweichende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 8 b Abs. 2, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 5 Z 1, § 17 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2, § 118 b Abs. 1 und 4 und § 118 c Abs. 1 nicht anzuwenden. Ihr Eigenmittelerfordernis ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen.

### Betragsmäßige Beschränkungen

§ 64. Die Satzung eines kleinen Versicherungsvereins oder ein zum Geschäftsplan gehörender Beschluß des satzungsmäßig hierfür zuständigen Organs hat einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren tragen darf.

### Überschreitung des Geschäftsbereichs

§ 65. Überschreitet der Geschäftsbetrieb eines kleinen Versicherungsvereins die im § 62 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen, daß nach Wahl des Vereins entweder der Geschäftsbetrieb wieder auf diese Grenzen eingeschränkt oder der Geschäftsplan an die für Versicherungsvereine auf

## Entwurf:

### § 63. . . .

(2) § 4 Abs. 6 Z 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 17 b, § 17 c Abs. 2 und § 24 a Abs. 3 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 Z 3 und die §§ 73 b bis 73 h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Million ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung gegenüber den §§ 78 und 79 einschränkende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 7 Abs. 2 Z 2, § 13 a Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden.

### Betragsmäßige Beschränkung

§ 64. Die Satzung eines kleinen Versicherungsvereins oder ein Beschluß des satzungsmäßig hierfür zuständigen Organs hat einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren tragen darf. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Auf ihn ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden.

### Überschreitung des Geschäftsbereichs

§ 65. Überschreitet der Geschäftsbetrieb eines kleinen Versicherungsvereins die im § 62 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen, daß nach Wahl des Vereins entweder der Geschäftsbetrieb wieder auf diese Grenzen eingeschränkt wird oder die für einen Verein, der kein kleiner Versicherungs-

**Geltende Fassung:**

Gegenseitigkeit, die nicht kleine Versicherungsvereine sind, geltenden Vorschriften angepaßt und der Verein zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Untersagung wirkt wie ein Auflösungsbeschluß.

...

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit freie unbelastete Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 genannten Beträge zu halten.

...

§ 74. (1) Bei der Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist auf Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

...

**Liegenschaftserwerb**

§ 75. Der Erwerb von Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechten ist nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

**Entwurf:**

verein ist, geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Untersagung wirkt wie ein Auflösungsbeschluß.

...

**§ 73 a. ...**

(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen sind der Risikorücklage 10 vH des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 vH des satzungsmäßig vorgeschriebenen Betrages der Sicherheitsrücklage erreicht. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 genannten Beträge zu halten. Die Eigenmittel müssen im Zeitpunkt ihrer Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld sein oder angepaßt werden, sofern Ertragssteuern den Betrag verringern, bis zu dem die genannten Eigenmittelbestandteile für die Risiko- oder Verlustabdeckung verwendet werden können.

...

entfällt

**Verbraucherkredite**

§ 75. Auf Verbraucherkredite, die ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Kapitalanlage gewährt, ist § 33 BWG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## Geltende Fassung:

§ 76. (1) Der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung angezeigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb von Anteilsrechten oder die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist der Versicherungsaufsichtsbehörde stets anzuzeigen.

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6, nur gewidmet werden

1. an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassene oder gehandelte Schuldverschreibungen,
2. Pfand- und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen), Kassenobligationen und Namensschuldverschreibungen von zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Kreditinstituten sowie sonstige Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet,
3. Darlehen an eine inländische Gebietskörperschaft oder an einen vom Bund oder einem Bundesland errichteten Fonds, an Gemeinden jedoch nur, sofern Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden, und an Fonds nur, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
4. Darlehen und sonstige Forderungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet, sowie Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein zum Bankgeschäft im Inland berechtigtes Kreditinstitut haftet,

## Entwurf:

§ 76. (1) Der Erwerb und die Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung angezeigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilsrechten oder die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist der Versicherungsaufsichtsbehörde stets anzuzeigen.

§ 77. (1) Die versicherungstechnischen Rückstellungen für das gesamte auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft sind nach den folgenden Bestimmungen zu bedecken.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer zu bedecken.

(3) Die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der übernommenen Rückversicherung müssen nicht bedeckt werden, soweit die versicherungstechnischen Rückstellungen eines Vorversicherers mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat ohne Abzug des Rückversicherungsanteils bedeckt werden.

(4) Bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist auf Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

(5) Vermögenswerte können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur unter Abzug der Schulden, die mit dem Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

## Geltende Fassung:

5. Hypothekendarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
6. an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassene oder gehandelte
  - a) Aktien,
  - b) verbrieft Genußrechte von Kapitalgesellschaften,
  - c) Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 d dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit 10 vH der jeweiligen Kapitalart beim emittierenden Unternehmen nicht überschritten werden,
7. Investmentzertifikate
  - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
  - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen,
8. Investmentzertifikate
  - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
  - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen,
9. inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen ständigen Ertrag abwerfen und zur Gänze oder überwiegend Wohn- und Geschäftszwecken dienen oder die zur Gänze oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
10. inländische Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Kreditinstituten.
  - (2) Ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedstaat einschließlich ein von einer

## Entwurf:

- (6) Wertpapiere, die zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden, dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht herangezogen werden.
- (7) Darlehen und einmal ausnützbare Kredite, Guthaben und Forderungen dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder, und der Bürge auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben. Wertpapiere dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.
- (8) Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2) hat in Anteilen an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat zu erfolgen. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12 und § 79 sind auf die fondsgebundene Lebensversicherung nicht anzuwenden.

**Geeignete Vermögenswerte**

- § 78. (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind geeignet:
1. Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Vertragsstaates, eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet,
  2. sonstige Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert sind oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden,



## Geltende Fassung:

Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr, der in dem Land, in der er organisiert ist, amtlich anerkannt ist, an dem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an dem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet. Werden Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, Z 6 Z 7 lit. b und Z 8 lit. b innerhalb eines Jahres seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist.

(3) Auf das Deckungserfordernis sind anrechenbar

1. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 bis insgesamt höchstens 20 vH,

2. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 8 bis höchstens 25 vH,

3. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 9 bis höchstens 30 vH,

4. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 10 bis höchstens 10 vH

des Deckungserfordernisses. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen gestatten. Von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 6 sind auf das Deckungserfordernis bis insgesamt höchstens 3 vH des Deckungserfordernisses anrechenbar.

(4) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte müssen, soweit sich aus Abs. 5 zweiter Satz nicht anderes ergibt, im Inland belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Belegenheit im Inland zulassen, wenn hiefür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(5) Dem Deckungsstock dürfen nach Maßgabe der in Anlage E zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze nur Vermögenswerte gewidmet werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 neben die dort angeführten Wertpapiermärkte eine entsprechende Einrichtung dieses Landes. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Landes, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Deckungsstockwidmung anderer Werte genehmigen, wenn deren Sicherheit und der zu erwartende Ertrag jenen der in Abs. 1 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Anlagen gleicher Art wie die in Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten, deren Deckungsstockwidmung genehmigt

## Entwurf:

3. sonstige Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, solange sie kurzfristig veräußert werden können,
4. an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notierte oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelte Aktien, verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften und sonstige verbrieft Forderungen, die nach den im Inland oder in anderen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften als Bestandteil der Eigenmittel von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen anerkannt werden,
5. sonstige Aktien von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, solange sie kurzfristig veräußert werden können,
6. Anteile an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Kapitalanlagefonds) im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3),
7. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnutzbaren Krediten an eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates, an Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
8. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnutzbaren Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates haftet, im Fall der Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
9. Hypothekendarlehen und einmal ausnützbar Hypothekarkredite auf Liegenschaften oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein

## Geltende Fassung:

wurde, fallen unter die Grenzen gemäß Abs. 3. Die Genehmigung kann auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Mit der Genehmigung kann festgesetzt werden, daß Werte nur zum Teil auf das Deckungserfordernis angerechnet werden dürfen.

(7) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte sind mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis anzurechnen. Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und den festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen, deren Deckungsstockwidmung gemäß Abs. 6 genehmigt wurde, hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden; die im voraus verrechneten Zinsen sind abzuziehen. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaftenden Forderungen abzuziehen.

(7 a) Für die fondsgebundene Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2) hat im Rahmen der für Kapitalanlagefonds geltenden Veranlagungsvorschriften der Geschäftsplan zu regeln, welche Werte in welchem Umfang dem Deckungsstock gewidmet werden dürfen und wie sie für den Deckungsstock zu bewerten sind. Abs. 1 bis 7 ist nicht anzuwenden.

(7 b) Inländische laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Kreditinstituten können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 3 Z 4 auf die Bedeckung des Deckungserfordernisses angerechnet werden.

(8) Die Versicherungsunternehmen haben ein Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, eine Aufstellung aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Interesse der laufenden Überwachung des Deckungsstocks anordnen, daß ihr in kürzeren Abständen Meldungen über Änderungen im Deckungserfordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens vorzulegen sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu bestimmen, wie die Deckungsstockwerte zu erfassen und zu verzeichnen sind. Hierbei ist auf die Bedürfnisse der Sicherheit und der Überwachung des Deckungsstocks Bedacht zu nehmen.

## Entwurf:

- beideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
10. Darlehen, einmal ausnützbarere Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbareren Krediten an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder in einem Vertragsstaat sowie Darlehen, einmal ausnützbarere Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbareren Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein solches Kreditinstitut haftet,
  11. Darlehen und einmal ausnützbarere Kredite, für die amtlich notierte Wertpapiere, die unter Z 1, 2 oder 4 fallen, verpfändet werden,
  12. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen,
  13. Darlehen, einmal ausnützbarere Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbareren Krediten, die sonstige ausreichende Sicherheiten aufweisen,
  14. Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragene liegenschaftsgleiche Rechte, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  15. Anteils- und verbriefte Genußrechte an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat, deren einziger Unternehmensgegenstand der Erwerb von Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Liegenschaften und die Verwaltung dieser Liegenschaften ist, sofern die Angemessenheit des Wertes der Anteils- und Genußrechte durch ein Schätzgutachten eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  16. Guthaben und laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten,
  17. Kassenbestände,
  18. anteilige Zinsen von Vermögenswerten gemäß Z 1 bis 3 und 7 bis 13, sofern sie auf ein gemäß Z 16 geeignetes Konto überwiesen werden.

(2) Im voraus verrechnete Zinsen von Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 7 bis 13 sind von diesen Vermögenswerten abzuziehen.

## Geltende Fassung:

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen des Ortes und der Art der Verwahrung der Deckungsstockwerte anordnen.

### Technische Verbindlichkeiten

§ 78. (1) Technische Verbindlichkeiten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen.

(2) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst oder hinsichtlich der von ihm übernommenen Rückversicherung von einem zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Vorversicherer ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer gemäß Abs. 3 bis 6 zu bedecken. Als Betrieb im Inland gilt das inländische Geschäft im Sinn des § 19 a. Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Weg der Mitversicherung an Verträgen über Risiken in einem anderen Vertragsstaat, so ist die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zumindest in dem Umfang zu bilden, wie es den vom führenden Versicherer anzuwendenden Vorschriften entspricht.

(3) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 10, die in § 77 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Anlagen und darüber hinaus die folgenden geeignet:

1. Hypothekendarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
2. Darlehen an Energieversorgungsunternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft maßgeblich beteiligt ist, bei Beteiligung einer Gemeinde oder nicht überwiegender Beteiligung des Bundes oder eines Bundeslandes jedoch nur, sofern die Einnahmen aus den Energielieferungen verpfändet werden, sowie Darlehen an Gemeinden zum Zweck der Entsorgung und des Recycling, sofern die Einnahmen verpfändet werden, die die Gemeinde für diese Leistungen erhält,
3. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter § 77 Abs. 1 Z 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,

## Entwurf:

(3) Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 innerhalb eines Jahres nach Beginn ihrer Ausgabe erworben, so sind sie zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in den Ausgabebedingungen vorgesehen war und innerhalb eines Jahres die Zulassung erfolgt oder der Handel aufgenommen wird.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte anderer Art, als sie in Abs. 1 angeführt sind, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken. Mit der Genehmigung ist festzusetzen, ob Werte nur zum Teil auf die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden dürfen. Die genehmigten Werte sind in die für gleichartige Werte vorgeschriebenen Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 einzubeziehen.

(5) Abgeleitete Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, dürfen insoweit verwendet werden, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen oder eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestandes erleichtern. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Verwendung abgeleiteter Instrumente treffen, soweit dies wegen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist.

### Anrechnungsgrenzen

§ 79. (1) Die nachstehenden Vermögenswerte dürfen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nur bis zu den folgenden Sätzen angerechnet werden:

1. a) bis zu 5 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 bis 5 desselben Unternehmens, ausgenommen fundierte Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe sowie Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 bis 11 und 13 an denselben Schuldner insgesamt,

## Geltende Fassung:

4. sonstige inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte.

(4) Entfällt.

(5) Auf die technischen Verbindlichkeiten sind anrechenbar

1. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 und 7 bis insgesamt höchstens 30 vH,
2. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 8 bis insgesamt höchstens 30 vH,
3. Anlagen gemäß Abs. 3 Z 4 und § 77 Abs. 1 Z 9 bis insgesamt höchstens 30 vH,

4. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 10 bis insgesamt höchstens 25 vH der technischen Verbindlichkeiten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen gestatten. Von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 sind auf die technischen Verbindlichkeiten bis insgesamt höchstens 3 vH der technischen Verbindlichkeiten anrechenbar.

(6) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten müssen, soweit sich aus Abs. 7 zweiter Satz nicht anderes ergibt, im Inland belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Belegenheit im Inland zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Weg der Mitversicherung an Verträgen über Risiken in einem anderen Vertragsstaat, so dürfen die Vermögenswerte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten auch in dem Vertragsstaat belegen sein, von dem aus der führende Versicherer tätig ist.

(7) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind nach Maßgabe der in Anlage E zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze nur Vermögenswerte geeignet, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des § 77 Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 neben die dort angeführten Wertpapiermärkte eine entsprechende Einrichtung dieses Landes. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Landes, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

## Entwurf:

b) bis zu 10 vH: Werte gemäß lit. a, ausgenommen solche gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5, solange nicht mehr als 40 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in Werten gemäß lit. a bestehen, in denen bereits jeweils mehr als 5 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt wurden,

c) bis zu 40 vH: fundierte Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe desselben Unternehmens gemeinsam mit Werten gemäß lit. a und b,

2. bis zu 1 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme von fundierten Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefen desselben Unternehmens, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
3. bis zu 30 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5 und Anteile an Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen, insgesamt,
4. bis zu 1 vH: Aktien gemäß § 78 Abs. 1 Z 5 desselben Unternehmens, höchstens jedoch 5 vH insgesamt,
5. bis zu 40 vH: Anteile von Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen, insgesamt,
6. bis zu 2 vH: Darlehen, einmal ausnutzbare Kredite und Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 13 an denselben Schuldner, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
7. bis zu 10 vH: einzelne Liegenschaften und einzelne liegenschaftsgleiche Rechte (§ 78 Abs. 1 Z 14) sowie mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind, sowie Anteils- und verbrieftes Genußrechte gemäß § 78 Abs. 1 Z 15 an einer einzelnen Kapitalgesellschaft und an diese gewährte Darlehen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9, höchstens jedoch 30 vH insgesamt,
8. bis zu 20 vH: Vermögenswerte gemäß § 78 Abs. 1 Z 16 insgesamt;
9. bis zu 3 vH: Kassenbestände (§ 78 Abs. 1 Z 17).

(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserfordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu keinem Deckungserfordernis gehören, anzuwenden.

## Geltende Fassung:

(8) Die Eignung von Forderungen zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten setzt voraus, daß der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben. Die Eignung von Wertpapieren zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten setzt voraus, daß der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht verzichtet hat.

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann genehmigen, daß andere Werte für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der in Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen. Anlagen gleicher Art wie die in Abs. 3 Z 4 und § 77 Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten, deren Eignung zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten genehmigt wurde, fallen unter die Grenzen gemäß Abs. 5. Die Genehmigung kann auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Mit der Genehmigung kann festgesetzt werden, daß Werte nur zum Teil auf die technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden dürfen.

(10) Anlagen, deren Deckungsstockwidmung gemäß § 77 Abs. 6 genehmigt wurde, gelten auch als zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet.

(11) Für die Anrechnung der für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeigneten Vermögenswerte auf die technischen Verbindlichkeiten gilt § 77 Abs. 7 sinngemäß.

(12) Kassenbestände und inländische laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Kreditinstituten können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 5 Z 4 auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

(13) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Interesse der laufenden Überwachung der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der technischen Verbindlichkeiten und über die zu ihrer Bedeckung bestimmten Vermögenswerte vorgelegt werden.

§ 79. Auf Verbraucherkredite, die ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Kapitalanlage gewährt, ist § 33 BWG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## Entwurf:

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen eine Überschreitung von Grenzen gemäß Abs. 1 zu genehmigen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken.

### Belegenheit; Kongruenz

§ 79 a. (1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Belegenheit in diesem Gebiet zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nach Maßgabe der Anlage E zu diesem Bundesgesetz nur Vermögenswerte herangezogen werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Staates, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

### Verzeichnisse; Meldungen

§ 79 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, Aufstellungen aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu regeln, welche Mindestangaben die Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zu enthalten haben und welche Angaben der Versicherungsaufsichtsbehörde in Form von Aufstellungen zu übermitteln sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für diese Angaben verbindliche Formblätter vorschreiben und deren Vorlage in Form von maschinell lesbaren Datenträgern verlangen.

§ 80. Für die Rechnungslegung von

1. Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt;
2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinn des § 62 sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden;
3. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Erforderliche Berichtigungen der Wertansätze der Vermögenswerte in den Aufstellungen sind der Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe des Deckungserfordernisses und über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen sind.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, und über die zu ihrer Bedeckung geeigneten Vermögenswerte vorzulegen sind.

§ 80. (1) Für die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von

1. Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt;
2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinne des § 62 sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Rechnungslegung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes sind auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat nicht anzuwenden.

§ 80 a. (1) In den Konzernabschluß sind alle Unternehmen einzubeziehen, die Versicherungsunternehmen oder Unternehmen sind, die Tätigkeiten in

Geltende Fassung:

Entwurf:

direkter Verlängerung der Versicherungstätigkeit oder Hilfstätigkeiten zu dieser ausüben.

(2) Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen trifft unbeschadet der Rechtsform die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses, wenn der einzige oder überwiegende Unternehmenszweck darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder zu verwalten, sofern es sich bei den konsolidierungspflichtigen Unternehmen ausschließlich oder überwiegend um Versicherungsunternehmen handelt.

(3) Auf Tochterunternehmen die gemäß § 248 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sind entsprechend einer Beteiligung gemäß § 228 HGB die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB anzuwenden.

(4) Die §§ 246, 248 Abs. 4 erster Halbsatz und 263 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81. . . .

(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.

(6) § 252 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

§ 81 a. (1) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Anlage der Deckungsstockwerte den hiefür geltenden Vorschriften entspricht. . . .

(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

§ 81. . . .

(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.

§ 81 a. (1) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß Anlage und Verwahrung der Deckungsstockwerte den hiefür geltenden besonderen Vorschriften entsprechen. . . .

(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

Geltende Fassung:

...

§ 81 b. ....

(2) ... Ist eine Zuordnung nicht eindeutig feststellbar, so darf der entsprechende Bilanzposten in einer einzigen Bilanzabteilung ausgewiesen werden.

...

(7) § 233 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die Aufwendungen für Versicherungsfälle.

(8) § 223 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Bilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen.

(9) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz und 237 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81 c. (1) In der Bilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.

...

Entwurf:

...

entfällt

(7) Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sind auf den Konzernabschluß nicht anzuwenden. Die Bilanzposten der einzelnen Abteilungen können in der Konzernbilanz zusammengefaßt werden.

(8) Abs. 3 ist auf den Konzernabschluß nicht anzuwenden. Für das allgemeine Versicherungsgeschäft und die Lebensversicherung ist in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung je eine gesonderte versicherungstechnische Rechnung zu erstellen. Die nichtversicherungstechnische Rechnung gemäß § 81 e Abs. 5 ist bis einschließlich Posten 7. gesondert für das allgemeine Versicherungsgeschäft und die Lebensversicherung aufzustellen; ab dem Posten 8. sind jeweils nur die Gesamtbeträge anzuführen.

(9) § 233 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die Aufwendungen für Versicherungsfälle.

(10) § 223 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Bilanz und der Konzernbilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen.

(11) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz und 237 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81 c. (1) In der Bilanz und der Konzernbilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.

...

(5) Die Konzernbilanz umfaßt

1. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Posten den Posten A.V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung



Geltende Fassung:

Entwurf:

2. zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Posten die Posten A.VII. Ausgleichsposten für die Anteile konzernfremder Gesellschafter und A.VIII. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind diese verrechneten Beträge im Konzernanhang anzugeben.

§ 81 d. . . .

- (3) Abs. 1 ist sinngemäß auf den Konzernabschluß anzuwenden.

§ 81 e. . . .

(7) Die Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung umfaßt zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Posten folgenden Posten:

13. Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Anteil am Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag; die Posten 13. bis 17. sind als 14. bis 18. zu bezeichnen.

(8) Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auf die Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung anzuwenden.

§ 81 f. . . .

(4) Übernommene Rückversicherung von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist für Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zeitgleich zu erfassen; Abs. 3 findet insoweit auf den konsolidierten Abschluß keine Anwendung.

§ 81 g. . . .

(3) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt.

§ 81 h. . . .

(3) . . . Wertänderungen sind ausreichend zu begründen und vom Abschlußprüfer auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.

§ 81 h. . . .

(3) . . . Werterhöhungen sind ausreichend zu begründen und vom Abschlußprüfer auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.

(4) Die einzelnen Kapitalanlagen gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind für die Angaben im Anhang und im Konzernanhang mit den Zeitwerten anzuführen.

1. Für Grundstücke und Bauten gilt als Zeitwert derjenige Wert, der zum Zeitpunkt der Bewertung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter der Voraussetzung zu erzielen ist, daß das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht. Der Zeitwert ist im Schätzungswege festzustellen. Die Schätzung hat mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Grundstück oder Gebäude zu erfolgen. Hat sich der Wert des Gebäudes oder Grundstückes seit der letzten Schätzung vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen, die bis zur nächsten Zeitwertfeststellung (Schätzung) beizubehalten ist. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder Gebäudes bis zum Bilanzerstellungstag und bei bestehender Veräußerungsabsicht ist der Zeitwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.
2. Für Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, gilt als Zeitwert der Wert am Bilanzstichtag oder zum letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Tag, für den ein Markt- oder Börsenpreis feststellbar war. Im Falle der Veräußerung der Kapitalanlage bis zum Bilanzerstellungstag und bei bestehender Veräußerungsabsicht ist der Zeitwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern. Bei der Bewertung ist auf den voraussichtlich realisierbaren Wert und den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Zeitwertes der Kapitalanlagen festlegen.

#### § 81 i. . . .

(3) Bestehen versicherungsmathematische Grundlagen für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, so ist diesen Grundlagen entsprechend vorzugehen.

#### § 81 i. . . .

(3) Enthält der Geschäftsplan Vorschriften über die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, so ist diesen Vorschriften entsprechend vorzugehen.

Geltende Fassung:

§ 81 n. (1) Der Anhang hat unbeschadet der Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung und des Art. X RLG zu enthalten: . . .

2. die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen;

(3) Die Angaben gemäß § 237 Z 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung erstrecken sich nicht auf Eventualverpflichtungen, die aus Versicherungsverträgen herrühren.

(4) Betragsangaben gemäß Abs. 1 und 2 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.

Entwurf:

§ 81 n. (1) Der Anhang und der Konzernanhang hat unbeschadet der Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung und des Art. X RLG zu enthalten: . . .

2. die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung, wobei diese auf die Kapitalanlagearten laut Posten B. des § 81 c Abs. 2 aufzugliedern sind;

14. erhebliche Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahres einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres andererseits; die Differenzen sind nach Art und Höhe zu erläutern.

(3) Auf den Konzernanhang ist Abs. 2 mit Ausnahme der Z 4, 5, 8 und 13 anzuwenden.

(4) Die Angaben gemäß § 237 Z 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung erstrecken sich nicht auf Eventualverpflichtungen, die aus Versicherungsverträgen herrühren.

(5) Die Zeitwerte sämtlicher im Posten B. des § 81 c Abs. 2 genannten Kapitalanlagen sind im Anhang und im Konzernanhang anzugeben.

1. Bei Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenwert haben, sind die Bewertungsmethoden sowie die Gründe für deren Anwendung anzugeben.
2. Bei Grundstücken und Bauten sind die Bewertungsmethoden sowie die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr ihrer Bewertung anzugeben.

(6) Im Konzernanhang sind anzugeben

1. die Anwendung des § 85 b Abs. 1;
2. die Anwendung des § 85 b Abs. 2; wenn der Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen wesentlich ist, sind Erläuterungen anzufügen;
3. die Steuerabgrenzung.

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1, 2, 5 und 6 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.

Geltende Fassung:

§ 81 o. . . .

(3) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Krankenversicherung sind die verrechneten Prämien für die Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und für das indirekte Geschäft anzugeben.

(4) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Lebensversicherung sind die verrechneten Prämien für Einzelversicherungen, für Gruppenversicherungen, für Verträge mit Einmalprämien, für Verträge mit laufenden Prämien, für Verträge mit Gewinnbeteiligung, für Verträge ohne Gewinnbeteiligung und für Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie für das indirekte Geschäft anzugeben.

(5) Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 2 anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt.

(6) Für jede Bilanzabteilung sind die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsgebieten sind die Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 6 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.

Entwurf:

§ 81 o. . . .

(3) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Krankenversicherung sind im Anhang die verrechneten Prämien für die Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und für das indirekte Geschäft anzugeben. Im Konzernanhang hat die Aufgliederung der verrechneten Prämien zumindest getrennt nach direktem und indirektem Geschäft zu erfolgen.

(4) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Lebensversicherung sind im Anhang die verrechneten Prämien für Einzelversicherungen, Gruppenversicherungen, für Verträge mit Einmalprämien, für Verträge mit laufenden Prämien, für Verträge mit Gewinnbeteiligung, für Verträge ohne Gewinnbeteiligung und für Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie für das indirekte Geschäft anzugeben. Im Konzernanhang hat die Aufgliederung der verrechneten Prämien zumindest getrennt nach direktem und indirektem Geschäft zu erfolgen.

(5) Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 2 im Anhang anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt.

(6) Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und im Konzernanhang die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsgebieten sind die Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

(7) Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres und der im Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand sind im Anhang und im Konzernanhang getrennt nach Geschäftsaufbringung (Verkauf) und Betrieb darzustellen; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von gemäß § 262 HGB in der jeweils geltenden Fassung nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist im Konzernanhang gesondert anzugeben.

Geltende Fassung:

(8) § 237 Z 9 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

...

§ 85. ....

(2) ....

4. Vorschriften über den Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden;

8. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlußprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des versicherungsmathematischen Sachverständigen.

...

Entwurf:

(8) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 7 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.

(9) Die §§ 237 Z 9, 239 Abs. 1 Z 1, 266 Z 3 und 266 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81 p. ....

(2) § 267 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

§ 85. ....

(2) ....

entfällt

7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlußprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars.

**Besondere Vorschriften über den Konzernabschluß**

§ 85 b. (1) Der Grundsatz der einheitlichen Bewertung gemäß § 260 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen; ebenso gilt er nicht für die Vermögensgegenstände, deren Wertänderungen auch Rechte der Versicherungsnehmer beeinflussen oder begründen.

(2) Der Ausweis von Zwischenerfolgen kann unterbleiben, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde und dadurch Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet wurden.

(3) Die Anwendung von Abs. 2 ist im Konzernanhang anzugeben. Wesentliche Auswirkungen hiedurch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind im Konzernanhang zu erläutern.

§ 87. . . .

(2) In der Lebensversicherung und in allen Arten der Rentenversicherung ist der Zugriff auf den Betrag beschränkt, der zum Deckungserfordernis für den einzelnen Versicherungsvertrag im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf den einzelnen Versicherungsvertrag entfallenden Deckungserfordernisses.

§ 99. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und des Geschäftsplans, zu überwachen.

(4) Die Rückversicherungsabgaben und Rückversicherungsübernahmen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Versicherungsunternehmen sind beim Zedenten und beim Rückversicherer zeitgleich zu erfassen.

(5) § 251 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

§ 87. . . .

(2) In der Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung ist der Zugriff auf den Betrag beschränkt, der zum Deckungserfordernis für den einzelnen Versicherungsvertrag im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf den einzelnen Versicherungsvertrag entfallenden Deckungserfordernisses.

§ 99. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat im Umfang der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, zu überwachen.

(2) Die Überwachung der Geschäftsgebarung hat sich auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge nach Wegfall der Konzession zu erstrecken. Dies gilt nicht für die Abwicklung der Versicherungsverträge im Rahmen eines Konkursverfahrens.

§ 102 a. (1) Die Prüfung vor Ort von Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in anderen Vertragsstaaten ist nur vorzunehmen, wenn der Zweck der Prüfung es verlangt. Sie ist auf die Unterlagen über die Eigenmittelausstattung, die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlagen zu deren Bedeckung zu beschränken. Die zuständigen Behörden des Staates der Zweigniederlassung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich zu verständigen.

(2) Inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten können von den zuständigen Behörden der Sitzstaaten oder von ihnen beauftragten Personen in dem in Abs. 1 angeführten Umfang vor Ort geprüft werden, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde

## Geltende Fassung:

§ 104. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat alle Anordnungen zu treffen, die der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, und der Einhaltung des Geschäftsplans dienen. Für die Befolgung von Anordnungen, die zu einem Handeln verpflichten, ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 können, wenn ihr Zweck dies verlangt, auch an Versicherungsmakler, selbständige Versicherungsvertreter und Unternehmen gerichtet werden, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat alle ihr durch die Überwachung der Geschäftsgebarung (§ 99) bekanntgewordenen Handlungen von Versicherungsunternehmen zu untersagen, die den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen widersprechen. Sie kann insbesondere untersagen, daß unter gleichen sachlichen Voraussetzungen von den Versicherungsnehmern nicht gleiche Leistungen verlangt oder an sie oder andere auf Grund von Versicherungsverträgen anspruchsberechtigte Personen nicht gleiche Leistungen erbracht werden.

## Entwurf:

davon schriftlich verständigt worden ist. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann sich an dieser Prüfung selbst oder durch von ihr bestellte Prüfungsorgane (§ 101 Abs. 3) beteiligen. § 102 ist anzuwenden.

(3) Inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten können von der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung des § 102 vor Ort daraufhin geprüft werden, ob ihr Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht. Die zuständige Behörde des Sitzstaats ist vor Beginn der Prüfung zu verständigen.

§ 104. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Wahrung der Interessen der Versicherten alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang zu halten.

(2) Anerkannte Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im Sinn des Abs. 1 können insbesondere dadurch verletzt werden, daß

1. Versicherten neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen gewährt werden,
2. Versicherte durch das Leistungsversprechen des Versicherers oder das vereinbarte Versicherungsentgelt ohne sachlichen Grund begünstigt werden.

(3) Anordnungen nach Abs. 1 können, wenn ihr Zweck es verlangt, außer an das Versicherungsunternehmen selbst auch an die Mitglieder des Vorstands, an die Mitglieder der Geschäftsleitung oder an die das Versicherungsunternehmen kontrollierenden Personen gerichtet werden, Anordnungen nach Abs. 1 auch an Unternehmen, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.

## § 104 a. . . .

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder die Vorschriften über die Kapitalanlagen (§§ 77 und 78) nicht eingehalten werden,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.

§ 105. Soweit es der Durchsetzung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, und des Geschäftsplans dient, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Einberufung der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung) oder des Aufsichtsrats von inländischen Versicherungsunternehmen und die Ankündigung bestimmter Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der Tagesordnung zu verlangen. . . .

## § 106. . . .

(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner eine Änderung des Geschäftsplans für neu abzuschließende und die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge anordnen.

## § 104 a. . . .

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder die Vorschriften über die Kapitalanlage zu deren Bedeckung nicht eingehalten werden,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erster Satz vorliegen und infolge außergewöhnlicher Umstände zu erwarten ist, daß sich die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird,
3. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.

(4) Ist eine Kapitalanlage geeignet, die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens zu gefährden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann die zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Kapitalanlage nicht der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient.

§ 104 b. Soweit es zur Durchführung von völkerrechtlich verpflichtenden Entscheidungen der Vereinten Nationen erforderlich ist, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde durch Verordnung den Abschluß neuer und die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge oder die Erbringung von Leistungen auf Grund bestehender Versicherungsverträge zu untersagen.

§ 105. Soweit es der Durchsetzung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde dient, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Einberufung der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung) oder des Aufsichtsrats von inländischen Versicherungsunternehmen und die Ankündigung bestimmter Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der Tagesordnung zu verlangen. . . .

## § 106. . . .

(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner für neu abzuschließende und für die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in der Lebensversicherung und in der nach Art der



Geltende Fassung:

Entwurf:

Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung oder Unfallversicherung auch die Tarife vorschreiben. Soweit es der Zweck der Anordnung erfordert, kann ihre Wirkung auf bestehende Verträge ausgedehnt werden.

#### Vorschriften für den EWR

§.107. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob dieser Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht.

(2) Verletzt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften oder die anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen, und gefährdet es dadurch die Interessen der Versicherten, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen aufzufordern, diese Mängel zu beheben. Diese Aufforderung ergeht nicht in Form eines Bescheides.

(3) Kommt das Versicherungsunternehmen der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nach, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde des Sitzstaats zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen.

(4) Ergreift die zuständige Behörde des Sitzstaats keine Maßnahmen, oder erweisen sich ihre Maßnahmen als unzureichend oder unwirksam, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung des § 104 die erforderlichen und geeigneten Anordnungen zu treffen.

(5) Ist eine Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Belange der Versicherten erforderlich, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde ohne Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 unter Anwendung des § 104 die erforderlichen und geeigneten Anordnungen zu treffen.

Geltende Fassung:

**Deckungsrückstellung, Deckungsstock****§ 108. Wer**

1. den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen über die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

**Verletzung von Geheimnissen**

**§ 108 a. Wer** als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekanntgewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist, begeht, wenn die Handlung nicht mit XXX ist mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.

Entwurf:

**Deckungsrückstellung, Deckungsstock****§ 108. Wer**

1. den Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung und das Verzeichnis des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

**Verletzung von Geheimnissen****§ 108 a. Wer**

1. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als verantwortlicher Aktuar, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,
  2. die Pflichten gemäß § 18 a verletzt,
- begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.

Geltende Fassung:

§ 110. ...

3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,

...

§ 112. (1) ...

2. als versicherungsmathematischer Sachverständiger entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind,

...

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

§ 116. (1) ...

3. Mitteilungen über
  - a) Konzessionserteilungen,
  - b) Zulassungen zum Dienstleistungsverkehr,
  - c) Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Übertragungen des gesamten Versicherungsbetriebes,
  - d) Umwandlungen,
  - e) Bestandübertragungen,
  - f) Auflösungen,
  - g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
  - h) Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 2,
  - i) das Erlöschen der Konzession oder der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr,
  - k) den Widerruf der Konzession oder der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr,
  - l) Geschäftsplanänderungen.

...

Entwurf:

§ 110. ...

3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,

...

§ 112. (1) ...

2. als verantwortlicher Aktuar entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind,

...

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

§ 116. (1) ...

3. Mitteilungen über
  - a) Konzessionserteilungen,
  - b) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch Unternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten,
  - c) Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Übertragungen des gesamten Versicherungsbetriebes,
  - d) Umwandlungen,
  - e) Bestandübertragungen,
  - f) Auflösungen,
  - g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
  - h) Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 2,
  - i) das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession,
  - k) die Untersagung des Betriebes der Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von Unternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten.
  - l) Satzungsänderungen.

...

Geltende Fassung:

§ 117. (1) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsaufsichtsbehörde (Kosten der Versicherungsaufsicht) mit Ausnahme der Kosten gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz, § 101 Abs. 3 dritter Satz und § 106 Abs. 5 ist dem Bund von den Versicherungsunternehmen mit einer Gebühr zu erstatten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die verrechneten Prämien des gesamten inländischen Geschäftes einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer.

(3) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem Verhältnis von neun Zehnteln der Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Er ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres festzusetzen. Eine Aufrundung bis tausendstel Promille und die Festsetzung einer betraglichen Mindestgebühr sind zulässig. Der Gebührensatz darf 1 vT der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 nicht übersteigen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Gebühr jedem einzelnen Versicherungsunternehmen vorzuschreiben. Die Gebühr ist längstens einen Monat nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Fällige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

(5) Für Versicherungsunternehmen, die unter § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes fallen, kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

Entwurf:

§ 117. (1) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsaufsichtsbehörde (Kosten der Versicherungsaufsicht) mit Ausnahme der Kosten gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz, § 101 Abs. 3 dritter Satz und § 106 Abs. 5 ist dem Bund von den Versicherungsunternehmen, denen eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 erteilt wurde, mit einer Gebühr zu erstatten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die verrechneten Prämien des gesamten auf Grund der Konzession betriebenen Geschäftes.

(3) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, haben eine Gebühr nur zu entrichten, wenn inländische Versicherungsunternehmen in dem Vertragsstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, einer gleichartigen Verpflichtung unterliegen. Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist in diesem Fall das über die inländische Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft.

(4) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem Verhältnis von neun Zehnteln der Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz. Er ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres festzusetzen. Eine Aufrundung bis tausendstel Promille und die Festsetzung einer betraglichen Mindestgebühr sind zulässig. Der Gebührensatz darf 1 vT der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz nicht übersteigen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Gebühr jedem einzelnen Versicherungsunternehmen vorzuschreiben. Die Gebühr ist längstens einen Monat nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Fällige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

(6) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, und für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat ist eine ermäßigte Gebühr festzusetzen. Hierbei ist der geringere Aufwand für die Versicherungsaufsicht, den sie verursachen, angemessen zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:

§ 118 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

1. der für die Überwachung der Eigenmittelausstattung zuständigen Behörde, damit sie diese Überwachung durchführen kann,
2. der Behörde, die für die Überwachung der Bildung der Rückstellungen und der Kapitalanlage hinsichtlich eines in Österreich im Dienstleistungsverkehr betriebenen Geschäftes zuständig ist, damit sie diese Überwachung durchführen kann,
3. der zuständigen Behörde eines Staates, in dem vom Inland aus Dienstleistungsverkehr betrieben wird, über die diesen Dienstleistungsverkehr betreffenden Angaben im Sinn des § 85 a Abs. 1 zweiter Satz.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Übermittlung und Überlassung von Daten im Zusammenhang mit Auskünften und mit der Übermittlung von Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen keiner Genehmigung durch die Datenschutzkommission.

Entwurf:

§ 118 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigen und die folgenden Gegenstände betreffen:

1. Konzessionen, Zweigniederlassungen und Ausübung des Dienstleistungsverkehrs,
2. die Aktionäre, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Versicherungsunternehmens,
3. die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgelegten Geschäftsgrundlagen,
4. das Eigenmittelerfordernis und die Eigenmittel des Versicherungsunternehmens,
5. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlagen zu deren Bedeckung,
6. die im Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 83 enthaltenen und die gemäß § 85 a Abs. 1 verlangten Angaben,
7. Wahrnehmungen auf Grund der Überwachung des Geschäftsbetriebes gemäß §§ 99 bis 103 und Maßnahmen gemäß §§ 104, 105 und 106,
8. Strafverfahren gemäß §§ 108 bis 114.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere den zuständigen Behörden des Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, auf deren Verlangen die diesen Betrieb betreffenden Angaben gemäß § 85 a Abs. 1 zweiter Satz mitzuteilen.

(3) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde Grund zur Annahme, daß durch den Betrieb einer Zweigniederlassung oder durch den Dienstleistungsverkehr im Inland die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat gefährdet wird, so hat sie dies der zuständigen Behörde des Sitzstaats unverzüglich mitzuteilen.

## Geltende Fassung:

§ 118 b. (1) Vor Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsplan mit einer gutächtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzstaates zur Stellungnahme zu übermitteln. Hat sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Unterlagen geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Konzessionserteilung keinen Einwand hat.

(2) Beantragt ein inländisches Versicherungsunternehmen die Erteilung der Konzession für eine Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde zu dem mit einer gutächtlichen Äußerung übermittelten Geschäftsplan innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, sofern sie gegen die Konzessionserteilung einen Einwand hat.

(3) Widerruft die Versicherungsaufsichtsbehörde die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Konzession besitzt oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, zu verständigen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7 b Abs. 4 sind diese Behörden zu hören.

(4) Vor Widerruf der Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, ist die zuständige Behörde des Sitzstaates zu hören. Ergreift die Versicherungsaufsichtsbehörde vor Einlangen einer Stellungnahme dieser Behörde eine Maßnahme gemäß § 106 Abs. 2 Z 3, so hat sie hievon die zuständige Behörde des Sitzstaates unverzüglich zu verständigen.

§ 118 c. (1) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die zuständige Behörde des Sitzstaates zu verständigen.

## Entwurf:

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute sowie der Finanzmärkte zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die in Abs. 1 angeführten Gegenstände betreffen.

§ 118 b. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, mitzuteilen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7 b Abs. 4 sind diese Behörden zu hören.

§ 118 c. (1) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen.

### Geltende Fassung:

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 2 einem inländischen Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Konzession besitzt oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, eine Maßnahme im Sinn des § 104 a Abs. 3 Z 2 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleichen Maßnahmen hinsichtlich der im Inland belegenen Vermögenswerte zu treffen.

§ 118 d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb des EWR für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104 a Abs. 3 Z 2 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme im Sinn des § 104 a Abs. 3 Z 2 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleichen Maßnahmen hinsichtlich der im Inland belegenen Vermögenswerte zu treffen.

§ 118 e. (1) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das im Inland im Dienstleistungsverkehr tätig ist, einer Anordnung gemäß § 104 nicht nach, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, oder des Sitzstaates zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

### Entwurf:

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiet belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, eine Maßnahme entsprechend § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Maßnahme zu treffen.

§ 118 d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme entsprechend § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleiche Maßnahme zu treffen.

§ 118 e. (1) Ersucht die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen entsprechend § 107 Abs. 3, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde davon zu verständigen, welche Maßnahmen sie auf Grund dieses Ersuchens getroffen hat.

**Geltende Fassung:**

(2) Ersucht die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates, in dem ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Dienstleistungsverkehr tätig ist, um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, weil dieses Unternehmen nicht die Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates einhält, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung der §§ 99 bis 104, 104 a Abs. 3 Z 1, 105 und 106 Maßnahmen zu treffen und die zuständige Behörde davon zu verständigen.

(3) Ist die Zustellung eines Schriftstückes der nach Abs. 2 zuständigen Behörde an das Versicherungsunternehmen, das die Konzession im Inland besitzt, auf andere Weise nicht möglich oder zweckmäßig, so hat die Zustellung auf Verlangen über die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(4) Vor Untersagung des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 10 Z 1 oder Widerruf der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr gemäß § 15 Abs. 7 erster Satz ist die zuständige Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, zu verständigen.

...

**Entwurf:**

(2) Ist die Zustellung eines Schriftstückes der nach Abs. 1 zuständigen Behörde entsprechend § 107 Abs. 2, 4 oder 5 an das inländische Versicherungsunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, so hat die Zustellung auf Verlangen der zuständigen Behörde über die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(3) Vor Ergehen einer Anordnung gemäß § 107 Abs. 4 oder 5 und vor Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 oder des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Z 1 ist die zuständige Behörde des Sitzstaats zu verständigen.

...

**Übermittlung von Angaben**

§ 118 g. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, Angaben, die ihr von den Behörden anderer Vertragsstaaten über den Betrieb von Zweigniederlassungen oder den Dienstleistungsverkehr inländischer Versicherungsunternehmen übermittelt werden, an den Fachverband der Versicherungsunternehmen weiterzuleiten, soweit sie dieser zur Erfüllung von Aufgaben benötigt, die ihm gemäß § 22 Abs. 4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. ... (KHVG 1994), und § 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer, BGBl. Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung obliegen.

...

§ 119 a. (1) § 1 a, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 6, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7, die §§ 9, 9 a, 10, 10 a und 11 a, § 12 Abs. 1, die §§ 13, 13 a, 13 b, 13 c, 14, 16, 17 a und 18, § 18 a Abs. 1, die §§ 18 b, 18 c und 18 d, § 19 Abs. 1, § 19 a, § 20 Abs. 2, § 21, § 24, § 24 a Abs. 1, 2 und 4, § 25 Abs. 1, § 35 Abs. 2 § 58 Abs. 1, § 61 a Abs. 4, § 63 Abs. 2 bis 4, die §§ 64 und 65, § 73 b Abs. 1, die §§ 75, 77, 78, 79, 79 a und 79 b, § 87 Abs. 2, die §§ 99, 102 a und 104, § 104 a Abs. 3



Geltende Fassung:

Entwurf:

und 4, § 104 b, § 106 Abs. 3, die §§ 107, 108, 108 a und 110, § 116 Abs. 1, § 117, die §§ 118 a bis 118 e, § 118 g und die Anlage E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 3, 5 und 6, die §§ 8 b, 15 und 17, § 74 Abs. 1 und die Anlage C außer Kraft.

(2) § 24 a Abs. 3, § 73 a Abs. 3, § 80 Abs. 2 und 3, § 81 a, § 81 h Abs. 3, § 81 i Abs. 3, § 81 n Abs. 2, § 85 Abs. 2 und § 112 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

(3) § 80 Abs. 1, § 80 a, § 81 Abs. 5 und 6, § 81 b Abs. 2 und 7 bis 11, § 81 c Abs. 1 und 5, § 81 d Abs. 3, § 81 e Abs. 7 und 8, § 81 f Abs. 4, § 81 g Abs. 3, § 81 n Abs. 1, 3 und 5 bis 7, § 81 o Abs. 3 bis 9, § 81 p und § 85 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. Juli 1994 in Kraft treten, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, und im Fall des Abs. 3 frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen, anzuwenden sein.

...

§ 129. ....

(14) Die Angabe des Zeitwertes im Anhang und im Konzernanhang gemäß § 81 n Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 hat von den in § 81 h Abs. 4 unter Z 1 genannten Kapitalanlagen erstmalig für die Geschäftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen, von den unter Z 2 genannten Kapitalanlagen erstmalig für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. Verordnungen auf Grund des § 81 h Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, jedoch frühestens auf die angeführten Geschäftsjahre anzuwenden sein.

§ 129 a. (1) Inländische Versicherungsunternehmen, die vor dem 1. Juli 1994 ausschließlich die Rückversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Konzession.

(2) § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Konzessionen anzuwenden.

(3) Bestehende Konzessionen für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 1994. Der Betrieb dieser Zweigniederlassungen ist ab diesem Zeitpunkt zulässig.

(4) Bestehende Zulassungen zum Dienstleistungsverkehr erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 1994. Ein auf Grund einer solchen Zulassung aufgenommener Dienstleistungsverkehr ist ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Voraussetzungen zulässig.

(5) Soweit vor dem 1. Juli 1994 abgeschlossene Versicherungsverträge Bestimmungen enthalten, wonach der Versicherer den Inhalt des Versicherungsvertrages mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde ändern kann, kann sich der Versicherer darauf ab 1. Juli 1994 nicht mehr berufen. Dies gilt nicht für Versicherungsverträge, auf die die §§ 172 oder 178 f VersVG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Bei diesen Verträgen entfällt die Bindung an eine Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Die §§ 18 Abs. 1 und 18 d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind auf Unterlagen, die gemäß § 18 Abs. 1 in der vor dem 1. Juli 1994 geltenden Fassung zum Geschäftsplan gehört haben, nicht anzuwenden.

(7) Der versicherungsmathematische Sachverständige gemäß § 24 in der vor dem 1. Juli 1994 geltenden Fassung gilt als verantwortlicher Aktuar gemäß § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994, sofern er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt. Sind mehrere versicherungsmathematische Sachverständige bestellt, so gilt derjenige als verantwortlicher Aktuar, der die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 erfüllt. Erfüllen mehrere versicherungsmathematische Sachverständige diese Voraussetzungen, so hat das Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich diejenigen zu benennen, die als verantwortlicher Aktuar und als sein

Geltende Fassung:

Entwurf:

Stellvertreter tätig sein sollen. Das Recht, einen verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter neu zu bestellen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(8) Vor dem 1. Juli 1994 erteilte Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 6 und § 78 Abs. 9 in der bis dahin geltenden Fassung bleiben aufrecht, sofern die Vermögenswerte nicht unter § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 fallen. Vor dem 1. Juli 1994 erteilte Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 3 zweiter Satz und § 78 Abs. 5 zweiter Satz, die über die Anrechnungsgrenzen gemäß § 79 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 hinausgehen, bleiben nicht aufrecht.

(9) Die Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 3 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987 sind auf die Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 nicht anzurechnen.

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 bis 5, des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 17 Abs. 1 und 5, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73 c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 1 sowie des § 17 Abs. 4 letzter Satz im Zusammenhalt mit § 13 Abs. 4 letzter Satz der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz und des § 80, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11 a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz, des § 13, des § 13 c Abs. 1, 2 und 4, des § 18 a im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70 des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73 c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz und des § 80, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;

**Geltende Fassung:**

4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.
- ...

Anlage C

Zu § 15 Abs. 1, Z 1:

**Erklärung des Versicherungsnehmers**

„Ich nehme zur Kenntnis, daß (Name des Versicherers) in (Vertragsstaat der Niederlassung dieses Versicherers) niedergelassen ist, und ich bin mir darüber im klaren, daß für die Überwachung des Versicherers die (Aufsichtsbehörde im Vertragsstaat der Niederlassung des Versicherers) und nicht die österreichische Aufsichtsbehörde zuständig ist.“

...

Anlage E

Zu § 77 Abs. 6 und § 78 Abs. 7:

**Kongruenzregeln**

1. Ist die Deckung eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so ist von der Erfüllung des Versicherungsvertrages in dieser Währung auszugehen.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gilt der Vertrag als in der Währung des Landes zu erfüllen, in dem das Risiko belegen ist. Die Belegenheit ist nach § 14 Abs. 4 zu beurteilen. Anstelle dieser Währung kann die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, herangezogen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Abschluß des Ver-

**Entwurf:**

4. hinsichtlich des § 18 a Abs. 6 im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 1 bis 3 und 6 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.
- ...

entfällt

Anlage E

Zu § 79 a Abs. 2:

**Kongruenzregeln**

1. Ist die Deckung eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so ist von der Erfüllung des Versicherungsvertrages in dieser Währung auszugehen.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gilt der Vertrag als in der Währung des Landes zu erfüllen, in dem das Risiko belegen ist. Die Belegenheit ist nach § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung zu beurteilen. Anstelle dieser Währung kann die Währung, in der die Prämie

### Geltende Fassung:

sicherungsvertrages wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung abgewickelt werden wird.

3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet, oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es niedergelassen ist, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken herangezogen werden:
  - a) bei den in Z 4 bis 7 oder 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angeführten Versicherungszweigen,
  - b) bei anderen Versicherungszweigen, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß die sich aus der Anwendung der in Z 1 und 2 angeführten Grundsätze ergeben würde.
4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung abzuwickeln, so gilt der Vertrag als in dieser Währung zu erfüllen, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.
5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, kann der Vertrag als in dieser Währung zu erfüllen angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der Z 1 bis 4 ergebende Währung ist.
6. Die Anlage kann im Rahmen des Deckungsstocks (§ 77 Abs. 5) im Ausmaß von 10 vH der Verpflichtungen und im Rahmen der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten (§ 78 Abs. 7) im Ausmaß von 20 vH der Verpflichtungen in anderen Währungen erfolgen als derjenigen, in der der Versicherungsvertrag zu erfüllen ist.
7. In folgenden Fällen müssen die Vermögenswerte nicht auf die gleiche Währung lauten wie die Verpflichtungen:
  - a) wenn die Verpflichtung auf eine andere Währung lautet als die Währung eines Vertragsstaats und diese Währung sich nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,

### Entwurf:

ausgedrückt ist, herangezogen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Abschluß des Versicherungsvertrages wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung abgewickelt werden wird.

3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet, oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es niedergelassen ist, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken herangezogen werden.
  - a) bei den in Z 4 bis 7 oder 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angeführten Versicherungszweigen,
  - b) bei anderen Versicherungszweigen, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der in Z 1 und 2 angeführten Grundsätze ergeben würde.
4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung abzuwickeln, so gilt der Vertrag als in dieser anderen Währung zu erfüllen. Die Erfüllbarkeit in einer bestimmten Währung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Leistung des Versicherers auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer in dieser Währung zu erbringen ist.
5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, so kann der Vertrag als in dieser Währung zu erfüllen angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der Z 1 bis 4 ergebende Währung ist.
6. Die Anlage kann jeweils im Rahmen des Deckungsstocks und der Bedeckung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen bis zu 20 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in einer bestimmten Währung in Vermögenswerten erfolgen, die auf eine andere Währung lauten.
7. In folgenden Fällen müssen die Vermögenswerte nicht auf die gleiche Währung lauten wie die Verpflichtungen:
  - a) wenn die Verpflichtung auf eine andere Währung lautet als die Währung eines Vertragsstaats und diese Währung sich nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,

### Geltende Fassung:

- b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung nicht mehr als 7 vH der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte ausmachen; der sich daraus ergebende Betrag darf jedoch bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos bis zum 31. Dezember 1998, bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 2 Millionen ECU nicht überschreiten.
8. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Anlage in Vermögenswerten zu erfolgen hat, die auf die Währung eines Vertragsstaates lauten, kann die Anlage bis zu 50 vH in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.

### Entwurf:

- b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung, jeweils bezogen auf das Deckungserfordernis und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, nicht mehr als 7 vH der in anderen Währungen vorhandenen jeweiligen Vermögenswerte ausmachen; der sich daraus ergebende Betrag darf jedoch bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos bis zum 31. Dezember 1998, bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 2 Millionen ECU nicht überschreiten.
8. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Anlage in Vermögenswerten zu erfolgen hat, die auf die Währung eines Vertragsstaates lauten, kann die Anlage auch in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.